

DEUTSCHES BEST PRACTICE TOOL

für die

Anerkennung und Vollstreckung von
familienrechtlichen Vereinbarungen
innerhalb der Europäischen Union

Deutsches Best Practice Tool für die Anerkennung und Vollstreckung von familienrechtlichen Vereinbarungen innerhalb der Europäischen Union, bei denen Kinder betroffen sind

Stand der Recherchen Dezember 2019 - sofern nicht anders angegeben. Das Tool berücksichtigt die neue Brüssel-IIb-Verordnung und bleibt im Wesentlichen auch nach dem 1.8.2022 relevant.

Übersetzt aus dem Englischen

Autoren:

Deutscher Teil:

Sabine Brieger, Familienrichterin, Verbindungs-
richterin im Europäischen Justiziellen Netz und
im Internationalen Haager Richternetzwerk (a.D.)

1. Edition 2020
Berlin

(c) J. Hirsch & S. Brieger, all rights reserved

EU Teil:

Juliane Hirsch, LL.M.,
Beraterin für internationales Privatrecht

Das AMICABLE-Projekt ist ein von der EU kofinanziertes Projekt, das vom Projektkoordinator MiKK - Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung - konzipiert wurde. Das Projekt wird von einem Konsortium von Partnern aus vier verschiedenen EU-Ländern durchgeführt: der Universität Milano-Bicocca (Italien), der Universität Wrocław (Polen), der Universität Alicante (Spanien) und MiKK (Deutschland). Die Partner des Konsortiums haben vier länderspezifische Best-Practice-Tools für ihre jeweiligen Länder entwickelt. Weitere Einzelheiten zum AMICABLE-Projekt finden Sie auf der Projekt-Website: <https://www.amicable-eu.org/>



Project Consortium:

 Universitat d'Alacant
Universidad de Alicante

 UNIVERSITÀ DEGLI STUDI
DI MILANO
BICOCCA

 Uniwersytet
Wrocławski

 MiKK
MiKK e.V. International Mediation Centre for Family Conflict and Child Abduction

Autoren:

Deutscher Teil:

EU Teil:

Sabine Brieger, Richterin a.D.

Juliane Hirsch, LL.M.



Inhaltsangabe

Abkürzungen zum internationalen und europäischen Rechtsrahmen	4
DEUTSCHLAND: Abkürzungen deutscher Rechtsvorschriften	5
Einführung	6
Ziel	8
Ansatz	8
I. Europäischer und internationaler Rechtsrahmen – Überblick	10
Thematischer Überblick	10
Geographischer Überblick	12
Fragen der elterlichen Verantwortung – Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens	13
Relevante Rechtsinstrumente, Anwendungsbereich und Wechselbeziehungen	13
Internationale Zuständigkeit	14
Anwendbares Recht	15
Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der EU (außer Dänemark).....	15
Anerkennung und Vollstreckung außerhalb der EU (einschließlich Dänemark)	15
Internationale Kindesentführungen.....	15
Fragen des Unterhalts – Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens	16
Relevante Rechtsinstrumente, Anwendungsbereich und Wechselbeziehungen	16
Internationale Zuständigkeit.....	17
Anwendbares Recht	17
Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der EU	18
Anerkennung und Vollstreckung außerhalb der EU.....	18
Sonstige Angelegenheiten	18
Scheidung	18
Relevante Rechtsinstrumente, Geltungsbereich und Wechselbeziehungen	18
Internationale Zuständigkeit	19
Anwendbares Recht.....	19
Anerkennung innerhalb der EU (außer Dänemark)	19
Anerkennung außerhalb der EU und Dänemark	19
Eherechtlicher Güterstand und Güterstand in der eingetragenen Partnerschaft.....	19
Relevante Rechtsinstrumente	19
Relevanter Rechtsrahmen in Bezug auf die Menschenrechte.....	20
Relevanter Rechtsrahmen für Mediation und ähnliche Mittel der gütlichen Streitbeilegung in Familienangelegenheiten.....	20
II. Rechtverbindlichkeit für Vereinbarungen in allen betreffenden Rechtssystemen erlangen (ohne Entführungskontext).....	22
Überblick – Methode A: Aufnahmen des Inhalts der Vereinbarung in eine Entscheidung	23
Überblick – Methode B: Der Vereinbarung als solcher zu grenzüberschreitender Gültigkeit verhelfen	24
DEUTSCHLAND: Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, um familienrechtliche Vereinbarungen nach deutschem Recht für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, und deren Zuordnung zu Methode A oder Methode B	27



Leitlinien für Fallkonstellation I: Umzugsvereinbarung (relocation agreement)	29
Methode A: Aufnehmen des Inhalts der Vereinbarung in eine Entscheidung	29
Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen.....	29
Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen	30
Bestimmung des Ausgangsrechtssystems.....	30
DEUTSCHLAND: Bestimmung der zuständigen Gerichte/ Behörde(n) nach deutschem Recht	32
DEUTSCHLAND: Verfahrensrechtliche Fragen	35
DEUTSCHLAND: Erfordernisse zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit unter Anwendung von EU-/ internationalem Recht (wenn Deutschland Vollstreckungsstaat ist)	43
Methode B: Der Vereinbarung als solcher zu grenzüberschreitender Gültigkeit	47
verhelfen	47
Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen.....	47
Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen.....	47
Bestimmung des Ausgangsrechtssystems.....	47
DEUTSCHLAND: Optionen zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde in Deutschland / Erlangung einer vollstreckbaren Vereinbarung	49
DEUTSCHLAND: Wichtige Hinweise zum Verfahren in Deutschland	49
DEUTSCHLAND: Erfordernisse, um die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung bei Anwendung der europäischen /internationalen Normen sicherzustellen (angenommen Deutschland ist der Vollstreckungsstaat)	52
Leitlinien für Fallkonstellation II: Grenzüberschreitender Umgang bzw. Unterhalt	53
Unterschiede zu Fallkonstellation I	53
DEUTSCHLAND: Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung in dieser Konstellation	55

III. Rechtsverbindlichkeit für Vereinbarungen in allen betreffenden Rechtssystemen erlangen (mit Entführungskontext)

Besonderheiten bei internationalen Kindesentführungen	56
Leitlinien für Fallkonstellation III: Internationale Kindesentführung – Rückführungsvereinbarung	59
Methode A oder Methode B	59
Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen.....	60
Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen.....	60
Bestimmung des Ausgangsrechtssystems.....	61
DEUTSCHLAND: Optionen, wenn das Haager Rückführungsverfahren in Deutschland geführt wird.....	62
DEUTSCHLAND: Optionen wenn Deutschland Herkunftsstaat ist.....	65
Leitlinien für Fallkonstellation IV: Internationale Kindesentführung – Nichrückführungsvereinbarung	67
Methode A oder Methode B	67
Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen.....	67
Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen.....	68
Bestimmung des Ausgangsrechtssystems.....	68
DEUTSCHLAND: Optionen, wenn das Haager Rückführungsverfahren in Deutschland geführt wird	70

Festgestellte Probleme

DEUTSCHLAND: Vereinbarungen ohne Entführungskontext	75
DEUTSCHLAND: Vereinbarungen mit Entführungskontext	75
DEUTSCHLAND: Deutschland als Staat, in dem das Rückführungsverfahren geführt wird	75
DEUTSCHLAND: Deutschland als Staat, in den das Kind zurückgeführt wird	76
DEUTSCHLAND: Vollstreckbarerklärung/Vollstreckung einer Paketfamilienvereinbarung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Deutschland	76

Abkürzungen zum internationalen und europäischen Rechtsrahmen

Abkürzung	Rechtsinstrument
Haager Kindesentführungs-übereinkommen von 1980 / HKÜ	Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ¹
Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 / KSÜ	Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern ²
Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007	Haager Übereinkommen vom 23. November 2007 über die internationale Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Kindern und anderen Familienangehörigen ³
Haager Protokoll von 2007	Haager Protokoll vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ⁴
Brüssel I (Neufassung)	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ⁵ (Neufassung)
Brüssel IIa-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 ⁶
Brüssel IIb-Verordnung	Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen ⁷
Unterhaltsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhalts-sachen ⁸
Güterrechtsverordnung	Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands ⁹
Güterrechtsverordnung zu eingetragenen Partnerschaften	Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24. Juni 2016 zur Durchführung der verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften ¹⁰
Rom III-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates vom 20. Dezember 2010 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts ¹¹

1 Den Wortlaut und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/child-abduction/> > (abgerufen am 23.06.2020).

2 Den Wortlaut und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=70> > (abgerufen am 23.06.2020).

3 Den Wortlaut und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz unter <https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/specialised-sections/child-support> > (abgerufen am 23.06.2020).

4 Den Wortlaut und weitere Informationen finden Sie auf der Website der Haager Konferenz unter <https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/full-text/?cid=133> > (abgerufen am 23.06.2020).

5 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32012R1215> > (abgerufen am 23.06.2020).

6 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=LEGISSUM%3A133194> > (abgerufen am 23.06.2020).

7 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32019R1111> > (abgerufen am 23.06.2020).

8 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32009R0004> > (abgerufen am 23.06.2020).

9 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1103&from=EN> > (abgerufen am 23.06.2020).

10 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016R1104> > (abgerufen am 23.06.2020).

11 Wortlaut abrufbar unter < <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32010R1259> > (abgerufen am 23.06.2020)

DEUTSCHLAND: Abkürzungen deutscher Rechtsvorschriften

Abkürzung	Vollständiger Titel des Gesetzes
AUG	Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten vom 23.05.2011 ¹² – Auslandsunterhaltsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 ¹³
BeurkG	Beurkundungsgesetz vom 28.08.1969 ¹⁴
BNotO	Bundesnotarordnung vom 13.02.1937 ¹⁵
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 ¹⁶
FamGKG	Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17.12.2008 ¹⁷
GNotKG	Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare vom 23.07.2013 ¹⁸
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 ¹⁹
IntFamRVG	Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts – Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz vom 26.01.2005 ²⁰
IntGüRVG	Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz vom 17.12.2018
JVEG	Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten vom 05.05.2004 ²¹
MediationsG	Mediationsgesetz vom 21.07.2012 ²²
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 05.05.2004 ²³
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII)- Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 ²⁴
ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.12.2005 ²⁵

12 Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1724); Wortlaut unter https://www.gesetze-im-internet.de/aug_2011/AUG.pdf (abgerufen am 13.08.2020).

13 Zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.0.2020 (BGBl. I S. 1245); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/index.html> (abgerufen am 13.08.2020).

14 Zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1924), Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/beurkg/> (abgerufen am 13.08.2020).

15 Zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 30.11.2019 (BGBl. I S. 1942); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/bnoto/> (abgerufen am 13. 8. 2020).

16 Zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 19.03.2020 (BGBl. I S. 541); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/index.html> (abgerufen am 13.08.2020).

17 Zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19.06.2019 (BGBl. I S. 840); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/famgkg/> (abgerufen am 13.08.2020).

18 Zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2018 (BGBl. I p.2573); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gnotkg/> (abgerufen am 13.08.2020).

19 Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2020 (BGBl. I S. 1648); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/gvg/> (abgerufen am 13.08.2020).

20 Zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 31.01.2019 (BGBl. I S. 54); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/intfamrvg/>(abgerufen am 13.08.2020).

21 Zuletzt geändert durch Art. 5. Abs. 2 des Gesetzes vom 11.10.2016 (BGBl. I S. 2222); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/jveg/> (abgerufen am 13.08.2020).

22 Zuletzt geändert durch Art. 135 lit. V des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/mediationsg/>(abgerufen am 13.08.2020).

23 Zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.5 des Gesetzes vom 25.06.2020 (BGBl. I S. 1474); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/rvg/> (abgerufen am 13.08.2020).

24 Zuletzt geändert durch Art. 16a Abs. 6 des Gesetzes vom 28.04.2020 (BGBl. I S. 960); Wortlaut unter https://www.gesetze-im-internet.de/sbg_8/ (abgerufen am 13.08.2020).

25 Zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S.); Wortlaut unter <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/> (abgerufen am 13.08.2020).

Einführung

Definitionen, Ziel und Ansatz



Definitionen

Internationale Familienvereinbarung

1. Für die Zwecke dieses Best-Practice-Tools wird eine internationale Familienvereinbarung wie folgt definiert: Eine Vereinbarung, die eine Familiensituation mit einem internationalen Element regelt, die Kinder betrifft und die sich mit Fragen der elterlichen Verantwortung und/oder des Unterhalts und möglicherweise anderen Angelegenheiten befasst.

Elterliche Verantwortung

2. Der Begriff „elterliche Verantwortung“ wird in diesem Best-Practice-Tool gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 7 ff. der Brüssel-IIa-Verordnung verwendet und bezeichnet *„die gesamten Rechte und Pflichten, die einer natürlichen oder juristischen Person durch Entscheidung oder kraft Gesetzes oder durch eine rechtlich verbindliche Vereinbarung betreffend die Person oder das Vermögen eines Kindes übertragen wurden. Elterliche Verantwortung umfasst insbesondere das Sorge- und das Umgangsrecht.“*

Unterhalt

3. In diesem Tool behandelte Unterhaltsfragen umfassen den Unterhalt von Kindern und Ehegatten bzw. ehemaligen Ehegatten. Zur wichtigen Unterscheidung zwischen Ehegattenunterhalt und Vermögensangelegenheiten wird auf die Entscheidung des Gerichts-

hofs der Europäischen Union (nachstehend „EuGH“) in der Rechtssache *Van den Boogaard gegen Laumen* (C-220/95) verwiesen. Der EuGH hatte zu entscheiden, wann eine Pauschalzahlung als „Unterhalt“ im Sinne des Brüsseler Übereinkommens anzusehen ist. Dabei handelt es sich um ein europäisches Rechtsinstrument, das später in die Brüssel-I-Verordnung umgewandelt und nun in Bezug auf den Unterhalt durch die Unterhaltsverordnung ersetzt wurde. Der EuGH urteilte, dass auch eine Pauschalzahlung als Unterhalt gilt, wenn die Begründung darauf hindeutet, dass sie dazu *„bestimmt ist, den Unterhalt eines bedürftigen Ehegatten zu sichern, oder wenn die Bedürfnisse und die Mittel beider Ehegatten bei [der] Festsetzung berücksichtigt werden“* (Para. 22).

Gericht und Gerichtsentscheidungen

4. Der Begriff „Gericht“ wird in diesem Tool, sofern nicht anders angegeben, auch für bestimmte außergerichtliche Stellen verwendet, die nach den europäischen und internationalen Rechtsinstrumenten für Angelegenheiten zuständig sind, die in den Anwendungsbereich dieser Rechtsinstrumente fallen.

5. Sofern nicht anders angegeben, wird der Begriff „Gerichtsentscheidung“ in diesem Tool für jede Form von Gerichtsentscheidung gleich welcher Art verwendet, einschließlich Urteile und Anordnungen.

Öffentliche Urkunde

6. Der in diesem Tool verwendete Begriff „öffentli-

che Urkunde“ bezeichnet ein Schriftstück, das in einem Mitgliedstaat förmlich als öffentliche Urkunde errichtet oder eingetragen worden ist und dessen Beweiskraft

- (i) sich auf die Unterschrift und den Inhalt der öffentlichen Urkunde bezieht; und
- (ii) von einer regulären Behörde oder einer anderen vom Herkunftsmitgliedstaat zu diesem Zweck ermächtigten Behörde festgestellt worden ist.

7. Diese Definition entspricht der Definition in Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 der Brüssel-IIb-Verordnung.

Homologation

8. Der Begriff „Homologation“ wird im nationalen Recht sehr unterschiedlich verwendet und könnte grob als ein vereinfachtes Verfahren beschrieben werden, das in einigen Rechtssystemen vorgesehen ist, um Vereinbarungen zu einem bestimmten Gegenstand rechtsverbindlich bzw. vollstreckbar zu machen. In einigen Rechtssystemen kann es sich dabei um ein Verfahren handeln, bei dem eine Vereinbarung nach einer inhaltlichen Prüfung durch ein Gericht gebilligt wird; in anderen Rechtssystemen wiederum umfasst das Verfahren möglicherweise keine Prüfung des Inhalts der Vereinbarung. Es gibt keine autonome europäische Auslegung des Begriffs „Homologation“, und der Begriff findet in den europäischen familienrechtlichen Rechtsinstrumenten keine ausdrückliche Erwähnung. Die nationalen Best-Practice-Tools werden jeweils erläutern, was unter „Homologation“ zu verstehen ist, falls ein solcher Prozess in dem betreffenden Rechtssystem existiert, und das jeweilige Ergebnis im Hinblick auf die Anforderungen qualifizieren, die durch europäische und internationale Rechtsinstrumente für eine grenzüberschreitende Anerkennung aufgestellt wurden.

Einführung

9. Die einvernehmliche Lösung internationaler Familienstreitigkeiten und der Abschluss internationaler Familienvereinbarungen zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten kommen im Allgemeinen allen Beteiligten zugute. Die internationalen,²⁶ europäischen²⁷ und na-

26 Siehe z. B. Art. 7 Abs. 2 lit. c des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980, Art. 31 lit. b des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996, Art. 31 des Haager Erwachsenenschutzübereinkommens von 2000 und Art. 6 Abs. 2 lit. d und Art. 34 Abs. 2 lit. i des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007.

27 Siehe in der EU z. B. Art. 51 Abs. 2 lit. d der Europäischen Unterhaltsverordnung und Art. 55 lit. e der Brüssel-IIa-Verordnung. Die neue Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung) bekräftigt die Forderung nach Mediation und ähnlichen Mitteln zur Unterstützung bei der Beilegung von grenz-

nationalen Rechtsnormen fördern Familienmediation und ähnliche Mittel der gütlichen Streitbeilegung, um solche einvernehmlichen Lösungen herbeizuführen. Wenn jedoch eine Einigung außerhalb eines laufenden Gerichtsverfahrens erzielt wurde, ist für die Parteien oft nicht klar, welchen rechtlichen Stellenwert das vereinbarte Ergebnis hat.²⁸ Selbst bei Vereinbarungen in einem rein nationalen Kontext kann es eine gewisse Unsicherheit geben – ganz zu schweigen von der grenzüberschreitenden Gültigkeit solcher Vereinbarungen.

10. Teile der Vereinbarung könnten unmittelbare Rechtsgültigkeit haben, wenn sie die notwendigen Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrags über die betreffende Angelegenheit in einem Rechtssystem erfüllen; andere, wie z. B. Fragen des Sorgerechts, mögen ohne die Zustimmung einer Behörde nicht rechtsgültig vereinbart werden. Einige Vereinbarungen werden ausdrücklich als „Absichtserklärung“ verfasst, um unmittelbare Rechtswirkungen und eine unerwünschte Teilwirksamkeit der Vereinbarung zu vermeiden, bevor die jeweiligen Anwälte die nötigen Schritte unternehmen, um die vollständige Vereinbarung verbindlich zu machen. Sobald die Vereinbarung in einem bestimmten Rechtssystem rechtsverbindlich ist, können zusätzliche Schritte erforderlich sein, um die vereinbarte Lösung in diesem Rechtssystem vollstreckbar zu machen. Welche Optionen zur Verfügung stehen, um eine Vereinbarung rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen, hängt vom jeweiligen nationalen Recht ab. Es kann erforderlich sein, dass die Vereinbarung in einen Gerichtsbeschluss aufgenommen, von einer Behörde homologiert oder genehmigt oder auf eine bestimmte Art und Weise registriert werden muss, um ihr Rechtsverbindlichkeit zu verleihen.

11. Die internationalen und regionalen Normen können dazu beitragen, Vereinbarungen grenzüberschreitende Gültigkeit zu verleihen, indem sie

überschreitenden Familienstreitigkeiten, bei denen Kinder beteiligt sind; siehe Erwägungsgrund 43 und Artikel 25 der Verordnung. Siehe auch die Europäische Prozesskostenhilfe-Richtlinie (Richtlinie 2002/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003), die in allen EU-Staaten (mit Ausnahme Dänemarks) gilt und in der es in Erwägungsgrund 21 heißt, dass die „Prozesskostenhilfe [...] gleichermaßen für herkömmliche Gerichtsverfahren und außergerichtliche Verfahren wie die Schlichtung zu gewähren [ist], wenn ihre Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Gericht angeordnet wird.“

Vgl. ferner für den Großraum Europa auch das vom Europarat ausgearbeitete und am 25. Januar 1996 angenommene Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten, Artikel 13; Wortlaut verfügbar unter <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/160> (abgerufen am 23.06.2020).

28 Artikel 6 der Europäischen Mediationsrichtlinie (Europäische Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen), in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sicherzustellen, „dass von den Parteien [...] beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird“, konnte dem nicht abhelfen; siehe weiter unten in Kapitel VIII „Relevanter Rechtsrahmen für die Mediation“.

vereinfachte Regeln für die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung vorsehen. Das **EU-Best-Practice-Tool** gibt einen kurzen Überblick über diesen Rechtsrahmen und analysiert die verschiedenen Möglichkeiten, eine Familienvereinbarung in den zwei oder mehr Staaten, die von einem internationalen Familienstreit betroffen sind, rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen. Die **nationalen Best-Practice-Tools** erläutern, wie das jeweilige nationale Recht mit den internationalen und regionalen Rechtsnormen verknüpft ist. Die nationalen Best-Practice-Tools legen für die EU-Mitgliedstaaten²⁹ im Detail dar, wie eine Familienvereinbarung nach nationalem Recht vollstreckbar gemacht werden kann. Sie stellen die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Optionen vor, klären Fragen der örtlichen Zuständigkeit und verfahrensrechtlichen Voraussetzungen und geben Informationen über die Kosten und die schätzungsweise benötigte Zeit für die Verfahren. Die nationalen Best-Practice-Tools verwenden das EU-Best-Practice-Tool als Vorlage, sodass dem Leser eine ganzheitliche Analyse des in den internationalen und EU-Rechtsrahmen eingebetteten nationalen Rechts geboten wird.

12. Das Best-Practice-Tool wird sich auf Vereinbarungen über Fragen der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts konzentrieren, aber auch damit zusammenhängende Fragen berühren. Auch wenn das Best-Practice-Tool vorrangig für grenzüberschreitende Situationen innerhalb der EU gedacht ist, können Fälle, in denen die Vollstreckung einer vereinbarten Lösung außerhalb der EU erforderlich sein könnte, nicht unberücksichtigt bleiben.

13. Das Best-Practice-Tool nimmt in diesem Zusammenhang die Arbeit zur Kenntnis, die die Expertengruppe³⁰ der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (HCCH) unternommen hat, um eine nicht verbindliche „Navigationshilfe“ zu entwickeln, die bewährte Praktiken für die Anerkennung und Vollstreckung einer Vereinbarung im Bereich des Familienrechts mit Beteiligung von Kindern in einem ausländischen Staat im Rahmen der Haager Übereinkommen von 1980, 1996 und 2007 liefern soll.

²⁹ Im Laufe des Amicable-Projekts werden vier nationale Best-Practice-Tools entwickelt, und zwar für Deutschland, Italien, Polen und Spanien.

³⁰ Siehe den überarbeiteten Entwurf des Praktischen Leitfadens: Grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung von Vereinbarungen, die im Rahmen von Familiensachen mit Beteiligung von Kindern getroffen wurden, verfügbar in englischer Sprache auf der Website der Haager Konferenz unter <https://assets.hcch.net/docs/97681b48-86bb-4af4-9ced-a42f58380f82.pdf> > (abgerufen am 23.06.2020).

Ziel

14. Das EU-Best-Practice-Tool hat Folgendes zum Ziel:

- Hilfestellung leisten, um internationale Familienvereinbarungen innerhalb der Europäischen Union und darüber hinaus rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen;
- Eltern dabei unterstützen, ihrer Vereinbarung in beiden bzw. in allen betroffenen Rechtssystemen Rechtskraft zu verleihen;
- Orientierungshilfe für Betroffene und Anwälte sein und Hinweise zu den zu unternehmenden Schritten geben;
- Auf verfügbare Optionen hinweisen;
- Indirekt Mediation und ähnliche Mittel fördern, indem für einvernehmlich von beiden Parteien beschlossene Lösungen dieselbe Verlässlichkeit wie bei Gerichtsentscheidungen angestrebt wird;
- Bestehende Probleme benennen und empfehlenswerte Methoden zur Überwindung dieser Hindernisse vorschlagen;
- Behörden und Gesetzgeber bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen unterstützen, die es erleichtern, internationale Familienvereinbarungen rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen.

Ansatz

15. Das EU-Best-Practice-Tool legt dar, wie der anwendbare europäische bzw. internationale Rechtsrahmen in Bezug auf Fragen der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts sowie damit zusammenhängende Fragen dazu beitragen kann, internationale Familienvereinbarungen in allen betreffenden Rechtssystemen rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen. Das EU-Best-Practice-Tool zeigt ebenfalls auf, wo nationales Recht eine Rolle spielt. Die nationalen Best-Practice-Tools³¹ untersuchen die relevanten nationalen gesetzlichen Bestimmungen anhand der Vorlage des EU-Best-Practice-Tools. Die nationalen Best-Practice-Tools schaffen auch Klarheit hinsichtlich der Qualifizierung der vom nationalen Recht vorgesehenen Verfahren,

³¹ Im Laufe des Amicable-Projekts werden vier nationale Best-Practice-Tools entwickelt, und zwar für Deutschland, Italien, Polen und Spanien.

mit denen Familienvereinbarungen rechtsverbindlich gemacht werden können, um die Anwendung der der jeweiligen von europäischen und internationalen Normen zur Verfügung gestellten Wege zur grenzüberschreitenden Anerkennung zu rechtfertigen.

16. Das Best-Practice-Tool stellt Leitlinien für die folgenden Familiensituationen zur Verfügung:

Fallkonstellation I: Rechtmäßiger Umzug eines minderjährigen Kindes und eines Elternteils in einen anderen Staat

Fallkonstellation II: Grenzüberschreitender Umgang bzw. Unterhalt

Fallkonstellation III: Rückführungsvereinbarung bei internationaler Kindesentführung

Fallkonstellation IV: Internationales Übereinkommen über die Nichtrückführungsvereinbarung bei internationaler Kindesentführung

17. Abgestimmt auf die beiden Hauptwege, die die gegenwärtigen europäischen bzw. internationalen Rechtsnormen für die grenzüberschreitende Anerkennung bieten, unterscheidet das Best-Practice-Tool die folgenden beiden Hauptmethoden, um eine Vereinbarung bzw. deren Inhalt grenzüberschreitend wirksam zu machen:

Methode A: Nutzung der Mechanismen der europäischen bzw. internationalen Rechtsnormen für die grenzüberschreitende Anerkennung von „Entscheidungen“

Methode B: Nutzung der Mechanismen der europäischen bzw. internationalen Rechtsnormen für die grenzüberschreitende Anerkennung von „öffentlichen Urkunden“ oder „vollstreckbaren Vereinbarungen“

18. Für internationale Kindesentführungsfälle stellt das Best-Practice-Tool dar, wie Familienvereinbarungen, die während eines laufenden Haager Rückführungsverfahrens geschlossen wurden und die auf die Beendigung der Entführungssituation abzielen, am besten rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden können. Die besonderen Herausforderungen des Haager Rückführungsverfahrens und vor allem die knappen Zeitvorgaben zur Beendigung des Verfahrens sowie die besonderen Regeln für die internationale Zuständigkeit in Sorgerechtsachen geben hierbei den Rahmen vor.

Europäischer und internationaler Rechtsrahmen – Überblick



Europäischer und internationaler Rechtsrahmen – Überblick

19. Dieses Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die europäischen und internationalen Rechtsnormen, die für die Beilegung grenzüberschreitender Familienstreitigkeiten relevant sind, und zwar in Form von zwei Tabellen, von denen eine nach Themen und die andere nach geographischem Geltungsbereich geordnet ist. Nachfolgend wird eine kurze Zusammenfassung des Inhalts dieser Rechtsinstrumente gegeben, die thematisch geordnet ist und sich darauf konzentriert, wie die Rechtsinstrumente beim Abschluss von Vereinbarungen helfen können und wie ihr Inhalt grenzüberschreitend gültig werden kann. Das Kapitel enthält auch einen Überblick über die Menschenrechtsinstrumente, die die Auslegung und die Praxis der oben genannten IPR-Rechtsakte in Europa beeinflussen. Schließlich enthält das Kapitel einen kurzen Überblick über den internationalen und EU-Rechtsrahmen, die für die Familienmediation von Bedeutung sind.

Thematischer Überblick

20. An dieser Stelle finden Sie einen kurzen Überblick über die einschlägigen internationalen und europäischen Rechtsnormen, die Regeln zur internationa-

len Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und/oder zur Anerkennung und Vollstreckung enthalten.

21. Die folgende Tabelle listet die relevanten Rechtsinstrumente nach Gegenstand und Regelungsinhalt auf:

Gegenstand	Internationale Zuständigkeit	Anwendbares Recht	Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der EU	Anerkennung und Vollstreckung in Nicht-EU-Staaten oder von außerhalb der EU
Elterliche Verantwortung	Brüssel-IIa-Verordnung, für Verfahren, die ab dem 01.08.2022 eingeleitet werden: Brüssel-IIb-Verordnung	Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996	Brüssel-IIa-Verordnung, für Verfahren, die ab dem 01.08.2022 eingeleitet werden: Brüssel-IIb-Verordnung	Haager Übereinkommen von 1996 zwischen den Vertragsstaaten
Unterhalt	Unterhaltsverordnung (und Lugano-II-Übereinkommen)	Art. 15 Unterhaltsverordnung in Verbindung mit dem Haager Protokoll von 2007	Unterhaltsverordnung	Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 zwischen den Vertragsstaaten und eine Reihe anderer Rechtsinstrumente
Scheidung	Brüssel-IIa-Verordnung, für Verfahren, die ab dem 01.08.2022 eingeleitet werden: Brüssel-IIb-Verordnung	Rom-III-Verordnung	Brüssel-IIa-Verordnung, für Verfahren, die ab dem 01.08.2022 eingeleitet werden: Brüssel-IIb-Verordnung	Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen
Güterstand von Ehegatten und eingetragenen Partnern	Güterrechtsverordnungen	Güterrechtsverordnungen	Güterrechtsverordnungen	/

Geographischer Überblick

22. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über den geographischen Anwendungsbereich der oben aufgeführten Rechtsinstrumente mit einigen Details zum Anwendungsbereich bestimmter Teile dieser Instrumente.

Rechtsinstrument	Gebundene Staaten	Vorschriften zur internationalen Zuständigkeit	Vorschriften zum anwendbaren Recht	Vorschriften zu Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der EU	Vorschriften zu Anerkennung und Vollstreckung in Nicht-EU-Staaten oder von außerhalb der EU
Brüssel-IIa-Verordnung (zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 64)	Alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark	Universelle Anwendung in allen Fällen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen	/	Anwendbar auf Entscheidungen etc. aus EU-Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	/
Brüssel-IIb-Verordnung (zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 100)	Alle EU-Mitgliedstaaten außer Dänemark	Universelle Anwendung in allen Fällen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen		Anwendbar auf Entscheidungen etc. aus EU-Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	
Unterhaltsverordnung (zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 69)	Alle EU-Mitgliedstaaten (Dänemark nur teilweise)	Universelle Anwendung in allen Fällen des sachlichen Geltungsbereichs der Verordnung und in allen EU-Staaten (einschließlich Dänemark); endgültige Regeln; geringfügiger verbleibender Geltungsbereich des Lugano-II-Übereinkommens	Universelle Anwendung der im Haager Protokoll enthaltenen Regeln des anwendbaren Rechts in allen EU-Mitgliedstaaten <i>mit Ausnahme</i> Dänemarks und des Vereinigten Königreichs	Zwischen den EU-Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind. Allerdings bestehen zwei verschiedene Regelwerke für Staaten, die an die Vorschriften zum anwendbaren Recht gebunden sind und Staaten, die nicht an diese Regeln gebunden sind (nämlich Dänemark und das Vereinigte Königreich)	/
Rom-III-Verordnung (Verstärkte Zusammenarbeit) (zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 18)	Österreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowenien und Spanien	/	Universelle Anwendung in allen Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	/	/
Verordnung über den ehelichen Güterstand (Verstärkte Zusammenarbeit) (zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 69)	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Schweden und Spanien	Universelle Anwendung in allen Fällen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen	Universelle Anwendung in allen Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	Anwendbar auf Entscheidungen etc. aus EU-Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	/

Verordnung über güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften (Verstärkte Zusammenarbeit) (zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 69)	Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Tschechische Republik, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Schweden und Spanien	Universelle Anwendung in allen Fällen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung fallen	Universelle Anwendung in allen Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	Anwendbar auf Entscheidungen etc. aus EU-Staaten, die durch die Verordnung gebunden sind	
Haager Kinderschutz-übereinkommen von 1996	Weltweit 52 Vertragsstaaten (Stand: Januar 2020), einschließlich aller EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Dänemark)	Universelle Anwendung in allen Fällen, die in den sachlichen Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen – die Bestimmungen der Brüssel-IIa-Verordnung überwiegen	Universelle Anwendung in allen Staaten, die durch das Übereinkommen gebunden sind	Bei Entscheidungen, die aus EU-Staaten (außer Dänemark) stammen, sind die Regeln der Brüssel-IIa-Verordnung vorrangig	Anwendbar auf Entscheidungen etc. aus Staaten, die durch das Übereinkommen gebunden sind
Haager Unterhalts-übereinkommen von 2007	Weltweit 40 an das Übereinkommen gebundene Staaten (Stand Januar 2020), darunter alle EU-Mitgliedstaaten, die durch die Zustimmung der EU gebunden sind, mit Ausnahme Dänemarks	/	/	Bei Entscheidungen, die aus EU-Staaten (außer Dänemark) stammen, überwiegen die Regeln der Unterhaltsverordnung	Anwendbar auf Entscheidungen etc. aus Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben
Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen	Albanien, Australien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Ägypten, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Slowakei, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich	/	/	/	Anwendbar auf Entscheidungen über Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, die aus einem an das Übereinkommen gebundenen Staat stammen

Fragen der elterlichen Verantwortung – Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens

Relevante Rechtsinstrumente, Anwendungsbereich und Wechselbeziehungen

23. Fragen der elterlichen Verantwortung fallen in den sachlichen Anwendungsbereich sowohl der **Brüssel-IIa-Verordnung** als auch des **Haager Kinderschutz-übereinkommens von 1996**. Das Haager Übereinkommen von 1996 enthält Regeln zur internationalen Zuständigkeit, zum anwendbaren Recht und zur Anerkennung und Vollstreckung. Die Brüssel-IIa-Verordnung enthält Vorschriften über die internationale Zuständigkeit, die weitgehend mit denen des Haager Übereinkommens von 1996 identisch sind, sowie Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln, die weiter gehen als die des Haager Übereinkommens von 1996 und damit die Verbreitung von Entscheidungen über die elterliche Verantwortung erleichtern.

24. Alle EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, sind an die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden. Das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 hat weltweit 52 Vertragsstaaten (Stand Januar 2020), darunter alle EU-Mitgliedstaaten, d. h. auch Dänemark. Die Brüssel-IIa-Verordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor dem Haager Übereinkommen von 1996. Da die Brüssel-IIa-Verordnung keine Bestimmungen zum anwendbaren Recht enthält, bleibt das Haager Übereinkommen von 1996 in dieser Hinsicht neben der Brüssel-IIa-Verordnung anwendbar.

25. Am 25. Juli 2019 wurde die **Brüssel-IIb-Verordnung** verabschiedet. Die Verordnung hat denselben sachlichen und geographischen Anwendungsbereich wie die Brüssel-IIa-Verordnung, die sie ab dem 1. August 2022 für alle ab diesem Datum eingeleiteten Verfahren sowie für ab diesem Datum förmlich aufgenommene oder registrierte öffentliche Urkunden und Vereinbarungen ersetzen wird. Die Brüssel-IIb-Verordnung enthält Regeln zur internationalen Zuständigkeit sowie zur Anerkennung und Vollstreckung; auf Unterschiede zur Vorgängerverordnung wird im Folgenden hingewiesen. Die neue Verordnung wird die gleiche Beziehung zum

Haager Übereinkommen von 1996 haben wie die Vorgängerverordnung, wobei bestimmte Fragen, die früher der Auslegung überlassen blieben, nun in Artikel 97 der Brüssel-IIb-Verordnung eindeutig geklärt werden.

26. Für Fälle unrechtmäßigen grenzüberschreitenden Zurückhaltens oder Verbringens von Kindern sieht das **Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980** in allen Vertragsstaaten zügige Rückführungsverfahren vor. Weltweit ist das Übereinkommen in 101 Staaten in Kraft (Stand Januar 2020), darunter alle EU-Mitgliedstaaten. Die Brüssel-IIa-Verordnung enthält besondere Regeln für die internationale Zuständigkeit in Fällen eines unrechtmäßigen grenzüberschreitenden Verbringens oder Zurückhaltens von Kindern sowie ein zusätzliches Regelwerk, das bei internationalen Kindesentführungsfällen, die in den Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 1980 fallen, zu beachten ist. Die neue Brüssel-IIb-Verordnung enthält im Vergleich zu den in der Vorgängerverordnung enthaltenen Regeln für internationale Kindesentführungsfälle einige zusätzliche Details und weitergehende Regeln für Kindesentführungsfälle, die beide im Folgenden beschrieben werden.

Internationale Zuständigkeit

27. Gerichte in den EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, sind in Fragen der elterlichen Verantwortung an die internationalen Zuständigkeitsregeln der Brüssel-IIa-Verordnung gebunden. Das bedeutet, dass sie den Inhalt einer elterlichen Vereinbarung zu diesen Angelegenheiten nur dann in einer Entscheidung aufnehmen können, wenn sie internationale Zuständigkeit besitzen. Sobald die Entscheidung ergangen ist, kann sie in allen anderen EU-Mitgliedstaaten, die an die Verordnung gebunden sind, frei zirkulieren; die internationale Zuständigkeit kann später nicht von den anderen EU-Mitgliedstaaten infrage gestellt werden (siehe Artikel 24 der Brüssel-IIa-Verordnung).

28. Die internationale Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung liegt in der Regel bei den Behörden des Staates, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, siehe Artikel 8 der Brüssel-IIa-Verordnung (Artikel 5 des Haager Übereinkommens von 1996 enthält die gleiche allgemeine Regel).

29. Abweichungen von dieser allgemeinen Regel sind in den Artikeln 9, 10 und 12 der Brüssel-IIa-Verordnung geregelt. Artikel 9 der Brüssel-IIa-Verordnung sieht eine fortdauernde Zuständigkeit des früheren

gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Kindes für die Änderung von Entscheidungen über den Umgang vor, die in diesem Staat vor dem Umzug des Kindes ergangen sind (im Haager Übereinkommen von 1996 gibt es kein Äquivalent zu dieser Regel). Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung findet in Fällen internationaler Kindesentführung Anwendung und ist an Artikel 7 des Haager Übereinkommens von 1996 angelehnt (siehe weiter unten unter „Internationale Kindesentführung“). Artikel 12 der Brüssel-IIa-Verordnung ermöglicht die Vereinbarung einer internationalen Zuständigkeit für Fragen der elterlichen Verantwortung unter bestimmten Umständen, wenn ein Scheidungsverfahren anhängig ist (eine ähnliche Regelung ist in Artikel 10 des Haager Übereinkommens von 1996 enthalten).

30. Artikel 15 der Brüssel-IIa-Verordnung erlaubt eine Übertragung der internationalen Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung auf das Gericht, das den Fall besser beurteilen kann (eine Übertragung der Zuständigkeit ist auch nach Artikel 8 und 9 des Haager Übereinkommens von 1996 möglich).

31. Darüber hinaus sieht Artikel 20 der Brüssel-IIa-Verordnung eine Grundlage für die internationale Zuständigkeit für einstweilige Maßnahmen einschließlich Sicherungsmaßnahmen vor (eine ähnliche Regelung ist auch in Artikel 11 des Haager Übereinkommens von 1996 enthalten³²).

32. Die neue Brüssel-IIb-Verordnung wird in Fragen der elterlichen Verantwortung eine Reihe kleinerer Änderungen bei den Regeln der internationalen Zuständigkeit mit sich bringen. Insbesondere wurden die Bestimmungen zur Vereinbarung der Zuständigkeit (Artikel 12 der Brüssel-IIa-Verordnung) erweitert und weiter präzisiert (neuer Artikel 10 der Brüssel-IIb-Verordnung über die Wahl des Gerichts). Außerdem ist die Übertragung der Zuständigkeit (Artikel 15 der Brüssel-

³² Es besteht ein wichtiger Unterschied zwischen dringenden Maßnahmen nach Artikel 11 des Haager Übereinkommens von 1996 und solchen nach Artikel 20 der Brüssel-IIa-Verordnung. Wie vom EuGH in der Rechtssache Purrucker I (Rechtssache C-256/09, Slg. 2010, I-7349, Randnr. 87) klargestellt wurde, können Maßnahmen, die in einem Mitgliedstaat auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung ergriffen wurden, nicht nach der Verordnung in anderen Mitgliedstaaten vollstreckt werden. Maßnahmen nach Artikel 11 des Haager Übereinkommens von 1996 können auch in anderen Vertragsstaaten vollstreckt werden und bleiben so lange gültig, bis die nach dem Haager Übereinkommen von 1996 regelmäßig international zuständige Behörde die nach der Situation erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass „Maßnahmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 20 der Verordnung Nr. 2201/2003 fallen, nicht für die in dieser Verordnung vorgesehene Anerkennungs- und Vollstreckungsregelung in Betracht kommen, jedoch nicht die gesamte Anerkennung oder die gesamte Vollstreckung dieser Maßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat verhindert“, siehe Purrucker I in Absatz 92. Der EuGH stellte hierzu fest, dass „andere internationale Instrumente oder andere nationale Gesetze in einer Weise verwendet werden können, die mit der Verordnung vereinbar ist“.

Ila-Verordnung, dann Artikel 12 und 13 der Brüssel-IIb-Verordnung) jetzt sehr genau geregelt. Darüber hinaus wurden die besonderen Vorschriften über die Zuständigkeit in internationalen Kindesentführungsfällen (Art. 10 Brüssel Ila Verordnung, neuer Art. 9 Brüssel IIb Verordnung) leicht geändert.

Anwendbares Recht

33. Im Gegensatz zum Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 enthält die Brüssel-Ila-Verordnung keine Regeln zum anwendbaren Recht. Somit gibt es in dieser Hinsicht keinen Vorrang der EU-internen Vorschriften gegenüber dem Haager Übereinkommen von 1996, und das auf Fragen der elterlichen Verantwortung anwendbare Recht wird gemäß Artikel 15 des Haager Übereinkommens von 1996 bestimmt. In der Regel wenden Behörden, die für Fragen der elterlichen Verantwortung international zuständig sind, ihr eigenes Recht an („lex fori“; Artikel 15 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 1996).³³

Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der EU (außer Dänemark)

34. Sobald der Inhalt einer Vereinbarung in einem EU-Mitgliedstaat mit Ausnahme Dänemarks in eine Gerichtsentscheidung umgewandelt wurde, wird die in der Entscheidung enthaltene Vereinbarung automatisch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt, die an die Verordnung gebunden sind (Artikel 21 der Brüssel-Ila-Verordnung). Auf Antrag einer interessierten Partei wird diese Entscheidung für vollstreckbar erklärt und kann dann gemäß dem nationalen Vollstreckungsrecht des betreffenden Staates vollstreckt werden. Bestimmte Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, nämlich Entscheidungen über das Umgangsrecht nach Artikel 40 Absatz 1 lit. a der Verordnung, sind vollstreckbar, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung (Exequatur) bedarf (Artikel 41 der Verordnung). Dies setzt jedoch voraus, dass die in Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind und dass vom Ursprungsrichter der Entscheidung eine entsprechende Bescheinigung unter Verwendung des Standardformulars in Anhang III der Verordnung ausgestellt wurde.

33 Genau genommen sieht Artikel 15 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 1996 vor, dass die Behörde, „die ihre Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Kapitels II des Übereinkommens ausübt“, „ihr eigenes Recht anwenden“ muss. Wie bereits erwähnt, werden die Bestimmungen des Übereinkommens zur internationalen Zuständigkeit durch vorrangige und weitgehend identische EU-Bestimmungen überlagert. Eine teleologische Auslegung von Artikel 15 Absatz 1 des Haager Übereinkommens von 1996 sollte daher den EU-Behörden, die gemäß der Brüssel-Ila-Verordnung international zuständig sind, erlauben, ihr eigenes Recht anzuwenden.

35. Nach Artikel 46 der Brüssel-Ila-Verordnung können vollstreckbare öffentliche Urkunden sowie vollstreckbare Vereinbarungen zwischen den an die Brüssel-Ila-Verordnung gebundenen Staaten unter den gleichen Bedingungen wie Urteile zirkulieren.

36. Die neue Brüssel-IIb-Verordnung bringt eine weitere Vereinfachung der Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen zwischen den an die Verordnung gebundenen Staaten, indem die Bedingung eines Exequaturverfahrens generell abgeschafft wird. Die begrenzten Gründe für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung in Fragen der elterlichen Verantwortung sind in Artikel 39 der neuen Brüssel-IIb-Verordnung aufgeführt und können angeführt werden, um der Vollstreckung gemäß dem in den Artikeln 59 bis 62 der Brüssel-IIb-Verordnung beschriebenen Verfahren zu widersprechen.

Anerkennung und Vollstreckung außerhalb der EU (einschließlich Dänemark)

37. Für die Anerkennung und Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung aus einem Brüssel-Ila-Staat in einem nicht an die Verordnung gebundenen Staat (d. h. Staaten außerhalb der EU sowie Dänemark) kann das Kinderschutzübereinkommen von 1996 herangezogen werden, sofern der Staat, in dem die Anerkennung beantragt wird, ein Vertragsstaat des Übereinkommens ist. Nach Artikel 23 des Übereinkommens wird die Gerichtsentscheidung in allen anderen Vertragsstaaten von Rechts wegen anerkannt. Eine begrenzte Anzahl von Gründen für die Nichtanerkennung sind in Artikel 23 Absatz 2 des Übereinkommens aufgeführt. Um Zweifel an der Vollstreckbarkeit der Entscheidung als Kinderschutzmaßnahme im Sinne des Übereinkommens auszuräumen, kann eine Vorabanerkennung nach Artikel 24 des Übereinkommens beantragt werden.

Internationale Kindesentführungen

38. Bei Fällen unrechtmäßiger grenzüberschreitender Zurückhaltung oder Verbringung von Kindern sind zwei wichtige Fragen zu unterscheiden: (1) Wie kann die sofortige Rückkehr des Kindes erreicht werden? (2) Die Gerichte welchen Staates sind für Fragen der elterlichen Verantwortung in der Situation einer internationalen Kindesentführung international zuständig?

39. Das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 gibt eine Antwort auf die erste Frage, in-

dem es ein beschleunigtes Rückkehrverfahren einführt, das ein Verfahren „sui generis“ ist und die Feststellung des Sorgerechts unberührt lässt. Die Brüssel-IIa-Verordnung sieht in ihrem Artikel 11 ein zusätzliches Regelwerk für internationale Kindesentführungsfälle innerhalb der EU vor.

40. Die zweite Frage wird in Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung beantwortet, der (wie auch Artikel 7 des Haager Übereinkommens von 1996) vorsieht, dass „die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem das Kind unmittelbar vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“ für Fragen der elterlichen Verantwortung im Fall der Kindesentführung beibehalten. Zu einem Zuständigkeitswechsel kommt es erst, wenn das Kind einen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat und jede sorgeberechtigte Person, Institution oder sonstige Einrichtung das Verbringen oder Zurückhalten geduldet hat, oder wenn die Voraussetzungen des Artikels 10 b) der Brüssel-IIa-Verordnung erfüllt sind.

41. Dieser Ansatz wird in der neuen Brüssel-IIb-Verordnung, die ab dem 1. August 2022 gilt, im Allgemeinen beibehalten. Als großes Novum ermöglicht die neue Verordnung jedoch die Wahl des Gerichtsstandes in Kindesentführungsfällen; sie unterstützt damit einvernehmliche Lösungen, die von den Eltern im Rahmen des Haager Rückführungsverfahrens gefunden wurden (siehe weiter unten Leitlinien für die Fallkonstellationen III und IV).

42. Die zusätzlichen Bestimmungen für internationale Kindesentführungen, die früher in Artikel 11 der Brüssel-IIa-Verordnung enthalten waren, werden in einem separaten Kapitel weiter spezifiziert (siehe Kapitel III der Brüssel-IIb-Verordnung): Die Brüssel-IIb-Verordnung stellt die Beziehung zum Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 klar (Artikel 22), enthält eine ausdrückliche Verpflichtung der Zentralbehörden, in Fällen von Kindesentführungen unverzüglich zu handeln (Artikel 23), legt klare Fristen für die zügige Behandlung von Kindesentführungsfällen durch Gerichte der ersten und höheren Instanz fest (Artikel 24) und ermutigt ausdrücklich zur Nutzung der Mediation und anderer Mittel der alternativen Streitbeilegung in diesen Fällen (Artikel 25). Die neue Verordnung macht darüber hinaus die Achtung des Rechts des Kindes, seine Meinung zu äußern, auch in internationalen Kindesentführungsfällen verbindlich (Artikel 26 in Verbindung mit Artikel 21 der Brüssel-IIa-Verordnung (Neufassung)). Sie fördert Kontaktregelungen zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem entführten Kind im Verlauf

des Haager Rückführungsverfahrens (Artikel 27 Absatz 2) und direkte gerichtliche Kommunikation (Artikel 27 Absatz 4). Darüber hinaus führt die neue Verordnung eine ausdrückliche Verpflichtung zur raschen Vollstreckung von Rückführungsentscheidungen ein (Artikel 28). Schließlich wird der im alten Artikel 11 Abs. 6 bis 8 der Brüssel-IIa-Verordnung enthaltene Mechanismus zur Anordnung einer Rückführung trotz Nichtrückführungsentscheidung im Haager Rückführungsverfahren in der neuen Verordnung (Artikel 29 der Brüssel-IIb-Verordnung) weiter verfeinert und präzisiert.

Fragen des Unterhalts – Zusammenfassung des rechtlichen Rahmens

Relevante Rechtsinstrumente, Anwendungsbereich und Wechselbeziehungen

43. Angelegenheiten des Kindes- und Ehegattenunterhalts fallen in den sachlichen Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung und einer Reihe internationaler Rechtsinstrumente, darunter das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007, das Lugano-II-Übereinkommen, das Haager Übereinkommen von 1973, das Haager Übereinkommen von 1958 und das New Yorker Übereinkommen von 1956³⁴.

44. Die **Unterhaltsverordnung** gilt seit 18. Juni 2011 in allen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich Dänemark. Für Dänemark gilt die Verordnung jedoch nur teilweise (die Kapitel III und VII finden keine Anwendung). Die Unterhaltsverordnung enthält Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung sowie zur Zusammenarbeit der Zentralen Behörden. Darüber hinaus übernimmt die Unterhaltsverordnung durch Verweis die Regeln des anwendbaren Rechts des **Haager Protokolls von 2007** in das EU-Recht für alle EU-Staaten, die an das Protokoll gebunden sind, d. h. alle EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs.

45. Das internationale „Äquivalent“ zur EU-Unterhaltsverordnung ist das **Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007**, das in der EU, mit Ausnahme Dänemarks, seit dem 1. August 2013 in Kraft ist. Das Haager Übereinkommen von 2007 enthält jedoch weder einen Verweis auf die Bestimmungen des Haager Protokolls

³⁴ UN-Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956.

von 2007 über das anzuwendende Recht noch direkte Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit, sondern stattdessen indirekte Zuständigkeitsregeln im Kapitel über die Anerkennung und Vollstreckung. Ein weiterer Unterschied zwischen der europäischen Unterhaltsverordnung und dem Haager Übereinkommen von 2007 ist der sachliche Anwendungsbereich. Während Erstere auf alle Formen von „Unterhaltungspflichten aus Beziehungen der Familie, Verwandtschaft, Ehe oder Schwägerschaft“ anwendbar ist (Artikel 1 Absatz 1 der Unterhaltsverordnung), ist Letzteres gemäß dem Standardanwendungsbereich nur auf Kindesunterhalt und nur in gewissem Umfang auf Ehegattenunterhalt anwendbar (Artikel 2 des Haager Übereinkommens von 2007). Der Anwendungsbereich des Haager Übereinkommens von 2007 kann jedoch von den Staaten, die dem Übereinkommen beitreten, erweitert werden, und die EU hat in der Tat den Anwendungsbereich in Bezug auf den Ehegattenunterhalt erstreckt³⁵. Nichtsdestotrotz gilt das Übereinkommen zwischen zwei gebundenen Staaten nur für den gegenseitig übereinstimmenden Anwendungsbereich.

46. Die Unterhaltsverordnung hat in ihrem Anwendungsbereich Vorrang vor dem Haager Übereinkommen von 2007.

Internationale Zuständigkeit

47. Die Behörden in den EU-Mitgliedstaaten (einschließlich Dänemark) sind an die Bestimmungen der Unterhaltsverordnung über die internationale Zuständigkeit gebunden. Diese Bestimmungen sind gleichzeitig Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit. Sie sind abschließend gedacht und lassen keinen Raum für die Anwendung anderer Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit, abgesehen von einem verbleibenden Anwendungsbereich der Zuständigkeitsregeln des Lugano-II-Übereinkommens.

48. Behörden eines EU-Mitgliedstaats können den Inhalt einer elterlichen Vereinbarung zu Unterhaltsangelegenheiten nur dann in einer Entscheidung aufnehmen, wenn sie nach der Verordnung internationale Zuständigkeit besitzen.

49. Die Verordnung sieht in ihrem Artikel 3 eine Reihe alternativer Zuständigkeitsgründe vor, darunter

den gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten und den gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners. Darüber hinaus ist eine Zuständigkeit im Zusammenhang mit Scheidungs- oder Sorgerechtsverfahren möglich. Sobald ein nach der Verordnung zuständiges Gericht angerufen wird, kann kein anderes Gericht die Zuständigkeit für die von der Verordnung erfassten Angelegenheiten übernehmen (Artikel 12 der Unterhaltsverordnung).

50. Das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007 enthält keine direkten Zuständigkeitsregeln, sondern macht die Anerkennung ausländischer Unterhaltsentscheidungen von der Einhaltung bestimmter indirekter Zuständigkeitsregeln abhängig, siehe unten im Abschnitt Anerkennung und Vollstreckung.

Anwendbares Recht

51. Das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht bestimmt sich nach Artikel 15 der Unterhaltsverordnung in Verbindung mit dem Haager Protokoll von 2007 über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht. Das Vereinigte Königreich und Dänemark sind nicht an das Haager Protokoll gebunden, somit gelten die Regeln des einheitlichen anwendbaren Rechts für diese Staaten nicht.

52. In der Regel unterliegen die Unterhaltungspflichten gemäß Artikel 3 des Haager Protokolls von 2007 dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

53. Für den Kindesunterhalt gelten besondere Regeln. Artikel 4 des Haager Protokolls enthält eine dreistufige Kaskade zur Bestimmung des anwendbaren Rechts, welches zwei Rückfallebenen für den Fall vorsieht, dass Unterhaltszahlungen für Kinder nicht nach dem primär anwendbaren Recht erlangt werden können.

54. Für den Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten enthält Artikel 5 des Haager Protokolls eine besondere Verteidigungsregel, nach der ein Ehegatte der Anwendung des Rechts des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Unterhaltsberechtigten widersprechen kann, wenn ein anderes Recht eine engere Verbindung zur Ehe aufweist.

³⁵ Beim Beitritt zum Haager Übereinkommen von 2007 erklärte die EU, „die Anwendung der Kapitel II und III des Übereinkommens auf den Ehegattenunterhalt zu erstrecken, wenn das Übereinkommen in Bezug auf die Union in Kraft tritt“ (Übersetzung). Siehe die Erklärungen der EU auf der Website der Haager Konferenz unter: <<https://www.hcch.net/en/instruments/conventions/status-table/notifications/?csid=1109&disp=resdnthe>> (abgerufen am 15. Juli 2019).

Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der EU

55. Sobald eine Entscheidung ergangen ist, die in den Anwendungsbereich der Unterhaltsverordnung fällt, wird sie automatisch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten anerkannt. Sofern sie aus einem Staat stammt, der an die Bestimmungen des Haager Protokolls von 2007 über das anzuwendende Recht gebunden ist (d. h. aus allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs und Dänemarks), kann sie in allen EU-Staaten vollstreckt werden, ohne dass ein Exequatur-Verfahren erforderlich ist. Entscheidungen aus Staaten, die nicht an das Haager Protokoll von 2007 gebunden sind, können gemäß Kapitel 4 Abschnitt 2 der Verordnung für vollstreckbar erklärt werden.

56. Vollstreckbare gerichtliche Vergleiche und öffentliche Urkunden, die aus einem EU-Mitgliedstaat stammen, werden in anderen EU-Mitgliedstaaten automatisch anerkannt und sind dort in gleicher Weise vollstreckbar wie Entscheidungen, siehe Artikel 48 der Unterhaltsverordnung.

Anerkennung und Vollstreckung außerhalb der EU

57. Für die Anerkennung und Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung aus einem EU-Mitgliedstaat in Staaten außerhalb der EU können eine Reihe internationaler Rechtsinstrumente hilfreich sein. Im Einzelfall wird die Anwendbarkeit durch den jeweiligen sachlichen, geographischen und zeitlichen Geltungsbereich bestimmt. Das Haager Unterhaltsübereinkommen von 2007, das in der EU (mit Ausnahme Dänemarks) und in 13 weiteren Staaten (Stand 15. Juli 2019) in Kraft ist, hat das Potenzial, langfristig die meisten der älteren internationalen Rechtsinstrumente zu ersetzen. Sein sachlicher Geltungsbereich ist nicht so weit gefasst wie der der Unterhaltsordnung, kann aber von den Staaten, die dem Übereinkommen beitreten, erweitert werden (siehe oben Absatz 45).

58. Auch wenn das Haager Übereinkommen von 2007 keine direkten Zuständigkeitsregeln enthält, wird die grenzüberschreitende Anerkennung von Entscheidungen von der Einhaltung bestimmter indirekter Zuständigkeitsregeln abhängig gemacht, die in Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens aufgeführt sind.

Sonstige Angelegenheiten

Scheidung

Relevante Rechtsinstrumente, Geltungsbereich und Wechselbeziehungen

59. Die **Brüssel-IIa-Verordnung** enthält Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit für Fragen der Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes sowie Anerkennungsregeln. Wie bereits erwähnt, sind alle EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme Dänemarks, an die Brüssel-IIa-Verordnung gebunden.

60. Die neue **Brüssel-IIb-Verordnung** hat denselben sachlichen und geographischen Anwendungsbereich wie die Brüssel-IIa-Verordnung, die sie ab dem 1. August 2022 für ab diesem Datum eingeleitete Verfahren ersetzen wird.

61. Die **Rom-III-Verordnung** enthält Bestimmungen über das anwendbare Recht und wurde im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit geschaffen, d. h. nur bestimmte Mitgliedstaaten haben beschlossen, dieses Rechtsinstrument anzuwenden. Jeder EU-Mitgliedstaat kann sich der verstärkten Zusammenarbeit zu einem späteren Zeitpunkt anschließen. Derzeit (Stand Mai 2019) sind die folgenden EU-Staaten an die Verordnung gebunden: Österreich, Belgien, Bulgarien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Portugal, Rumänien, Slowenien und Spanien. Angesichts des universellen Geltungsbereichs der Bestimmungen der Rom-III-Verordnung bestimmt das Gericht eines an der verstärkten Zusammenarbeit beteiligten EU-Mitgliedstaats bei dessen Anrufung das auf die Scheidung anwendbare Recht gemäß der Rom-III-Verordnung, und zwar unabhängig davon, ob dies zur Einschaltung eines an der verstärkten Zusammenarbeit teilnehmenden oder nicht teilnehmenden Staates führt.

62. Dem **Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen** gehören derzeit (Stand 15. Juli 2019) 20 Vertragsstaaten an, darunter die folgenden 13 EU-Mitgliedstaaten: Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Portugal, die Slowakei, Schweden und das Vereinigte Königreich. Das Übereinkommen gilt ferner in Albanien, Australien, China (Hongkong), Ägypten, Norwegen, der Republik Moldau und der Schweiz.³⁶ Das Überein-

³⁶ Einzelheiten können Sie der Status-Tabelle auf der Website der Haager Konferenz entnehmen: <https://www.hcch.net/de/instruments/con>

kommen enthält lediglich Bestimmungen über die Anerkennung der Ehescheidung und der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, aber keine Vorschriften über die gerichtliche Zuständigkeit und das anzuwendende Recht. Im Verhältnis zwischen den EU-Mitgliedstaaten haben die Anerkennungsregeln der Brüssel-IIa-Verordnung Vorrang, siehe Artikel 60 c) der Verordnung; eine ebensolche Regelung ist in Artikel 94 c) der Brüssel-IIb-Verordnung enthalten.

Internationale Zuständigkeit

63. Die Behörden in allen EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Dänemark) sind an die Bestimmungen der Brüssel-IIa-Verordnung über die internationale Zuständigkeit in Fragen der Ehescheidung und der Trennung ohne Auflösung des Ehebandes gebunden. Der Rückgriff auf innerstaatliche Vorschriften über die internationale Zuständigkeit ist nur unter den restriktiven Bedingungen der Artikel 6 und 7 der Verordnung möglich, d. h. wenn kein Gericht eines anderen EU-Mitgliedstaats zuständig ist und der Rückgriff auf innerstaatliches Recht nicht aufgrund der EU-Bürgerschaft des Antragsgegners, der seinen Wohnsitz außerhalb Europas hat, blockiert ist (Artikel 6 b der Verordnung).

64. Die Verordnung sieht in ihrem Artikel 3 eine Reihe von alternativen Zuständigkeitsgründen vor. Dazu gehören der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt beider Ehegatten, unter bestimmten Bedingungen auch der gewöhnliche Aufenthalt eines der Ehegatten und die gemeinsame Staatsangehörigkeit der Ehegatten (bzw. deren domicile im Vereinigten Königreich und Irland).

65. Die Brüssel-IIb-Verordnung (behält diese Regeln im Allgemeinen bei, fasst aber die Artikel 6 und 7 der Vorgängerverordnung in einem einzigen Artikel zusammen.

Anwendbares Recht

66. Das auf die Ehescheidung und die Trennung anzuwendende Recht bestimmt sich in allen EU-Mitgliedstaaten, die an die Rom-III-Verordnung gebunden sind, nach dieser Verordnung.

Anerkennung innerhalb der EU (außer Dänemark)

67. Sobald eine Entscheidung über die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in einem EU-Mitgliedstaat (außer Dänemark) ergangen ist, wird sie nach Artikel 21 Absatz 1 der Brüssel-IIa-Verordnung automatisch in allen anderen EU-Mitgliedstaaten (außer in Dänemark) anerkannt.

68. Eine entsprechende Regelung ist auch in Artikel 30 Absatz 1 der Brüssel-IIb-Verordnung enthalten. Die begrenzten Gründe für die Versagung der Anerkennung einer Entscheidung in ehelichen Fragen sind in Artikel 38 der Brüssel-IIb-Verordnung aufgeführt. Der Anerkennung kann in einem speziellen Verfahren widersprochen werden, das in Artikel 40 in Verbindung mit den Artikeln 59 bis 62 der Brüssel-IIb-Verordnung dargelegt ist.

Anerkennung außerhalb der EU und Dänemark

69. Wenn es um die Anerkennung einer Entscheidung über die Ehescheidung oder Trennung ohne Auflösung des Ehebandes in einem Staat außerhalb der EU oder in Dänemark geht, welche in einem EU-Staat ergangen ist, kann das Haager Übereinkommen vom 1. Juni 1970 über die Anerkennung von Ehescheidungen und Ehetrennungen hilfreich sein, sofern das Übereinkommen sowohl in dem Staat, aus dem die Entscheidung stammt, als auch in dem Staat der angestrebten Anerkennung gilt.

Eherechtlicher Güterstand und Güterstand in der eingetragenen Partnerschaft

Relevante Rechtsinstrumente

70. Die Verordnung über den ehelichen Güterstand und die Verordnung über güterrechtliche Wirkungen eingetragener Partnerschaften wurden beide im Rahmen der verstärkten Zusammenarbeit verabschiedet. Nur Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, die Tschechische Republik, Zypern, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Schweden und Spanien sind an diese Bestimmungen gebunden. Die Verordnungen folgen der gleichen Struktur und enthalten bis zu einem gewissen Grad identische oder parallele Bestimmungen. Beide regeln die internationale Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung.

ventions/status-table/?cid=80 > (abgerufen am 25.06.2020).

Relevanter Rechtsrahmen in Bezug auf die Menschenrechte

71. Neben den oben aufgeführten Instrumenten des internationalen Privatrechts ist eine Reihe von Menschenrechtsinstrumenten zu nennen, die die Auslegung und Praxis dieser Instrumente in Europa beeinflussen. Wie bei der Untersuchung des europäischen und internationalen Rechtsrahmens im Einzelnen dargelegt wird, kann die Pflicht, bestimmte grundlegende Kinderrechte zu beachten, die grenzüberschreitende Anerkennung von Familienvereinbarungen beeinflussen.

72. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (nachstehend „UN-Kinderrechtskonvention“, „KRK“), das grundlegende Prinzipien für den Schutz der Kinderrechte unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte in grenzüberschreitenden Familienangelegenheiten festlegt, wurde von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert. Insbesondere die Verpflichtung der Vertragsstaaten, das Wohl des Kindes bei ihrem Handeln gegenüber Kindern vorrangig zu berücksichtigen (Artikel 3 KRK), sowie das Recht des Kindes, gehört zu werden und seine Meinung entsprechend seinem Alter und seiner Reife berücksichtigt zu wissen (Artikel 12 KRK), haben in den vergangenen Jahren nationale, europäische und internationale Rechtsnormen im Bereich des Familienrechts geprägt.

73. Artikel 24 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2010/C 83/02)** verankert diese, in Artikel 3 und 12 der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten grundlegenden Kinderrechte im EU-Recht. Mit der Verbindlichkeit, die der Grundrechtecharta 2009 verliehen wurde, ist die Verpflichtung zur Gewährleistung dieser Rechte nun Teil des verbindlichen EU-Rechts geworden.

74. Darüber hinaus sind alle EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien der **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK)**, in der die Grundrechte und -freiheiten, einschließlich des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 8), festgelegt sind. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, eingerichtet um die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten zu gewährleisten, hat anlässlich verschiedener Einzelbeschwerden über einen Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens), den Grundsatz der UN-Kinderrechtskonvention untermauert, dass das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die das Kind betreffen, eine vorrangige Erwägung sein muss und dass dem Kind die Möglichkeit gegeben werden muss, gehört zu werden.

75. Schließlich zu nennen ist auch das **Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996**, das den Schutz des Kindeswohls zum Ziel hat und die Ausübung der Kinderrechte in Gerichtsverfahren, die das Kind betreffen, fördert. Dieses Übereinkommen steht allen Mitgliedstaaten des Europarates sowie Nichtmitgliedstaaten, die sich an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, zur Unterzeichnung frei. Aktuell (Stand 12. Juli 2019) hat das Übereinkommen 20 Vertragsstaaten, darunter Österreich, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Lettland, Polen, Portugal, Slowenien und Spanien.

Relevanter Rechtsrahmen für Mediation und ähnliche Mittel der gütlichen Streitbeilegung in Familienangelegenheiten

76. Trotz der Tatsache, dass alle modernen internationalen und europäischen Rechtsinstrumente zur Unterstützung der Beilegung grenzüberschreitender Familienstreitigkeiten die Anwendung der Mediation fördern (siehe oben unter Absatz 9), gibt es kaum einen supranationalen Rechtsrahmen für die Familienmediation selbst, der gemeinsame Standards bei der Sicherung der Qualität dieses Verfahrens und der Kompatibilität der nationalen Mediationsansätze garantieren würde.

77. Das einzige EU-Instrument, von dem man sagen kann, dass es auf eine Harmonisierung der Gesetzgebung in Bezug auf die grenzüberschreitende Mediation hinwirkt, ist die **Europäische Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen**, die von den EU-Mitgliedstaaten bis zum 21. Mai 2011 in nationales Recht umgesetzt werden musste. Dieses Rechtsinstrument hat jedoch gewisse Unzulänglichkeiten. Zunächst einmal handelt es sich nur um eine Richtlinie und räumt den Mitgliedstaaten damit einen erheblichen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Bestimmungen ein. Zudem ist der Anwendungsbereich der Richtlinie begrenzt – aus Zuständigkeitsgründen konnte sich die EU nur mit der „grenzüberschreitenden Mediation“ befassen, obwohl die Hoffnung bestand, dass die in der Richtlinie geforderten Mindeststandards von den Staaten auch im Hinblick auf nationale Mediationsverfahren umgesetzt werden würden (siehe Erwägungsgrund 8 der Mediationsrichtlinie). Es ist hervorzuheben, dass die Definition der „grenzüberschreitenden Mediation“ in Artikel 2 der Richtlinie im Allgemeinen voraussetzt, dass die Streitparteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in zwei verschiedenen Staaten haben, d. h. im Fall einer grenzüberschreitenden Verlegung des Wohnsitzes würde eine Mediation, die vor dem Umzug

stattgefunden hat (Fallkonstellation I in Abs. 103 ff.), nicht als eine solche „grenzüberschreitende Mediation“ gelten.

78. Die Richtlinie fördert eine Reihe wichtiger Grundsätze zur Sicherung der Qualität der Mediation und der Nachhaltigkeit der in der Mediation gefundenen Lösung zur Streitbeilegung. Artikel 6 der Richtlinie behandelt die wichtige Frage der Vollstreckbarkeit von durch Mediation erzielten Vereinbarungen und soll hier näher betrachtet werden. Artikel 6 Absatz 1 fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Inhalt einer schriftlichen Mediationsvereinbarung vollstreckbar gemacht werden kann, und legt fest, dass der Inhalt der Mediationsvereinbarung „vollstreckbar gemacht [wird], es sei denn, in dem betreffenden Fall steht der Inhalt der Vereinbarung dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, entgegen oder das Recht dieses Mitgliedstaats sieht die Vollstreckbarkeit des Inhalts nicht vor“. Artikel 6 Absatz 2 legt nahe, dass der Inhalt der Vereinbarung von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde in einem Urteil, einer Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde vollstreckbar gemacht werden kann. Welche Optionen in einem bestimmten Staat zur Verfügung stehen, hängt von der jeweiligen Gesetzgebung dieses Staates ab. In Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, der Kommission mitzuteilen, welche Gerichte und anderen Behörden für die Entgegennahme von Anträgen auf Vollstreckbarerklärung des Inhalts einer Vereinbarung zuständig sind. Die Informationen über die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates sind online auf der Website des europäischen Justizportals verfügbar: https://e-justice.europa.eu/content_mediation-357-de-de.do?init=true&member=1.

79. Leider bleiben Artikel 6 und damit die gesamte Mediationsrichtlinie weit hinter dem erklärten Ziel zurück, sicherzustellen, dass die Mediation „nicht als geringwertige Alternative zu Gerichtsverfahren in dem Sinne betrachtet werden, dass die Einhaltung von im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarungen vom guten Willen der Parteien abhinge“ und „sicher[zu]stellen, dass die Parteien einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung veranlassen können, dass der Inhalt der Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird.“ (Erwägungsgrund 19 der Mediationsrichtlinie). Mit dieser Richtlinie konnten keine einfachen Lösungen im nationalen Recht geschaffen werden.³⁷ Insbesondere für die sogenannten Paketvereinbarungen sieht das nationale Recht nicht unbedingt einfache Lösungen vor. Mehr als problematisch ist zudem der in der Richtlinie verfolgte Ansatz, durch Mediation erzielte

37 Wie die Untersuchung des nationalen Rechts im Rahmen des Amicable-Projekts zeigt, bieten die EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Lösungen an, um durch Mediation erzielte Vereinbarungen für vollstreckbar erklären zu lassen; die verfügbaren Optionen sind den Mediatoren oder denjenigen, die sich auf die erzielte Vereinbarung verlassen, nicht unbedingt gut bekannt.

Vereinbarungen in grenzüberschreitenden Familienstreitigkeiten in Form von Urteilen, Entscheidungen oder öffentlichen Urkunden unabhängig von den geltenden EU-Regeln zur internationalen Zuständigkeit verbindlich machen zu müssen. Und es ist in dieser Hinsicht irreführend, dass Erwägungsgrund 20 der Mediationsrichtlinie suggeriert, dass, sobald der Inhalt der Vereinbarung in einem EU-Mitgliedstaat vollstreckbar gemacht wurde, dieser mithilfe des Gemeinschaftsrechts wie der Brüssel-IIa-Verordnung, die im Wesentlichen auf der Einhaltung strenger Regeln zur internationalen Zuständigkeit beruht, grenzüberschreitend gültig sein sollte. In Übereinstimmung mit dem EU-Recht muss sich ein Gericht in einem EU-Mitgliedstaat, das den Inhalt einer Vereinbarung in einer Entscheidung zu verankern hat, von Amts wegen für nicht zuständig erklären, wenn die internationale Zuständigkeit für die in der Vereinbarung behandelte Angelegenheit bei den Behörden eines anderen EU-Mitgliedstaates liegt.

80. Neben der verbindlichen EU-Mediationsrichtlinie sollen hier eine Reihe von nicht verbindlichen Rechtsinstrumenten genannt werden, die zur Förderung der Qualität der Mediation erarbeitet wurden und die in den vergangenen Jahrzehnten die Entwicklung der Mediation und speziell der grenzüberschreitenden Familienmediation beeinflusst haben. Dazu gehören die **Empfehlung Nr. R (98) 1 des Europarates zur Familienmediation**³⁸ und die **Empfehlung Rec (2002)10 des Europarates zur Mediation in Zivilsachen**;³⁹ ferner der **Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren**⁴⁰, der von mehreren Interessengruppen mit Unterstützung der Europäischen Kommission ausgearbeitet wurde, und die 2010 im Rahmen des Malta-Prozesses erarbeiteten **Grundsätze der Haager Konferenz für die Einrichtung von Mediationsstrukturen**⁴¹. In jüngerer Zeit hat die Kommission für die Wirksamkeit der Justiz des Europarates den **Europäischen Verhaltenskodex für Mediationsanbieter** angenommen⁴².

38 Empfehlung Nr. R (98) 1 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Familienmediation, angenommen vom Ministerkomitee am 21. Januar 1998, auf Englisch verfügbar unter <<https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1153972&SecMode=1&DocId=450792&Usage=2>> (abgerufen am 31. Oktober 2019).

39 Empfehlung Rec (2002)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Mediation in Zivilsachen, angenommen vom Ministerkomitee am 18. September 2002, auf Englisch verfügbar unter <<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=306401&Site=CM>> (abgerufen am 31. Oktober 2019).

40 Verfügbar unter <https://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_en.pdf> (abgerufen am 31. Oktober 2019). Der Europäische Verhaltenskodex für Mediatoren ist ein unverbindliches Regelwerk, zu dem sich Mediatoren und Mediationsorganisationen auf freiwilliger Basis verpflichten können. Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Mediatoren und Organisationen, die den Verhaltenskodex unterzeichnet haben, die enthaltenen Regeln umzusetzen. Eine Liste der Vermittlungsorganisationen und Mediatoren, die sich dem Verhaltenskodex angeschlossen haben, finden Sie unter <http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_list_org_en.pdf> (abgerufen am 31. Oktober 2019).

41 Verfügbar unter <<https://assets.hcch.net/docs/c96c1e3d-5335-4133-ad66-6f821917326d.pdf>> (abgerufen am 31. Oktober 2019).

42 Verfügbar unter <<https://rm.coe.int/cepej-2018-24-en-mediation-de>>

Rechtverbindlichkeit für Vereinbarungen in allen betreffenden Rechtssystemen erlangen

Fallkonstellationen ohne Entführungskontext



Rechtverbindlichkeit für Vereinbarungen in allen betreffenden Rechtssystemen erlangen (Fallkonstellationen ohne Entführungskontext)

81. Die nationalen Rechtssysteme unterscheiden sich erheblich hinsichtlich der Möglichkeiten, Familienvereinbarungen rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen. Wenn eine Familienvereinbarung zwei oder mehr Rechtssysteme betrifft und dort Verbindlichkeit erlangen soll, könnte man sich theoretisch an beide Rechtssysteme wenden, um dort die Vollstreckbarkeit gemäß den jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erlangen. Dies wäre aber nicht nur umständlich, sondern auch kostspielig und zeitaufwendig. Wenn die Verbindung zu einer der Rechtsordnungen vor der Umsetzung der Vereinbarung noch nicht hergestellt ist (z. B. wenn sich die Eltern vor dem Umzug des Kindes mit der Mutter in einen anderen Staat über den grenzüberschreitenden Kontakt zwischen Vater und Kind einigen), könnte die betreffende Rechtsordnung außerdem den Zugang zu Verfahren des nationalen Rechts aufgrund der fehlenden aktuellen Verbindung verweigern.

82. Im Idealfall sollte die internationale Familienvereinbarung in einem Rechtssystem rechtsverbind-

[velopment-toolkit-european-code-of-conduc/1680901dc6](https://development-toolkit-european-code-of-conduc/1680901dc6) > (abgerufen am 31. Oktober 2019).

lich und vollstreckbar gemacht werden und mit dem gleichen Schritt die Anerkennung in allen betreffenden Rechtssystemen erhalten. Das ist möglich, wenn europäische und internationale Rechtsinstrumente einschlägige Regeln für die grenzüberschreitende Anerkennung vorsehen, die genutzt werden können, damit die Vereinbarung oder zumindest der Inhalt der Vereinbarung, der in einer Entscheidung aufgenommen ist, grenzüberschreitend anerkannt wird.

83. Traditionell konzentrieren sich die internationalen Familienrechtsinstrumente auf die Anerkennung von gerichtlichen „Entscheidungen“. Mit der wachsenden Akzeptanz von Parteiautonomie im Familienrecht auf nationaler und internationaler Ebene wurde viel Augenmerk darauf gelegt, die erforderliche Flexibilität der europäischen und internationalen Rechtsnormen in Bezug auf diese Entwicklung zu gewährleisten. Neben Rechtswahl- und Gerichtsstandsbestimmungen respektieren und fördern viele moderne europäische und internationale Familienrechtsinstrumente heute auch eine Einigung der Parteien in der Sache und ermöglichen, dass Familienrechtsvereinbarungen unter bestimmten Bedingungen, grenzüberschreitend anerkannt zu werden. Leider liegt aber der Fokus internationaler und europäischer Rechtsinstrumente trotz der ausdrücklichen Förderung einvernehmlicher Lösungen internationaler Familienstreitigkeiten weiterhin auf der grenzüberschreitenden Anerkennung von Entscheidungen; für die grenzüberschreitende Anerkennung von Familienrechtsvereinbarungen sind sie mitunter

nicht hinreichend angepasst (siehe weiter unten Kapitel V „Festgestellte Probleme“).

84. Da die internationalen und europäischen Rechtsnormen im Bereich des Familienrechts noch immer stark vom traditionellen, auf Entscheidungen zentrierten Ansatz⁴³ geprägt sind, kann es in der Praxis vorteilhaft sein, diesen bewährten Weg für die Anerkennung zu nutzen, indem man den Inhalt dessen, was zwischen den Parteien vereinbart wurde, in eine Gerichtsentscheidung aufnimmt. Für die Zukunft ist zu hoffen, dass Familienrechtsvereinbarungen leichter zwischen den EU-Mitgliedstaaten zirkulieren können, wie dies in Bezug auf einzelne Rechtsgegenstände bereits der Fall ist (siehe unten).

85. Wie bereits erläutert, sollen im Rahmen dieses Best-Practice-Tools zwei Methoden zur grenzüberschreitenden Anerkennung einer Vereinbarung untersucht werden:

Methode A: Nutzung der Mechanismen der europäischen bzw. internationalen Rechtsnormen für die grenzüberschreitende Anerkennung von „Entscheidungen“

Methode B: Nutzung der Mechanismen der europäischen bzw. internationalen Rechtsnormen für die grenzüberschreitende Anerkennung von „öffentlichen Urkunden“ oder „vollstreckbaren Vereinbarungen“

Überblick – Methode A: Aufnehmen des Inhalts der Vereinbarung in eine Entscheidung

86. Methode A setzt voraus, dass die Vereinbarung zunächst in eine Entscheidung umgewandelt wird, die den Inhalt der Vereinbarung enthält. Um in den Genuss europäischer und internationaler Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften zu kommen, muss die Entscheidung aus dem „richtigen Ausgangsrechtssystem“ (siehe weiter unten) stammen.

87. Wie die Vereinbarung in eine Entscheidung aufgenommen werden kann, hängt vom nationalen Recht des „Ausgangsrechtssystems“ ab. Die im nationalen Recht verfügbaren Optionen sind unterschiedlich: Möglicherweise ist das Gericht anrufbar, um die Vereinbarung in eine Entscheidung umzuwandeln, und/oder das Gericht kann ersucht werden, die Vereinbarung „homologieren“ bzw. zu genehmigen. In einigen Staaten kön-

nen Entscheidungen zu bestimmten Themen auch von Verwaltungsbehörden getroffen werden. Die Optionen, die das jeweilige nationale Recht der europäischen Mitgliedstaaten bietet, werden in den entsprechenden nationalen Best-Practice-Tools beschrieben.⁴⁴

88. Wenn es um die „Homologation“ oder Genehmigung einer Vereinbarung durch ein Gericht oder eine andere Behörde in einem bestimmten Verfahren geht, kann es fraglich sein, ob das Ergebnis als „Entscheidung“ der homologierenden bzw. genehmigenden Behörde im Sinne der EU- und internationalen Rechtsnormen verstanden werden kann. Die nationalen Rechtssysteme sehen zahlreiche unterschiedliche Möglichkeiten für solche Prozesse vor. Es kann sein, dass die „Homologation“ einer Vereinbarung nach nationalem Recht lediglich eine Art Registrierung der Vereinbarung bedeutet, ohne dass der Inhalt der Vereinbarung überprüft wird. In anderen Staaten kann die Homologation als Genehmigung der Vereinbarung durch eine Behörde mit sachlicher Zuständigkeit verstanden werden, die nur dann erfolgt, wenn die Vereinbarung mit der öffentlichen Ordnung im Einklang und – in Fällen, die Kinder betreffen – nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht. In den nationalen Best-Practice-Tools werden die Details der vorhandenen Verfahren beschrieben und bestimmt, welche der durch die Homologation erzielten Ergebnisse nach den relevanten EU- und internationalen Rechtsnormen als „Entscheidung“ betrachtet werden können. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass keine „EU-Definition“ des Begriffs Homologation existiert und dass sich weder die Brüssel-IIa- noch die Unterhaltsverordnung klar dazu äußern, wann eine homologierte Vereinbarung als eine „Entscheidung“ im Sinne dieser Rechtsinstrumente verstanden werden kann. Der Erwägungsgrund 14⁴⁵ der neuen Brüssel-IIb-Verordnung gibt jedoch einen Hinweis auf die Unterscheidung nach EU-Recht. In Anbetracht dessen,

44 Im Laufe des Amicable-Projekts werden vier nationale Best-Practice-Tools entwickelt, und zwar für Deutschland, Italien, Polen und Spanien.

45 Erwägungsgrund 14 lautet: „Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs sollte der Begriff ‚Gericht‘ so weit aufgefasst werden, dass er auch Verwaltungsbehörden oder andere Behörden wie Notare einschließt, die in bestimmten Ehesachen oder Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung die Zuständigkeit wahrnehmen. Jede vom Gericht nach einer Prüfung in der Sache nach dem nationalen Recht und nach dem nationalen Verfahren gebilligte Vereinbarung sollte als ‚Entscheidung‘ anerkannt oder vollstreckt werden. Anderen Vereinbarungen, die im Ursprungsmitgliedstaat nach dem förmlichen Tätigwerden einer Behörde oder einer anderen von einem Mitgliedstaat für diesen Zweck der Kommission mitgeteilten Stelle verbindliche Rechtswirkung erlangen, sollte in anderen Mitgliedstaaten im Einklang mit den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung über öffentliche Urkunden und Vereinbarungen Wirkung verliehen werden. Diese Verordnung sollte nicht den freien Verkehr rein privater Vereinbarungen erlauben. Vereinbarungen, bei denen es sich nicht um eine Entscheidung oder eine öffentliche Urkunde handelt, die aber von einer hierzu befugten Behörde registriert wurden, sollten verkehren dürfen. Zu diesen Behörden könnten auch Notare gehören, die Vereinbarungen registrieren, auch wenn sie freiberuflich tätig sind.“

43 Siehe Kapitel VIII unten.

ist dafür, dass das Ergebnis der Homologation bzw. Genehmigung einer Vereinbarung durch eine Behörde als „Entscheidung“ im Sinne der obigen Methode A des EU-Best-Practice-Tools betrachtet werden kann, zu fordern, dass die Behörde nach nationalem Recht die Befugnis hat, den Inhalt der Vereinbarung zu prüfen.

89. Nimmt man eine Vereinbarung in eine Entscheidung auf, ist bei der Wahl des Rechtssystem, in dem man diesen Vorgang anstrebt besonderes Augenmerk auf die einschlägigen Regeln der internationalen Zuständigkeit⁴⁶ des entsprechenden europäischen oder internationalen Rechtsinstruments zu legen, mit welchem die Entscheidung grenzüberschreitend Anerkennung erlangen soll. Das heißt, es muss der Staat bestimmt werden, dessen Behörden nach dem einschlägigen internationalen und europäischen Rechtsinstrument für den Gegenstand der Vereinbarung international zuständig sind.⁴⁷ Ebendies ist der Staat, in dem die Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung umgewandelt werden sollte; d. h. das sogenannte „richtige Ausgangsrechtssystem“.

90. Wie oben in der Zusammenfassung der einschlägigen europäischen und internationalen Familienrechtsinstrumente dargelegt, unterscheiden sich die in diesen Rechtsinstrumenten enthaltenen Regeln zur internationalen Zuständigkeit erheblich. Wenn die Vereinbarung mehrere Angelegenheiten behandelt, die in den Anwendungsbereich dieser verschiedenen Rechtsinstrumente fallen, muss der gemeinsame Nenner gefunden werden. Wenn die Vereinbarung eine Reihe von familienrechtlichen Angelegenheiten regelt, die Fragen der elterlichen Verantwortung umfassen, ist der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes höchstwahrscheinlich das ideale „Ausgangsrechtssystem“ (siehe unten).

91. Eine detaillierte Analyse der Rechtslage sollte jedoch durch eine Betrachtung der Verfahrensgeschichte des Einzelfalls ergänzt werden. Wenn das Gericht eines Staates bereits mit einer der in der Vereinbarung behandelten Angelegenheiten befasst ist, wäre die abstrakte Bestimmung des „idealen Ausgangsrechtssystems“ nicht zweckmäßig.⁴⁸ Hier sollte vielmehr die

46 Entweder direkte (siehe z. B. Brüssel-IIa- und die Unterhaltsverordnung) oder indirekte (siehe z. B. das Haager Übereinkommen von 2007) Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit.

47 Oder im Falle der im Haager Übereinkommen von 2007 enthaltenen indirekten Zuständigkeitsregeln, auf welcher Zuständigkeit die Entscheidung beruhen sollte, um nach dem Übereinkommen anerkannt zu werden.

48 Die vorrangigen EU-Rechtsinstrumente, die die internationale Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts regeln, enthalten Bestimmungen über die Rechtshängigkeit, nach denen sich Gerichte anderer Mitgliedstaaten, die in derselben Sache zwischen denselben Parteien angerufen werden, zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären müssen, siehe Art. 19 der Brüssel-IIa-Verordnung und

Frage gestellt werden, ob das angerufene Gericht die internationale Zuständigkeit in allen von der Vereinbarung erfassten Angelegenheiten übernehmen könnte, um den Fall mit einer Entscheidung einem gerichtlichen Vergleich o. Ä. zu allen von der Vereinbarung erfassten Themen zu beenden. Wenn dies nicht möglich ist, müssen verschiedene andere Optionen geprüft werden. Die Vereinbarung könnte beispielweise teilweise durch das ausländische Gericht und teilweise im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vollstreckbar gemacht werden. Oder das ausländische Verfahren könnte beendet werden etc.

Überblick – Methode B: Der Vereinbarung als solcher zu grenzüberschreitender Gültigkeit verhelfen

92. Die Anwendung der Methode B zielt insbesondere auf die Nutzung der folgenden Bestimmungen europäischer und internationaler Rechtsinstrumente zu Fragen der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts ab: Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung, Artikel 48 Absatz 1 der Unterhaltsverordnung und Artikel 30 des Haager Übereinkommens von 2007.

93. Es ist anzumerken, dass Methode B im Vergleich zu Methode A weniger klar umrissen ist, da die Mechanismen, mit denen vollstreckbare Vereinbarungen grenzüberschreitend durchgesetzt werden können, sich von einem Rechtsinstrument zum anderen unterscheiden. Darüber hinaus sehen die meisten Rechtsinstrumente keine spezifischen Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Vereinbarungen vor, sondern erklären die Vorschriften für die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen für entsprechend anwendbar. Dies lässt eine Reihe von Fragen unbeantwortet und ist sinnbildlich dafür, dass Vereinbarungen in europäischen und internationalen Rechtsnormen im Vergleich zu Entscheidungen leider immer noch als zweitrangig gelten.

94. Sowohl die Unterhaltsverordnung als auch die Brüssel-IIa-Verordnung können verwendet werden, um einer Vereinbarung, die förmlich errichtet oder als „öffentliche Urkunde“ eingetragen wurde, grenzüberschreitende Gültigkeit zu verleihen. Die Brüssel-IIa-Verordnung bietet darüber hinaus den gleichen Mechanismus für „Vereinbarungen zwischen den Parteien, die in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind“. Die Unterhaltsverordnung kommt zu einem ähnlichen Er-

Art. 12 der Unterhaltsverordnung.

gebnis, da die Definition der öffentlichen Urkunde in Artikel 2 Absatz 3 der Unterhaltsverordnung deutlich macht, dass dieser Begriff auch eine „mit einer Verwaltungsbehörde des Ursprungsmitgliedstaats geschlossene oder von ihr beglaubigte Unterhaltsvereinbarung“ umfasst.

95. Artikel 30 des Haager Übereinkommens von 2007 sieht eine Ausnahme von vorstehender Regelung vor, da er ein separates Regelwerk für die grenzüberschreitende Anerkennung von Vereinbarungen bietet, demzufolge sogenannte „Unterhaltsvereinbarungen“ grenzüberschreitend gültig sein können. Eine „Unterhaltsvereinbarung“ ist hier definiert als „schriftliche Vereinbarung über Unterhaltszahlungen, die *i*) als öffentliche Urkunde von einer zuständigen Behörde förmlich errichtet oder eingetragen worden ist oder *ii*) von einer zuständigen Behörde beglaubigt oder eingetragen, mit ihr geschlossen oder bei ihr hinterlegt worden ist und von einer zuständigen Behörde überprüft und geändert werden kann“ (Artikel 3 Buchstabe e) des Haager Übereinkommens von 2007). Sie umfasst somit auch „öffentliche Urkunden“.

96. Als erste Frage ist zu prüfen, ob bei Anwendung von Methode B die Regeln der internationalen Zuständigkeit für die von der Vereinbarung erfassten Themen zu berücksichtigen sind. Um diese Frage zu beantworten, müssen die einzelnen Bestimmungen untersucht werden, die in den einschlägigen europäischen und internationalen Rechtsinstrumenten in Bezug auf die Anerkennung und Vollstreckung von öffentlichen Urkunden und vollstreckbaren Vereinbarungen festgelegt sind.

97. Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung besagt, dass öffentliche Urkunden, die in einem EU-Mitgliedstaat vollstreckbar sind, sowie Vereinbarungen zwischen den Parteien, die in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind, *unter denselben Bedingungen wie Entscheidungen* anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden können. Auch wenn das System der vereinfachten Anerkennung und Vollstreckung zwischen den an die Verordnung gebundenen Staaten auf gegenseitigem Vertrauen und der allgemeinen Einhaltung der zwingenden Vorschriften über die internationale Zuständigkeit beruht, erlaubt das Kapitel über die Anerkennung und Vollstreckung nicht, die internationale Zuständigkeit infrage zu stellen. Der Verweis in Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung gibt keine ausdrückliche Antwort auf die Frage, ob die Behörde, die die öffentliche Urkunde errichtet oder einträgt, an die Regeln der internationalen Zuständigkeit gebunden ist. Hier haben wir einen der oben erwähnten Mängel in der aktuel-

len EU-Gesetzgebung, die einen wichtigen Aspekt der grenzüberschreitenden Anerkennung von Vereinbarungen der Auslegung überlässt.

98. Einerseits könnte Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung so verstanden werden, dass die öffentliche Urkunde oder die vollstreckbare Vereinbarung unabhängig von den Regeln der internationalen Zuständigkeit aus *jedem* EU-Mitgliedstaat stammen könnte. Andererseits sind die Bestimmungen der Verordnung über die internationale Zuständigkeit in der Verordnung von derart zentraler Bedeutung, und eine Vereinbarung über die vorrangige Zuständigkeit in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung, die in erster Linie bei den Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes liegt, ist – trotz der Vereinbarung der Eltern – nur zulässig, wenn die Zuständigkeitsvereinbarung dem Kindeswohl dient. Es ist daher höchst fraglich, ob Artikel 46 dazu dienen sollte, den Parteien die „Umgehung“ dieser Vorschriften durch die Errichtung einer „öffentlichen Urkunde“ anstelle der Anrufung eines Gerichts und dann das freie Zirkulieren dieser „öffentlichen Urkunde“ in allen Brüssel-IIa-Staaten zu ermöglichen. Ein weiteres Argument, das für die Zuständigkeitsbindung sprechen könnte, ist der Wortlaut der neuen Brüssel-IIb-Verordnung, die in ihrem Artikel 64 klarstellt, dass der Absatz über „öffentliche Urkunden und Vereinbarungen“ nur für „[...] öffentliche Urkunden, die in einem Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit nach Kapitel II anzunehmen ist, förmlich errichtet oder eingetragen wurden, und für Vereinbarungen, die in einem Mitgliedstaat, dessen gerichtliche Zuständigkeit nach Kapitel II anzunehmen ist, eingetragen wurden“ gilt. Man könnte natürlich auch argumentieren, dass es sich hierbei nicht um eine Klarstellung, sondern um eine Änderung des bestehenden EU-Rechts handelt.

99. Laut Artikel 48 Absatz 1 der Unterhaltsverordnung sind die Vorschriften der Verordnung über die Anerkennung und Vollstreckung auf öffentliche Urkunden anwendbar. Wie in der Brüssel-IIa-Verordnung macht das Kapitel über die Anerkennung und Vollstreckung die Einhaltung der Vorschriften über die internationale Zuständigkeit nicht ausdrücklich zu einer Bedingung für die Anerkennung und Vollstreckung. Eine ähnliche Unsicherheit besteht somit hinsichtlich der Notwendigkeit, die Regeln der internationalen Zuständigkeit bei der Errichtung der öffentlichen Urkunde zu beachten. Angesichts der umfangreichen Liste von Zuständigkeitskriterien in Artikel 3 der Unterhaltsverordnung, zwischen denen die Parteien wählen können, ist die Vermeidung der Umgehung entscheidender Zuständigkeitsregeln hier jedoch ein weniger tragfähiges Argument.

100. Artikel 30 des Haager Unterhaltsübereinkommens von 2007 sieht die Anerkennung und Vollstreckung sogenannter „Unterhaltsvereinbarungen“ vor, siehe die Definition oben in Absatz 95. Artikel 30 des Haager Übereinkommens von 2007 enthält ein spezifisches Regelwerk für die grenzüberschreitende Anerkennung von Unterhaltsvereinbarungen. Diese Regeln erklären Artikel 20 des Übereinkommens, d. h. die Bestimmung, die die indirekten Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens enthält, für nicht anwendbar, siehe Artikel 30 Absatz 5 des Übereinkommens. Folglich werden Unterhaltsvereinbarungen, die in einem durch das Übereinkommen gebundenen Staat getroffen wurden, in allen anderen Vertragsstaaten anerkannt, sofern die betreffenden Vertragsstaaten keinen Vorbehalt nach Artikel 30 Absatz 8 des Übereinkommens geltend gemacht haben, Unterhaltsvereinbarungen generell nicht anzuerkennen.

101. Angesichts der Wahrscheinlichkeit, dass öffentliche Urkunden und vollstreckbare Vereinbarungen nach Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung aus einem EU-Mitgliedstaat stammen sollen, der nach der Verordnung international zuständig ist, empfiehlt es sich, parallel zu dem, was unter Methode A dargelegt wurde, das Ausgangsrechtssystem für die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in Bezug auf Fragen der elterlichen Verantwortung anhand dieser Regeln zu bestimmen. Dieser Ansatz wird zudem dringend empfohlen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Vereinbarung eine Vollstreckung außerhalb des geographischen Geltungsbereichs der Brüssel-IIa-Verordnung und innerhalb des Geltungsbereichs des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 erfordert.⁴⁹

102. Schließlich muss, wie auch bei Methode A, bei der Anwendung von Methode B eine detaillierte Analyse der Rechtslage des Einzelfalls die Untersuchung der möglichen Verfahrensgeschichte des Falles einschließen. Wenn das Gericht eines Staates bereits mit einer der in der Vereinbarung behandelten Angelegenheiten befasst ist, wäre die abstrakte Bestimmung des „idealen Ausgangsrechtssystems“ nicht ausreichend. Die anhängigen Verfahren müssen bei der Suche nach der besten Methode, die Vereinbarung verbindlich zu machen, berücksichtigt werden. Es mag sein, dass das angerufene Gericht auch in den anderen von der Vereinbarung erfassten Angelegenheiten die internationale Zuständigkeit übernehmen könnte, und in diesem Fall könnte die Anwendung von Methode A die kosteneffi-

zienteste und schnellste Art und Weise sein, die Vereinbarung verbindlich zu machen. Gegebenenfalls könnte auch das Gerichtsverfahren abgebrochen und eine öffentliche Urkunde nach Methode B errichtet werden, um die Vereinbarung grenzüberschreitend wirksam zu machen. Ausschlaggebend sind die Umstände des Einzelfalls und die verfügbaren Optionen in den betreffenden Rechtssystemen.

⁴⁹ Wenn die vor einer Behörde geschlossenen Vereinbarungen als „Kinderschutzmaßnahme“ nach dem Haager Übereinkommen von 1996 grenzüberschreitend gültig sein sollen, müssen die Regeln des Übereinkommens über die internationale Zuständigkeit eingehalten werden, siehe Art. 23 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens.



Deutsches Recht

Überblick

DEUTSCHLAND: Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, um familienrechtliche Vereinbarungen nach deutschem Recht für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen, und deren Zuordnung zu Methode A oder Methode B

Allgemeiner Überblick

In Deutschland gibt es keinen unkomplizierten Weg, eine Vereinbarung, die sich mit einer Reihe verschiedener familienrechtlicher Angelegenheiten (einschließlich Sorgerecht und Unterhalt) befasst, rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen. Wenn die Beteiligten außerhalb eines anhängigen Gerichtsverfahrens zu einer solchen Vereinbarung kommen, besteht keine Möglichkeit, diese „Paketvereinbarung“ *im Ganzen sofort* rechtsverbindlich zu machen. Mit anderen Worten, das deutsche Verfahrensrecht sieht weder die Möglichkeit vor, ein Gericht anzurufen, um die Vereinbarung durch Verankerung in einer gerichtlichen Entscheidung rechtsverbindlich zu machen oder sie gerichtlich zu genehmigen, noch gewährt das Recht anderen Stellen wie Notaren eine solche Befugnis. Das deutsche Recht bietet hierfür nur bruchstückhafte Lösungen an. Infolgedessen kann es umständlich, zeitaufwändig und teuer sein, einer solchen Vereinbarung Rechtskraft zu verleihen.

Folgende Optionen stehen zur Verfügung, um Vereinbarungen für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären:

1. gerichtliche oder gerichtlich gebilligte Vergleiche, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO⁵⁰; § 86 Abs. 1 Nr. 2 und § 156 Abs. 2 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit);
2. vollstreckbare notarielle Urkunden/öffentliche Urkunden nach § 86 Abs. 1 Nr. 3 und § 36 FamFG (vollstreckbare notarielle Urkunden), § 794 Abs. 1 Nr. 5 und § 797 ZPO; § 86 Abs. 1

Nr. 3 FamFG, § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO); oder

3. vollstreckbare/öffentliche Urkunden des Jugendamtes über Unterhalt, § 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 und § 60 SGB VIII; oder
4. für vollstreckbar erklärte Anwaltsvergleiche, §§ 794 Abs. 1 Nr. 4 lit. b, 796a und 796b ZPO; oder
5. vollstreckbare Vergleiche vor anerkannten Gütestellen, § 794 Abs. 1 Nr. 1 und § 797a ZPO.

„Homologation“ als vereinfachtes Verfahren, das von einigen nationalen Rechtssystemen vorgesehen ist, um Vereinbarungen über einen bestimmten Gegenstand rechtsverbindlich bzw. vollstreckbar zu machen, ist im deutschen Recht nicht bekannt.

Mediation

Das Mediationsgesetz in Deutschland bietet keine Anhaltspunkte, wie eine per Mediation erzielte Vereinbarung rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden kann. Die Vollstreckbarkeit einer Mediationsvereinbarung richtet sich nach den üblichen Regeln.

Die europäische Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen musste von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. Mit dem deutschen Mediationsgesetz, das am 26. Juli 2012 in Kraft getreten ist, wurden die Europäische Mediationsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt und Mediationen in Deutschland formell geregelt. Der Anwendungsbereich des deutschen Mediationsgesetzes geht insofern über die Anforderungen der europäischen Richtlinie hinaus, als er nicht auf grenzüberschreitende Streitigkeiten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie beschränkt ist (zur Richtlinie siehe Absatz 77). Das Mediationsgesetz gilt für jede Mediation, die in Deutschland stattfindet, und damit auch für die Mediation in einem grenzüberschreitenden Umzugsfall, die vor dem Umzug stattfindet (Fallkonstellation 1 in Absatz 103ff. unten).

Das deutsche Mediationsgesetz gibt lediglich allgemeine Richtlinien vor, da die Mediatoren und die betroffenen Parteien während des Mediationsverfahrens einen erheblichen Handlungsspielraum benötigen. Das Gesetz definiert die Begriffe „Mediation“ und „Mediator“, um die Mediation von anderen Formen der Streitbeilegung zu unterscheiden. Laut dem Gesetz ist die Mediation ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei

⁵⁰ Detaillierte Informationen und Links zu den genannten deutschen Gesetzen finden Sie in der oben aufgeführten Abkürzungstabelle der nationalen Rechtsvorschriften.

Deutsches Recht

dem die daran Beteiligten mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben. Mediatoren sind unabhängige und neutrale Personen ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führen.

Artikel 6 der EU-Mediationsrichtlinie behandelt die Frage der Vollstreckbarkeit von durch Mediation erzielten Vereinbarungen und fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Inhalt einer so gefundenen schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht werden kann (siehe Absatz 78). Welche Optionen in einem bestimmten Staat tatsächlich zur Verfügung stehen, hängt von der jeweiligen Gesetzgebung dieses Staates ab. Dies bedeutet, dass Mediationsvereinbarungen in Deutschland nur wie oben gezeigt vollstreckt werden können.

Familienrecht

Eine Vereinbarung, die eine Reihe von familienrechtlichen Angelegenheiten wie Fragen der elterlichen Verantwortung, des Unterhalts und auch andere Angelegenheiten abdeckt, ist zunächst nur eine private „Absichtserklärung“ und kann, wie Vereinbarungen in anderen zivilrechtlichen Angelegenheiten, im Falle der Nichteinhaltung durch einen der Beteiligten (in diesem Fall die Eltern) nicht rechtlich durchgesetzt werden.

Um eine Vereinbarung über familienrechtliche Angelegenheiten oder zumindest Teile der Vereinbarung rechtsverbindlich und durchsetzbar zu machen, können nach deutschem Recht im Allgemeinen verschiedene Wege gewählt werden (siehe allgemeiner Überblick oben).

Erstens kann das Familiengericht angerufen werden, um eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken, die den Inhalt einer Vereinbarung im Wege eines Beschlusses, eines gerichtlich genehmigten Vergleichs oder einer gerichtlich zu Protokoll genommenen Vereinbarung durchsetzt. Dies würde in der Systematik des EU-Best-Practice-Tools unter „Methode A“ fallen.

Zum anderen kann die Vereinbarung oder Teile davon hinsichtlich aller finanziellen Fragen als öffentliche Urkunde errichtet werden: entweder als notarielle Urkunde oder, wenn es um Kindesunterhalt geht, als Jugendamturkunde. Dieses Vorgehen wäre nach dem Tool „Methode B“. Diese Art von Dokument würde in den Anwendungsbereich von Artikel 48 der EU-Unterhaltsverordnung fallen.

Die erste der oben (unter „Allgemeiner Überblick“) genannten Optionen wäre „Methode A“ im Sinne des EU-Best-Practice-Tools. Dabei ist jedoch zu beachten:

- dass die Vorschriften über die örtliche und sachliche Zuständigkeit dazu führen können, dass verschiedene Gerichte für verschiedene Teile der Vereinbarung zuständig sind (Einzelheiten siehe unten);
- Immer dann, wenn die Vereinbarung Fragen der elterlichen Verantwortung berührt, ist die Einschaltung eines Gerichts erforderlich, um ihr bindende Wirkung zu verleihen; wird ein Sorgerechtswechsel beantragt, ist stets die Entscheidung eines Familiengerichts erforderlich; wird durch die Vereinbarung der Umgang geregelt oder die Herausgabe eines Kindes, genügt eine gerichtliche Entscheidung in Form eines billigen Beschlusses.

Die zweite und dritte der vorstehend aufgeführten Optionen entsprechen der „Methode B“ im Sinne des EU-Best-Practice-Tools. Nur die Teile der Vereinbarung können mit Methode B rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden, die sich nicht auf Fragen der elterlichen Verantwortung beziehen; hier kann nur die erste Option angewandt werden. Öffentliche Urkunden können entweder vor einem Notar oder, wenn es um Kindesunterhalt geht, vor dem Jugendamt errichtet werden. Solche Dokumente würden in den Anwendungsbereich von Artikel 48 der EU-Unterhaltsverordnung fallen.

Die vierte und fünfte Option fallen nicht unter Methode A oder B.

Solange die Vereinbarung in einem rein nationalen Kontext Verwendung findet, sind die verfügbaren Optionen vielleicht nicht ideal, bieten aber dennoch akzeptable Lösungen. Wenn es sich jedoch um eine familienrechtliche „Paketvereinbarung“ in einem internationalen Kontext handelt, wird es komplizierter, wenn nicht sogar unmöglich, die Vereinbarung rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen, wie weiter unten dargelegt werden wird.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Optionen und zu Vereinbarungen über bestimmte Themenbereiche folgen später.



Leitlinien für Fallkonstellation I: Umzugsvereinbarung (relocation agreement)

103. Eine Umzugsvereinbarung wird in diesem Best-Practice-Tool als eine Vereinbarung im Falle eines geplanten rechtmäßigen Umzugs eines minderjährigen Kindes zusammen mit einem seiner Elternteile von einem Land in ein anderes verstanden. Infolge des rechtmäßigen Umzugs werden sich der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes und der des umziehenden Elternteils ändern. Solche Fälle sind in der Praxis nicht selten, sei es, weil ein Elternteil nach dem Ende der Beziehung mit dem anderen Elternteil in sein Heimatland zurückkehren oder sei es weil er aus beruflichen Gründen in ein anderes Land ziehen möchte.

104. In einem solchen Fall könnte eine Vereinbarung der Eltern die folgenden Aspekte berücksichtigen:

- a. bei wem das Kind leben wird;
- b. wie der grenzüberschreitende Umgang zwischen dem Kind und dem im anderen Staat verbleibenden Elternteil organisiert werden soll;
- c. wie der Umgang mit den Großeltern organisiert werden soll;
- d. welche finanziellen Leistungen das Kind oder der mit dem Kind lebende Elternteil von dem anderen für kindbezogene Ausgaben erhält;
- e. ob ein Ehepartner (oder ehemaliger Ehepartner) dem anderen regelmäßige Zahlungen schuldet; und
- f. wer die Reisekosten für Eltern-Kind-Besuche übernimmt.

105. Weitere Punkte könnten sich auf die Beendigung der Partnerschaft, die Zustimmung zur Einreichung eines Scheidungsantrags, die Regelung von Eigentumsfragen usw. beziehen.

106. Für die Zwecke dieses Best-Practice-Tools wird davon ausgegangen, dass die Eltern (Staatsangehörige verschiedener Staaten) und das Kind derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme Dänemarks) haben, nämlich in **Deutschland**, und dass Mutter und Kind in einen anderen EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark) umziehen wollen.

Fallkonstellation I: Umzugsvereinbarung

Methode A: Aufnehmen des Inhalts der Vereinbarung in eine Entscheidung

107. Bei Methode A verwenden wir die „Form“ einer Gerichtsentscheidung, um dem Inhalt der Vereinbarung zu grenzüberschreitender Gültigkeit zu verhelfen. Wir müssen daher die Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung umwandeln und dann mithilfe der europäischen und internationalen Rechtsnormen die Anerkennung und Vollstreckung der Vereinbarung im Ausland erwirken.

Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen

108. Zunächst müssen die in der Vereinbarung behandelten Themen analysiert werden, um festzustellen, welcher rechtlichen Kategorie sie zugeschrieben werden können, insbesondere ob sie sich ganz allgemein wie folgt einordnen lassen:

- „Elterliche Verantwortung“ - (a.-c.) (möglicherweise f., siehe unten)
- „Kindesunterhalt“ - (d.) (möglicherweise f., siehe unten)
- „Ehegattenunterhalt“ - (e.)

109. In der oben genannten Beispielveereinbarung (siehe Absatz 104) können die unter a. und b. zusammengefassten Bestimmungen der Vereinbarung, d. h. alle Fragen, die sich darauf beziehen, wo und bei wem das minderjährige Kind leben wird, sowie Fragen im Zusammenhang mit dem Eltern-Kind-Umgang eindeutig als Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung qualifiziert werden. Hier können wir von einem gemeinsamen Verständnis der Terminologie im nationalen und internationalen Familienrecht ausgehen.

110. Wenn es um den Umgang zwischen Großeltern und Enkelkind geht (c.), wird dieser aber vielleicht nicht in allen nationalen Rechtssystemen als Teil der „elterlichen Verantwortung“ angesehen. Bei der Prüfung der Anwendbarkeit europäischer und internationaler Rechtsnormen im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit und die grenzüberschreitende Anerkennung ist jedoch das autonome Verständnis des Begriffs „elterliche Verantwortung“ in den einschlägigen Rechts-

instrumenten entscheidend. Wie vom EuGH bestätigt (C-335/17 vom 31. Mai 2018), umfasst das autonome Konzept des „Umgangsrechts“ nach der Brüssel-IIa-Verordnung auch das Umgangsrecht der Großeltern. Dasselbe wird für die neue Brüssel-IIb-Verordnung gelten.

111. Wer für die Reisekosten im Zusammenhang mit Eltern-Kind-Besuchen (f.) aufkommen soll, spielt bei Umzugsvereinbarungen regelmäßig eine zentrale Rolle. Je nach Entfernung zwischen den beiden betreffenden Ländern können die Reisekosten beträchtlich sein. Je nach den Einzelheiten der Vereinbarung und den Umständen des Falles können Reisekosten als Teil der „Ausübung der elterlichen Verantwortung“ oder als Teil des „Kindesunterhalts“ betrachtet werden. Für die erstgenannte Qualifizierung könnte in Fällen plädiert werden, in denen die Übernahme von Reisekosten als unerlässlich für die Ausübung des Umgangsrechts angesehen wird. Für letztere ließe sich dann argumentieren, wenn die Zahlung umfangreicher Reisekosten durch den unterhaltspflichtigen Elternteil als Belastung für die finanzielle Leistungsfähigkeit dieses Elternteils berücksichtigt oder für diesen zu den kindbezogenen Ausgaben gezählt wird. Hier muss jedoch erwähnt werden, dass es keine einschlägige Rechtsprechung des EuGH zu dieser Frage gibt, die bei der Auslegung helfen könnte.

112. Die unter d. zusammengefassten Bestimmungen der Beispielvereinbarung können als „Kindesunterhalt“, die unter e. als „Unterhalt zwischen Ehegatten und früheren Ehegatten“ angesehen werden. Unter bestimmten Bedingungen könnte eine Vereinbarung über eine Pauschalzahlung zwischen Ehegatten bei ihrer Trennung auch als „Unterhalt“ betrachtet werden, siehe „Definitionen“ unter Absatz 3.

Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen

113. Als nächstes sind die europäischen und/oder internationalen Rechtsinstrumente zu ermitteln, die für die oben festgelegte Kategorie maßgeblich sind:

- „Elterliche Verantwortung“ (a.-c.) – Brüssel-IIa-Verordnung⁵¹, Haager Übereinkommen von 1996
- „Kindesunterhalt“ (d.) – Unterhaltsregelung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere
- „Ehegattenunterhalt“ (e.) – Unterhaltsregelung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere

⁵¹ Zukünftig die Brüssel-IIb-Verordnung.

114. Nachdem ermittelt wurde, in welchen Staaten die Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar sein soll, muss der geographische Geltungsbereich der oben genannten Rechtsinstrumente geprüft werden, d. h. es muss untersucht werden, ob die einschlägigen europäischen oder internationalen Instrumente zwischen den betreffenden Rechtssystemen gelten.

115. In unserem obigen Fallbeispiel ist der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Familie ein EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark), nämlich **Deutschland**. Der Umzugsstaat ist ein anderer EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark).

116. Für Fragen der elterlichen Verantwortung ist die Brüssel-IIa-Verordnung das maßgebliche Rechtsinstrument, das zwischen den beiden betreffenden Staaten gilt. Diese Verordnung hat Vorrang vor den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1996. Da die Brüssel-IIa-Verordnung jedoch nur Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung enthält, bleibt das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 weiterhin relevant, um das anwendbare Recht in den EU-Staaten zu bestimmen (weitere Einzelheiten siehe oben Absätze 33 ff.).

117. Bei Angelegenheiten des Kindes- und Ehegattenunterhalts ist in unserem Fall die Unterhaltsverordnung das anwendbare Rechtsinstrument. Das Haager Übereinkommen von 2007 und möglicherweise andere internationale Rechtsinstrumente zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland kämen nur dann zum Tragen, wenn eine Vollstreckung außerhalb der EU erforderlich wäre.

Bestimmung des Ausgangsrechtssystems

118. Die Regeln der internationalen Zuständigkeit für Angelegenheiten

- im Bereich „elterliche Verantwortung“ (a.-c.) sind in Artikel 8 ff. der Brüssel-IIa-Verordnung enthalten;
- in den Bereichen „Kindesunterhalt“ (d.) und „Ehegattenunterhalt“ (e.) sind in Artikel 3 ff. der Unterhaltsverordnung enthalten.

119. Idealer Ausgangspunkt für die Frage der Zuständigkeit in unserer Fallkonstellation ist der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, nämlich **Deutschland**: Dort ist die internationale Zuständigkeit

für Fragen der elterlichen Verantwortung in der Regel nach Artikel 8 der Brüssel-IIa-Verordnung und für Unterhaltssachen nach Artikel 3 der Unterhaltsverordnung gegeben.⁵²

120. Es ist jedoch von entscheidender Bedeutung zu prüfen, ob in einer der in der Vereinbarung geregelten rechtlichen Angelegenheiten bereits ein Verfahren in einem anderen Staat anhängig ist. Sollte dies der Fall sein, muss geprüft werden, ob das Gericht dieses ausländischen Staates die internationale Zuständigkeit für alle in der Vereinbarung behandelten Angelegenheiten übernehmen könnte bzw. sollte, um die Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung umzuwandeln. Wenn dies nicht möglich ist, müssen verschiedene andere Optionen geprüft werden. Wenn beispielsweise in diesem ausländischen EU-Staat ein Scheidungsverfahren anhängig ist, könnte die internationale Zuständigkeit für die elterliche Verantwortung und den Unterhalt (gemäß Artikel 3 der Unterhaltsverordnung bzw. Artikel 12 der Brüssel-IIa-Verordnung) dort übernommen und die Vereinbarung bzw. der Inhalt der Vereinbarung im Laufe dieses Verfahrens vollstreckbar gemacht werden. Je nach den Umständen des Falles und der Situation der internationalen Zuständigkeit ist es auch denkbar, dass die Vereinbarung teilweise durch das ausländische Gericht und teilweise durch ein Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vollstreckbar gemacht wird. Auch könnte das ausländische Verfahren eingestellt werden etc.

52 In Umzugsfällen ist es normal, dass ein Elternteil einem grenzüberschreitenden Umzug seines Kindes mit dem anderen Elternteil nur dann zustimmt, wenn verbindliche Umgangsvereinbarungen bestehen. Denkbar ist aber auch, dass die Eltern in einem konfliktfreien Fall ihre Vereinbarung erst nach dem rechtmäßigen Umzug für verbindlich und vollstreckbar erklären lassen; dann wäre der Ort des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das ideale Ausgangsrechtssystem. Zu den Besonderheiten dieser Konstellation siehe weiter unten: „Leitlinien für Fallkonstellation II“, der sich mit Fällen befasst, in denen die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben.

Deutsches Recht



Fallkonstellation I: Umzugsvereinbarung (Methode A)

DEUTSCHLAND: Bestimmung der zuständigen Gerichte/Behörde(n) nach deutschem Recht

In Deutschland werden Familiensachen von spezialisierten Familienrichter/innen in besonderen Abteilungen der Amtsgerichte für Familiensachen bearbeitet, siehe § 23a, b GVG (Gerichtsverfassungsgesetz). Für Familiensachen gibt es ein spezielles Verfahrensrecht: Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Dieses Gesetz wird in Unterhalts- und den meisten familienrechtlichen Vermögensangelegenheiten durch die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO, §§ 112, 113 FamFG) ergänzt. In internationalen Familienangelegenheiten, in denen übergeordnete internationale und europäische Regelungen bestehen, gibt es eine Reihe von Ausführungs- und Umsetzungsgesetzen, wie z. B. das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) und das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG).

DEUTSCHLAND: Örtliche Zuständigkeit im Allgemeinen

Sofern die internationale Zuständigkeit bei den deutschen Gerichten liegt, ist anschließend zu prüfen, welches Gericht örtlich für Fragen der elterlichen Verantwortung, des Kindesunterhalts, des Unterhalts zwischen Ehegatten oder früheren Ehegatten und der Scheidung zuständig ist. Sollte es sich in allen Fällen um dasselbe Gericht handeln, kann noch im Geschäftsverteilungsplan des jeweiligen Gerichts, eine spezielle Regelung für Fälle mit einem internationalen Element getroffen worden sein.

DEUTSCHLAND: Elterliche Verantwortung

a. Allgemeine Regel

Maßgeblich ist hierfür § 152 Abs. 1 Nr. 2 FamFG⁵³ (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit):

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem

die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.⁵⁴

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b. Besonderheiten bei Verfahren zur elterlichen Verantwortung mit internationalem Kontext

Es gibt nur wenige Ausnahmen bezüglich der örtlichen Zuständigkeit in Fragen der elterlichen Verantwortung, wenn ein internationaler Kontext gegeben ist. Deutschland hat zur Umsetzung der Brüssel IIa-Verordnung, des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980, des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens ein Ausführungsgesetz namens Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) erlassen. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Aufgaben und die Arbeitsweise der Zentralen Behörde (Bundesamt für Justiz), die Mitwirkung des Jugendamtes, die gerichtliche Zuständigkeit und Zuständigkeitskonzentration, gerichtliche Verfahrensfragen sowie die Anerkennung und Vollstreckung.

Die Regeln zur spezialisierten Zuständigkeit sind hauptsächlich für Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen relevant. Als allgemeine Regel (für weitere Einzelheiten siehe unten Abschnitt IV) gilt, dass die Zuständigkeit für Haager Rückführungsverfahren bei dem Familiengericht liegt, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht für den betreffenden Bezirk seinen Sitz hat (§§ 11, 12 Abs. 1 IntFamRVG)⁵⁵.

Während der Anhängigkeit eines Haager Rückführungsverfahrens oder anderer Angelegenheiten, die unter die §§ 10 -12 IntFamRVG fallen, ist das Haager Gericht auch für alle Fragen des Sorgerechts, des Umgangs oder der Herausgabe des Kindes im Sinne von § 151 Nr. 1 - 3 FamFG zuständig.

Eine weitere Zuständigkeit der spezialisierten Fami-

⁵⁴ Siehe auch unten unter Scheidung.⁵⁴

⁵⁵ Dementsprechend liegt die Zuständigkeit für diese Fälle in Deutschland bei 22 erstinstanzlichen Familiengerichten. Einen Link zu einer detaillierten Liste finden Sie auf der Website des Bundesjustizamtes: www.bundesjustizamt.de/sorgerecht.

⁵³ Die Wiedergabe von Rechtstexten erfolgt entsprechend der Website <https://www.gesetze-im-internet.de/index.html>.

Deutsches Recht

liengerichte ist in § 13 Abs. 2 IntFamRVG geregelt: Sofern ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens, des Haager Kindesentführungsübereinkommens oder des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens hat, kann ein Antrag auf Sorgerecht, Umgang oder Herausgabe des Kindes (§ 151 Nr. 1 - 3 FamFG) auch vor dem spezialisierten Familiengericht gestellt werden. Weiter heißt es in § 13 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG: Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind andere Familiensachen, an denen diese beteiligt sind, an das nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Gericht abzugeben.

Für die meisten internationalen Fälle, die sich mit Fragen der elterlichen Verantwortung befassen und bei denen keine Entführungssituation vorliegt, gibt es keine Sonderzuständigkeit. Es gelten dieselben Regeln für die örtliche Zuständigkeit wie in Fällen ohne grenzüberschreitenden Zusammenhang. Dies bedeutet, dass in der Regel das Familiengericht am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes örtlich zuständig ist. In Deutschland gibt es mehr als 600 Familiengerichte, doch nur 22 davon verfügen über eine spezialisierte Zuständigkeit. Ein Verfahren wegen eines Wechsels des gewöhnlichen Aufenthalts (Umzugsfall) wird wie alle anderen Sorgerechts- und Umgangsverfahren vor dem normalen, örtlich zuständigen Familiengericht verhandelt.

DEUTSCHLAND: Kindesunterhalt als singuläre Angelegenheit

Bei Unterhaltsfragen hängt die örtliche Zuständigkeit der Gerichte davon ab, ob es sich um einen internationalen Fall handelt, der unter die EU-Unterhaltsverordnung fällt oder nicht.

a. Kindesunterhalt in nationalen Fällen

Für rein nationale Fälle (alle Beteiligten haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland) regelt § 232 FamFG:

(1) Ausschließlich zuständig ist

1. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betreffen, [...] während der Anhängigkeit einer Ehesache das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war;

2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen, das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt⁵⁶ hat; dies gilt nicht, wenn das Kind oder ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.

(2) Eine Zuständigkeit nach Absatz 1 geht der ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Gerichts vor.

(3) Sofern eine Zuständigkeit nach Absatz 1 nicht besteht, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass in den Vorschriften über den allgemeinen Gerichtsstand an die Stelle des Wohnsitzes der gewöhnliche Aufenthalt tritt. Nach Wahl des Antragstellers ist auch zuständig

1. für den Antrag eines Elternteils gegen den anderen Elternteil wegen eines Anspruchs, der die durch Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betrifft, oder wegen eines Anspruchs nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs das Gericht, bei dem ein Verfahren über den Unterhalt des Kindes im ersten Rechtszug anhängig ist;

2. für den Antrag eines Kindes, durch den beide Eltern auf Erfüllung der Unterhaltspflicht in Anspruch genommen werden, das Gericht, das für den Antrag gegen einen Elternteil zuständig ist;

3. das Gericht, bei dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, wenn der Antragsgegner im Inland keinen Gerichtsstand hat.

b. Kindesunterhalt in grenzüberschreitenden Fällen

Liegt ein internationales Element vor und ist für die internationale Zuständigkeit in Deutschland die EU-Unterhaltsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 4/2009) anwendbar, so findet das Auslandsunterhaltsgesetz (Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten - AUG) Anwendung. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 26 bis 28 AUG geregelt:

⁵⁶ Anmerkung nur relevant für englische Sprachfassung.

Deutsches Recht

§ 28 AUG stellt eine allgemeine Regel für Anträge , die unter Artikel 3a) und b) der EU-Unterhaltsverordnung fallen, auf und schafft eine Zuständigkeitskonzentration.

§ 28

Zuständigkeitskonzentration; Verordnungsermächtigung

(1) Wenn ein Beteiligter seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, entscheidet über Anträge in Unterhaltssachen in den Fällen des Artikels 3 Buchstabe a und b der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 das für den Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Antragsgegner oder der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige Amtsgericht. Für den Bezirk des Kammergerichts ist das Amtsgericht Pankow/Weißensee zuständig.

(2) Die Landesregierungen⁵⁷ werden ermächtigt, diese Zuständigkeit durch Rechtsverordnung einem anderen Amtsgericht des Oberlandesgerichtsbezirks oder, wenn in einem Land mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, einem Amtsgericht für die Bezirke aller oder mehrerer Oberlandesgerichte zuzuweisen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 26 AUG regelt die Fälle der Zuständigkeit nach Art. 3 lit. c) der EU-Unterhaltsverordnung; § 27 bestimmt die örtliche Zuständigkeit für die Auffang- und Notzuständigkeit gemäß der Verordnung.

DEUTSCHLAND: Ehegattenunterhalt als singuläre Angelegenheit

In Ehegattenunterhaltsfällen ohne parallel geführtes Scheidungsverfahren gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie in (internationalen) Kindesunterhaltsfällen. Einige Unterschiede bestehen bei nationalen Fällen ohne internationales Element.

DEUTSCHLAND: Scheidung

Die örtliche Zuständigkeit für Ehesachen ist in § 122 FamFG geregelt. Diese Norm enthält eine Rangfolge, die dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts von gemeinsamen minderjährigen Kindern zusammen mit einem Elternteil Bedeutung beimisst:

Ausschließlich zuständig ist in dieser Rangfolge:

1. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit allen gemeinschaftlichen minderjährigen Kindern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
2. das Gericht, in dessen Bezirk einer der Ehegatten mit einem Teil der gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern bei dem anderen Ehegatten keine gemeinschaftlichen minderjährigen Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
3. das Gericht, in dessen Bezirk die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt zuletzt gehabt haben, wenn einer der Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit im Bezirk dieses Gerichts seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
4. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
5. das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
6. das Amtsgericht Schöneberg in Berlin.

DEUTSCHLAND: Zusätzliche Hinweise

Für den Fall, dass dasselbe Gericht für alle oder einige der oben genannten Angelegenheiten örtlich zuständig ist, liegt die Zuständigkeit gemäß dem internen Geschäftsverteilungsplan jedes Gerichts in den meisten Gerichten bei **derselben Abteilung/demselben Richter innerhalb des Gerichts**. Jedoch hängt dies von der Geschäftsverteilung des jeweiligen Gerichts ab; insbesondere wenn ein internationales Element gegeben ist, kann die Zuständigkeit anders verteilt sein. Dies gilt insbesondere für Verfahren nach der Unterhaltsverordnung. Hier liegt die interne Zuständigkeit oft – in größeren Familiengerichten – bei nur einem oder zwei Richter/innen.

Das Familiengericht, das bei einer Scheidung angerufen wird, ist auch für alle Folgesachen nach § 137 FamFG zuständig, wie z. B. Fragen der elterlichen Verantwortung und/oder alle Unterhaltsangelegenheiten. Die Richterin/ der Richter kann daher die Zuständigkeit für alle diese Angelegenheiten übernehmen und so eine „Paketvereinbarung“ über mehrere familienrechtliche Angelegenheiten in eine Gerichtsentscheidung umwandeln (vorausgesetzt, die internationale Zuständigkeit für alle Angelegenheiten liegt bei den deutschen Gerichten). Soweit es sich um Familienstreitsachen im Sinne des § 137 FamFG handelt, ist die Vertretung beider Ehegatten durch Rechtsanwälte zwingend vorge-

⁵⁷ Anmerkung nur relevant für englische Sprachfassung.

Deutsches Recht

schrieben. Probleme in Fragen der elterlichen Verantwortung können in Fällen auftreten, in denen das Kind alt genug ist und gerichtlich angehört werden muss. Es muss sichergestellt werden, dass eine solche Kindesanhörung erfolgt.

Ein/e Richter/in, bei der/dem ein Verfahren zur elterlichen Verantwortung anhängig ist, ist auch für einen Vergleich zuständig, der vor ihm/ihr in anderen Angelegenheiten – mit Ausnahme der Scheidung selbst – einschließlich des Unterhalts geschlossen wird, wenn beide Elternteile durch Anwälte vertreten werden.

Ein/e Richter/in, bei dem/der ein Verfahren über Kindes-, Trennungs- oder Ehegattenunterhalt geführt wird, kann im Allgemeinen auch die Zuständigkeit für eine Vereinbarung über die elterliche Verantwortung übernehmen – sofern das Gericht örtlich zuständig ist. An dieser Stelle muss wiederum sichergestellt werden, dass das Kind angehört wird (siehe auch weiter unten zur Kindesanhörung).

Derselbe Richter, der für die oben genannten Angelegenheiten zuständig ist, stellt die Bescheinigung über das Recht der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 39 der Brüssel-IIa-Verordnung und die Bescheinigung über das Umgangsrecht gemäß Artikel 41 der Brüssel-IIa-Verordnung aus und füllt das Formblatt in Anhang I der EU-Unterhaltsverordnung aus.

DEUTSCHLAND: Verfahrensrechtliche Fragen

Wie oben erwähnt, gibt es in Deutschland keinen einfachen Weg, vor Gericht eine „Paketvereinbarung“ über Familienangelegenheiten (wie Sorgerecht, Umgangsrecht und Unterhalt) im Ganzen rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen.

Im Folgenden werden die Anrufung des Gerichts und die verfahrensrechtlichen Anforderungen, die je nach Gegenstand unterschiedlich sein können, untersucht, wobei zunächst in einem rein nationalen Kontext nach dem Inhalt der Vereinbarung zu differenzieren ist.

Deutschland: Verfahrensvorschriften nach deutschem Recht***DEUTSCHLAND: Elterliche Verantwortung***

Grundsätzlich bedürfen alle familiengerichtlichen Ver-

fahren, die Kinder und die elterliche Verantwortung im weitesten Sinne betreffen, eines Antrags oder einer Anregung eines Elternteils, eines Verwandten, des Jugendamtes, eines sogenannten Verfahrensbeistands⁵⁸ oder eines Dritten, der geltend macht, dass das Gericht Maßnahmen zum Wohle des Kindes zu treffen hat, siehe §§ 23, 24 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Das Familiengericht kann ein Verfahren auch von Amts wegen einleiten, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls für notwendig erachtet wird.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht erforderlich, solange es sich nicht um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, eine Familienstreitsache im Sinne des § 113 FamFG handelt.

Es muss hierbei betont werden, dass die Rechtsverbindlichkeit einer Vereinbarung über Fragen der elterlichen Verantwortung notwendigerweise die Beteiligung des Gerichts erfordert: Die Einleitung eines Verfahrens zur elterlichen Verantwortung setzt jedoch in der Regel voraus, dass ein Streit zwischen den Parteien besteht, der nicht ohne Einschaltung des Gerichts gelöst werden kann.

Eine Vereinbarung über den **Umgang** mit dem Kind muss vom Gericht genehmigt werden, siehe § 156 (2) FamFG. Ohne diese Billigung kann sie nicht rechtsverbindlich werden⁵⁹. Obwohl die Anrufung des Gerichts in Umgangssachen in der Regel das Vorliegen eines Rechtsstreits voraussetzt, ist es denkbar, dass ein Antrag auf Billigung einer Umgangsvereinbarung an das Gericht mit dem Ziel gestellt wird, die bereits vorhandene Vereinbarung zu protokollieren, um sie verbindlich und vollstreckbar zu machen. Die Eltern müssten darauf bestehen, dass sie die Einschaltung des Gerichts benötigen, auch wenn es derzeit keinen Streit über die erzielte Einigung gibt. Obwohl solche Anträge in der Praxis bisher unüblich sind, kann davon ausgegangen werden, dass das Familiengericht dem Wunsch der Eltern nachkommt, ihre Vereinbarung protokolliert und eine Entscheidung trifft, mit der die Umgangsregelung gebilligt wird, um sie damit rechtsverbindlich zu machen. Eine vom Gericht als Vergleich protokollierte Vereinbarung wird allgemein rechtsverbindlich und vollstreckbar, siehe § 36 FamFG.

⁵⁸ Der Verfahrensbeistand für Minderjährige hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind in geeigneter Weise über Gegenstand, Verlauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens zu unterrichten. Als zusätzliche Aufgabe soll er am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken, siehe § 158 Abs. 4 FamFG.

⁵⁹ Siehe BGH, Urteil vom 10. Juli 2019, XII ZB 507/18, Nr. 12 ff.

Deutsches Recht

Vereinbarungen über das Sorgerecht können nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts in der Sache rechtsverbindlich gemacht werden (mit einer Ausnahme bezüglich der Erklärung der elterlichen Verantwortung, wenn die Eltern nicht verheiratet sind⁶⁰). Andererseits kann ein Gericht keine Entscheidung treffen, wenn Eltern, die die elterliche Verantwortung gemeinsam ausüben, dies nicht ändern wollen; eine Ausnahme bilden Situationen, in denen das Wohl des Kindes gefährdet ist. Eine Vereinbarung, die festlegt, wo ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt haben soll, ob das Kind hauptsächlich beim Vater oder bei der Mutter wohnen wird oder an welchen Tagen das Kind sich bei einer Person aufhalten soll, bedarf nach deutschem Recht normalerweise keiner gerichtlichen Entscheidung – solange kein Antrag auf Änderung des Sorgerechts gestellt wird und die Vereinbarung nicht als Umgangsregelung gilt. Insofern ist es dem Gericht nicht möglich, hierzu eine Entscheidung zu treffen. Wenn solche Angelegenheiten zusammen mit anderen Angelegenheiten innerhalb eines gerichtlich protokollierten Vergleichs vereinbart werden, ist die Vereinbarung hinsichtlich der erstgenannten Angelegenheiten möglicherweise nicht vollstreckbar.

Kontakt zu den Großeltern ist eine gesonderte Angelegenheit. An dieser Stelle ist es wichtig, darauf hinzuweisen, wer nach deutschem Recht „Partei“ in einem Verfahren sein kann und wer nicht. Im deutschen Familienrecht werden Parteien im Allgemeinen als „Beteiligte“ bezeichnet, so dass in diesem Dokument vorrangig dieser Begriff verwendet wird. In § 7 Abs. 1 und 2 FamFG ist festgelegt, dass in Antragsverfahren der Antragsteller ein Beteiligter ist. Darüber hinaus sollen Personen, deren Rechte durch das Verfahren direkt betroffen wären, als Beteiligte einbezogen werden. Wenn Eltern das Recht der Großeltern auf persönlichen Umgang mit ihrem Enkelkind einbeziehen wollen, schließt dies gleichzeitig eine Verpflichtung der Großeltern ein, dem nachzukommen. Um Umgangsrechte der Großeltern rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen, müssten die Großeltern daher am Familiengerichtsverfahren teilnehmen. Andernfalls würde eine Regelung des Umgangs des Kindes mit ihnen lediglich eine Absichtserklärung bleiben.

DEUTSCHLAND: *Unterhalt*

⁶⁰ Für den Fall, dass die Eltern noch keine gemeinsame elterliche Verantwortung haben, besteht die Möglichkeit, eine öffentliche Urkunde mit der Erklärung der gemeinsamen elterlichen Verantwortung vor dem Jugendamt oder einem Notar aufzusetzen, siehe § 1626d BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Unterhaltsverfahren (Kindes-/Trennungs-/ nahehehlicher Unterhalt) müssen vom Antragsteller eingeleitet werden und können nur als Streitverfahren eingeleitet werden. Solche Familienstreitverfahren sind sehr formelle Verfahren. Bevor der Antrag zugestellt wird, muss eine Gerichtsgebühr im Voraus bezahlt werden, oder es muss ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gestellt und vom zuständigen Richter/ der Richterin bewilligt werden. Jeder Beteiligte muss sich gemäß § 114 Abs. 1 FamFG anwaltlich vertreten lassen, wenn er/ sie Anträge stellen will. Vertritt das Jugendamt einen Beteiligten, ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht erforderlich (§ 114 Abs. 4 Nr. 2 FamFG). Haben sich die Beteiligten außergerichtlich über den Unterhalt geeinigt, kann das Gericht von ihnen nicht angerufen werden. In diesem Fall wäre der richtige Weg, zwecks notariellen Beurkundung zu einem Notar zu gehen. Theoretisch könnten die Beteiligten einen Streit vorgeben und dann das Gerichtsverfahren mit einem gerichtlich zu Protokoll genommenen Vergleich beenden. Wenn sich jedoch herausstellt, dass sich die Beteiligten bereits vor Anrufung des Gerichts einig waren, und solange keine anderen Punkte, etwa zum Sorgerecht oder Umgang in der Vereinbarung enthalten sind, kann das Gericht den Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnisses zurückweisen und die Beteiligten an einen Notar verweisen. Der Richter verfügt dabei über einen gewissen Ermessensspielraum, auch wenn das Gericht eigentlich nur eine Vereinbarung protokollieren kann, die die Beteiligten im Laufe des Verfahrens erzielt haben. Rechtsverbindlich und vollstreckbar wird die Vereinbarung durch den Akt der Protokollierung mit anwaltlicher Vertretung vor einem Familiengericht (§ 794 ZPO).

DEUTSCHLAND: *Scheidung*

Nach deutschem Recht kann eine Scheidung nur von einem Gericht ausgesprochen werden. Darüber hinaus können die Parteien eine Scheidungs(folgen)vereinbarung protokollieren lassen, was häufig während eines Scheidungsverfahrens geschieht, z. B. über güterrechtliche Fragen, Kindes- und Ehegattenunterhalt, elterliche Verantwortung, Versorgungsausgleich oder andere Familiensachen ohne dass zuvor ein strittiges Verfahren zu diesen Themen geführt worden wäre.

In dieser Situation ist die Vertretung beider Ehegatten durch Rechtsanwälte vorgeschrieben. Die Beteiligten müssen die gerichtliche Protokollierung einer Scheidungsfolgenvereinbarung „für den Fall der Rechtskraft der Ehescheidung“ beantragen (§ 36 FamFG, 794 ZPO). Das bedeutet, dass die Vereinbarung und der Beschluss über die elterliche Verantwortung normalerweise erst

Deutsches Recht

rechtsverbindlich werden, wenn die Scheidung rechtskräftig ist. Es liegt im Ermessen des Gerichts, die Vereinbarung zu protokollieren. Eine Umgangsvereinbarung muss ferner vom Gericht gebilligt werden, um sie rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen. Gegebenenfalls entscheidet das Gericht über das Sorgerecht⁶¹. Wenn wichtige Fragen der elterlichen Verantwortung geklärt werden und das Kind alt genug ist – in Deutschland ab einem Alter von etwa 3 Jahren – muss die RichterIn/der Richter vorab mit dem Kind sprechen (siehe auch unten „Anhörung des Kindes“).

DEUTSCHLAND: Sonstige Familiensachen

Die Beteiligten können alle anhängigen familienrechtlichen Verfahren durch gerichtliche Protokollierung der Vereinbarung beilegen. Es ist möglich, weitere Regelungen aufzunehmen, die über den anhängigen Fall hinausgehen. Bei Familienstreitsachen ist die Vertretung durch Rechtsanwälte erforderlich. Eine gesonderte Gerichtsentscheidung wird in diesen Fällen nicht getroffen (nur wenn es bei dem Vergleich um den Umgang mit dem Kind oder die Herausgabe des Kindes geht, müsste das Gericht die Vereinbarung genehmigen, siehe oben).

DEUTSCHLAND: Verfahren mit internationalem Bezug

Für die vorstehenden Erläuterungen zum deutschen Verfahrensrecht spielt es keine Rolle, in welchem Land die Vereinbarung ausgearbeitet wurde, solange sie vor ein zuständiges deutsches Gericht gebracht wird. Die Vereinbarung kann das Ergebnis einer Mediation oder ähnlicher alternativer Streitbeilegungsmechanismen sein, die in einem anderen Land oder grenzüberschreitend durchgeführt wurden.

Die Vereinbarung, die rechtsverbindlich gemacht und als gerichtlich genehmigter Vergleich geschlossen werden soll, sollte in deutscher Sprache abgefasst sein, da dies die offizielle Sprache der deutschen Gerichte ist (§ 184 Gerichtsverfassungsgesetz, GVG). Für die mündliche Verhandlung wird ein Dolmetscher hinzugezogen, wenn Personen teilnehmen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind (§ 185 GVG). Das Ergebnis der Anhörung, alle Protokolle und Gerichtsentscheidungen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Sollte dem Gericht eine zweisprachige Vereinbarung vorgelegt werden, ist höchst fraglich, wie mit der nicht-deutschen Version der Vereinbarung umgegangen würde. Es läge im Ermessen des Richters, neben

⁶¹ Es gibt einige weitere Varianten, die hier nicht im Detail beschrieben werden.

der deutschen auch die fremdsprachige Fassung in das Gerichtsprotokoll aufzunehmen. Das zuständige Gericht kann die fremdsprachige Fassung ablehnen, wenn es keine hinreichende Kompetenz in der Fremdsprache hat oder wenn Zweifel an der Übersetzung bestehen. In jedem Fall würde die fremdsprachige Fassung vor deutschen Gerichten keine Rechtskraft erlangen. Es ist jedoch zu beachten, dass die EU-Formblätter der Brüssel IIa-Verordnung und der Unterhaltsverordnung für den Verkehr in den EU-Staaten eine Übersetzung des Inhalts in die Fremdsprache verlangen, wenn die Vereinbarung über das Sorgerecht oder den Unterhalt Teil einer deutschen Gerichtsentscheidung wird.

DEUTSCHLAND: Inhaltliche Prüfung der Vereinbarung

DEUTSCHLAND: Anwendbares Recht

Für eine mögliche inhaltliche Prüfung internationaler Familienvereinbarungen muss das anwendbare Recht bestimmt werden. Die deutschen Gerichte bestimmen das anwendbare Recht von Amts wegen und wenden auch von Amts wegen ausländisches Recht an.

Für Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten wird das anwendbare Recht vom Gericht nach Artikel 15 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 bestimmt, was meist zur Anwendbarkeit des Rechts des Staates des angerufenen Gerichts führt, aber auch zur Anwendbarkeit ausländischen Rechts führen kann (Art. 15 Abs. 2 und 3 des Übereinkommens).

In sämtlichen Unterhaltsverfahren wird das anwendbare Recht vom Gericht gemäß Artikel 15 der EU-Unterhaltsverordnung in Verbindung mit dem Haager Protokoll von 2007 bestimmt.

DEUTSCHLAND: Parteiautonomie

Für den Fall, dass deutsches Recht anwendbar ist, muss festgestellt werden, inwieweit das deutsche Recht den Eltern die Parteiautonomie zum Abschluss verbindlicher familienrechtlicher Vereinbarungen gewährt oder sie einschränkt. Auch hier hängt es vom jeweiligen Thema ab.

DEUTSCHLAND: Elterliche Verantwortung

Bei Vereinbarungen zur elterlichen Verantwortung würde das Familiengericht von Amts wegen eine inhaltliche Prüfung durchführen, bevor es den Inhalt der Verein-

Deutsches Recht

barung in einen Gerichtsbeschluss oder einen gerichtlichen Vergleich aufnimmt. Das Kindeswohl ist gemäß § 1697a BGB das übergeordnete Prinzip. Siehe auch §§ 1626 Abs. 3, 1627, 1671, 1684, 1685 BGB. Wenn eine inhaltliche Prüfung ergibt, dass Zweifel bestehen, ob das Kindeswohl durch die Vereinbarung gewahrt wird, wird das Gericht versuchen, mit den Eltern – und möglicherweise einem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt – zu verhandeln, um die Vereinbarung unter Berücksichtigung des Kindeswohls abzuändern. Im Einzelnen:

DEUTSCHLAND: Sorgerecht

Nur das Familiengericht kann das Sorgerecht einem Elternteil ganz oder teilweise zusprechen oder entziehen, wenn die Eltern getrennt leben (§ 1671 BGB) oder bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB). Dies kann auf Antrag eines Elternteils oder von Amts wegen in Fällen geschehen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist. Eine Ausnahme bildet die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge, die unverheiratete Eltern anlässlich der Geburt des Kindes nach § 1626a BGB abgeben können.

Wenn die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben und bis zum Zeitpunkt der Antragstellung die gemeinsame elterliche Sorge galt, kann jeder Elternteil vor dem Familiengericht beantragen, das Sorgerecht oder einen Teil davon auf ihn bzw. sie allein zu übertragen. Dem Antrag ist stattzugeben, soweit der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der Übertragung, oder wenn zu erwarten ist, dass die Beendigung des gemeinsamen Sorgerechts und die Übertragung auf den Antragsteller dem Kindeswohl am besten entspricht (§ 1671 Abs. 1 BGB). Ähnliche Regelungen gelten, wenn die Mutter bis zum Zeitpunkt der Antragstellung die alleinige elterliche Sorge innehatte (§ 1671 Abs. 2 BGB). Somit können sich die Eltern zwar auf Änderungen des Sorgerechts einigen, aber solange das Familiengericht darüber nicht entschieden hat, ist die Vereinbarung nicht wirksam.

Es steht den Eltern frei, Vereinbarungen über die Ausübung ihrer elterlichen Sorge zu treffen, solange dies das Sorgerecht an sich, das nur vom Gericht übertragen bzw. geändert werden kann, nicht tangiert. Zum Beispiel: Die Eltern können entscheiden, dass ein Kind nur bei einem Elternteil bleibt, oder sie können ein Wechselmodell vereinbaren, bei dem der tatsächliche Aufenthalt des Kindes abwechselnd bei Mutter und Vater liegt (z. B. eine Woche bei der Mutter, die andere

Woche beim Vater). Trotz der Tatsache, dass die Eltern hier über eine weitgehende Parteiautonomie verfügen, können solche Vereinbarungen, bei denen es sich aus rechtlicher Sicht sowohl um Umgangsregelungen als auch um die Ausübung des elterlichen Sorgerechts handelt, nur als Vereinbarung über das Umgangsrecht mit Zustimmung des Gerichts (das eine Prüfung des Kindeswohls durchführen wird) verbindlich und vollstreckbar gemacht werden.

DEUTSCHLAND: Umgang

Was Fragen des Umgangs mit dem Kind anbelangt, so haben die Eltern im Allgemeinen volle Parteiautonomie beim Abschluss einer Vereinbarung, solange diese nicht im Widerspruch zum Kindeswohl steht. Für die Vollstreckbarkeit ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich (siehe oben unter der Überschrift „Deutschland – Verfahrensvorschriften im deutschen Recht“ – „Elterliche Verantwortung“). Wenn das Gericht Zweifel hat, ob das Kindeswohl durch die Vereinbarung ausreichend gewahrt wird, wird es versuchen, mit den Eltern – und möglicherweise einem Verfahrensbeistand und dem Jugendamt – zu verhandeln, um die Vereinbarung unter Berücksichtigung des Kindeswohls anzupassen. Der Umgang mit den Großeltern (wie auch mit Geschwistern) ist ein Recht aller Beteiligten, also des Kindes und der Großeltern, wenn dies dem Kindeswohl dient. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind in enger Beziehung steht, wenn diese die tatsächliche Verantwortung für das Kind tragen oder getragen haben (soziales und familiäres Verhältnis, § 1685 BGB).

DEUTSCHLAND: Kindesunterhalt

Nach deutschem Recht ist es nicht möglich, auf künftigen Kindesunterhalt zu verzichten (§ 1614 Abs. 1 BGB).

Ein minderjähriges Kind kann nach § 1612a BGB von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen bestimmten Geldbetrag als sogenannten Mindestunterhalt verlangen, der derzeit (Stand November 2019) wie folgt angesetzt ist: nach Anrechnung der Hälfte des Kindergeldes: 257 € für ein Kind unter 6 Jahren, 309 € für ein Kind im Alter von 6-11 Jahren, 379 € für ein Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren. Je nach Einkommen des Unterhaltspflichtigen⁶² kann ein höherer Unterhalt verlangt werden. Darüber hinaus sind Vereinbarungen möglich.

⁶² Siehe für weitere Einzelheiten die sogenannte Düsseldorfer Tabelle http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf (abgerufen am 1. Mai 2020).

Deutsches Recht

Normalerweise wird die Prüfung des Kindeswohls in einem sehr weiten Sinne auf Unterhaltsvereinbarungen angewandt. Wenn es Anzeichen dafür gibt, dass der Inhalt der Vereinbarung im Widerspruch zum Gesetz steht, würde jedoch eine gerichtliche Protokollierung als Vergleich verweigert werden. Jedes weitere Handeln des Gerichts erfordert einen Antrag einer der Beteiligten, obwohl einige Richter/innen möglicherweise versuchen könnten, im Wege der Verhandlung eine Änderung der Vereinbarung mit den Parteien herbeizuführen.

Falls sich die Eltern auf Kindesunterhalt einigen, der niedriger als der sogenannte Mindestunterhalt ist, müssen sie dafür gute Gründe angeben und in dem Dokument bzw. der Vereinbarung so detailliert wie möglich das Einkommen beider Elternteile und alle anderen Umstände erläutern, die sie dazu veranlasst haben, diesen Betrag zu vereinbaren.

DEUTSCHLAND: Trennungs- und nachhebelicher Unterhalt

Es ist nicht möglich, auf zukünftigen Ehegattenunterhalt vollständig zu verzichten, solange die Parteien verheiratet sind. Darüber hinaus sind Vereinbarungen möglich. Die Gerichte können die Protokollierung von Vereinbarungen ablehnen, wenn sie eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB feststellen oder wenn ein (ehemaliger) Ehegatte, der auf sein Recht auf Ehegattenunterhalt verzichten will, infolgedessen Sozialleistungen benötigen würde.

DEUTSCHLAND: Scheidung

Bezüglich der Scheidung selbst besteht keine Parteiautonomie. Nur ein Gericht kann die Scheidung von Ehegatten gemäß § 1564 BGB aussprechen; die Anforderungen der §§ 1565 ff. BGB sind zu beachten.

Die Parteiautonomie besteht im Allgemeinen in Bezug auf Folgesachen wie Versorgungsausgleich, Unterhalt, die eheliche Wohnung und Haushaltsgegenstände, das Güterrecht oder Fragen der elterlichen Verantwortung (siehe oben).

Ehegatten haben bei Einleitung des Scheidungsverfahrens dem Gericht mitzuteilen, ob sie eine Vereinbarung über die elterliche Sorge, den Umgang, den Unterhalt für die gemeinsamen minderjährigen Kinder, die durch die Ehe begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, die Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung und an den Haushaltsgegenständen getroffen haben (§ 133 Abs. 1

Nr. 2 FamFG). Es ist nicht notwendig, dass sich die Parteien tatsächlich darauf geeinigt haben; es reicht aus, dem Gericht mitzuteilen, ob sie sich darauf geeinigt haben.

Im Zusammenhang mit der Scheidung hat das Gericht von Amts wegen nur so lange über den Versorgungsausgleich (d.h. den Ausgleich von während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüchen) zu entscheiden, wie die Parteien keine gültige Vereinbarung darüber getroffen haben. Jeder der Ehegatten kann in sämtlichen Folgesachen im Sinne von § 137 Abs. 2 FamFG eine Entscheidung im Verbund beantragen (siehe oben unter „Deutschland – Lokale Zuständigkeit im Allgemeinen“ – „Zusätzliche Anmerkungen“). Unter diesen Umständen wird die Entscheidung des Gerichts in der Regel zusammen mit dem Scheidungsbeschluss⁶³ ergehen (§ 137 FamFG).

Eine Trennung ohne Auflösung des Ehebandes ist im deutschen Recht nicht vorgesehen.

DEUTSCHLAND: Anhörung des Kindes

In allen familienrechtlichen Verfahren zur elterlichen Verantwortung muss das Kind in der Regel vom Richter angehört werden, bevor eine Entscheidung ergeht. § 159 Abs. 1 FamFG verlangt, dass alle Kinder ab dem 14. Lebensjahr angehört werden (außer wenn ausschließlich das Vermögen des Kindes betroffen ist). Allerdings werden Kinder in der Regel ab dem Alter von drei Jahren von den Richterinnen und Richtern angehört. Dies geschieht im Einklang mit der herrschenden Rechtsprechung⁶⁴ auf der Grundlage von § 159 Abs. 2 FamFG, der die Anhörung von Kindern unter 14 Jahren regelt, „wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist“. Deutsche Familiengerichte haben eine lange Tradition in der Anhörung von Kindern schon in sehr jungem Alter. Dabei wird auf einen kindgerechten Ablauf des Gesprächs, eine geeignete Umgebung dabei und spezielle Schulungen für Familienrichter zur Anhörung von Kindern geachtet. Ziel der Anhörung ist es, sich ein Bild vom Kind im Allgemeinen und in der konkreten Situation, von seiner altersgerechten Entwicklung und Reife und seinen Wünschen zu machen und – je nach Alter und Reife – es über den Fortgang des Verfahrens zu informieren.

⁶³ Die Entscheidung über die Scheidung nach deutschem Recht wird als „Beschluss“ bezeichnet, nicht als „Urteil“.

⁶⁴ BVerfG, Beschluss vom 26. September 2006 – 1 BvR 1827/06; BGH, Beschluss vom 31. Oktober 2018 – XII ZB 411/18.

Deutsches Recht

Der Richter wird häufig vor der Gerichtsverhandlung mit dem Kind sprechen, und zwar nur in Anwesenheit des Verfahrensbeistands, falls einer ernannt wurde. Andere Beteiligte werden später über die Ansichten und Äußerungen des Kindes und den Eindruck des Richters informiert.

Weigert sich das Kind, mit dem Richter zu sprechen – eine Situation, die in der Praxis selten vorkommt – sprechen der Verfahrensbeistand oder/und eine Sozialarbeiterin des Jugendamtes mit dem Kind. Wenn das Kind mit der elterlichen Vereinbarung nicht einverstanden ist, wird der Richter seine Entscheidung, den Inhalt der Vereinbarung dennoch aufrechtzuerhalten oder sie abzulehnen, sehr genau und klar begründen.

Der Richter wird die Ergebnisse der Kindesanhörung entweder in der Gerichtsentscheidung oder in dem Verhandlungsprotokoll zusammenfassen und bewerten.

DEUTSCHLAND: Kosten

Die Kosten, die anfallen, um eine Vereinbarung durch einen gerichtlichen Beschluss oder einen Vergleich rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen, lassen sich nicht einfach beziffern, da es, wie oben dargelegt, keinen einfachen und direkten Weg dafür gibt. Es hängt sehr stark davon ab, für welches Vorgehen sich die Beteiligten entscheiden.

Grundlage für die Berechnung der Gerichts- und Anwaltsgebühren ist nach deutschem Verfahrensrecht ein vom Gericht nach dem Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) festzusetzender Wert.

Verfahrenskostenhilfe ist grundsätzlich möglich, wobei das Gericht sowohl die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers wie auch – pauschal- die Erfolgsaussichten des beabsichtigten Antrags prüft; in Fällen mit internationalem Bezug **können je nach** anzuwendendem EU- oder internationalem Recht besondere Regeln gelten.

Zu den im Gerichtsverfahren anfallenden Kosten gehören auch die Rechtsanwaltsgebühren, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, und Honorare anderer Beteiligter, was in Deutschland vor allem den Verfahrensbeistand für das Kind betrifft, falls seine Einbeziehung vorgeschrieben sein sollte und wenn keine Verfahrenskostenhilfe gewährt worden ist.

DEUTSCHLAND: Kosten für eine einzelne Angelegenheit

DEUTSCHLAND: Elterliche Verantwortung

Für einen Rechtsstreit über Fragen der elterlichen Verantwortung würde beispielsweise der Wert eines Gerichtsverfahrens (ohne Anwalt und ohne Verfahrensbeistand, deren Einbeziehung nicht zwingend vorgeschrieben ist) jeweils 3.000 € für Sorgerecht und Umgangsrecht betragen (§ 45 FamGKG): Dies ist nur die Grundlage für die Berechnung der Gebühren, kein konkret zu zahlender Geldbetrag.

a) Sorgerecht: Gerichtsgebühr 54 €, § 28 Abs. 1 Nr. 3 FamGKG, KV Nr. 1310 (Kostenverzeichnis gemäß Anlage 2 FamGKG).

Es macht hierbei für die Gerichtskosten keinen Unterschied, ob es sich um ein Kind oder mehrere Kinder handelt. Im Falle der Bestellung eines Verfahrensbeistands wird eine Gebühr von 550 € **pro Kind** erhoben. Darüber hinaus können Dolmetscherkosten für die Verhandlung anfallen; diese betragen ca. 75 € pro Stunde inkl. der Zeit, die der Dolmetscher für die An- und Abreise zum Gericht benötigt.

b) Umgang: Auch hier beträgt die Gerichtsgebühr 54 €, § 45 FamGKG, KV Nr. 1310, Anlage 2 FamGKG.

Im Falle der Bestellung eines Verfahrensbeistands werden 550 € pro Kind berechnet (KV-Nr. 2013). Außerdem können Kosten für die Verdolmetschung während der Anhörung anfallen, etwa 75 € pro Stunde.

Eventuelle Dolmetscherkosten müssen von den Beteiligten getragen werden, da es sich um Gerichtskosten handelt.

Wenn die Eltern von einem Anwalt vertreten werden – was nicht zwingend vorgeschrieben ist – fallen zusätzliche Gebühren an.

Die Gerichtskosten betragen daher 54 € x 2 = **108 €**. Sie können sich auf 658 € erhöhen, wenn ein Verfahrensbeistand für ein Kind bestellt wird, bzw. auf bis zu 1.208 €, wenn es zwei Kinder gibt, für die ein Verfahrensbeistand bestellt worden ist, und um weitere 200- 400 €, falls ein Dolmetscher erforderlich ist.

Kindes-/Ebegattenunterhalt

Deutsches Recht

Grundlage ist wiederum der vom Gericht festzusetzende Wert. Maßgeblich für diesen Wert, nach dem sämtliche Gebühren zu berechnen sind, ist der Unterhaltsbetrag, der für das erste Jahr nach der gerichtlichen Antragstellung gefordert wird (§ 51 FamGKG); im Fall von 200 € pro Monat wären das 2.400 € im Jahr. Dieser Wert wird um etwaige Rückstände erhöht.

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist in Unterhaltsverfahren zwingend vorgeschrieben. Theoretisch kann bei Kindesunterhalt das Kind durch einen Jugendamtsmitarbeiter vertreten werden, was kostenlos ist⁶⁵. Rechtsgrundlage für die Gebühren der Rechtsanwälte ist der vom Gericht festzusetzende Wert, für die konkrete Berechnung des zu zahlenden Geldbetrages das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das Vergütungsverzeichnis (VV) inkl. Anlage 1 Vergütungsverzeichnis).

Gerichtsgebühren: Für den Fall, dass eine endgültige Entscheidung durch das Gericht getroffen werden muss (KV Nr. 1220): $3 \times 108 \text{ €} = 324 \text{ €}$. Wenn das Verfahren durch eine protokollierte Vereinbarung abgeschlossen wird, beträgt die Gebühr nur **108 €** (KV. Nr. 1221).

Gebühren für zwei Rechtsanwälte für den Fall, dass das Verfahren durch eine protokollierte Vereinbarung beendet wird: $860,97 \text{ €} \times 2 = \mathbf{1.721,94 \text{ €}}$ ⁶⁶.

DEUTSCHLAND: Kosten für die Umwandlung der unten zusammengefassten beispielweisen Vereinbarung in eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung

Das Kind (Alter: 10 Jahre) wird im Haushalt der Mutter leben; Vater und Kind werden jedes zweite Wochenende und während der Schulferien miteinander Umgang haben; der Vater zahlt einen monatlichen Kindesunterhalt von 200 € zu Händen der Mutter.

Wie oben erläutert, ist es in Deutschland nicht ohne Weiteres möglich, diese beispielhafte Familienvereinbarung in eine vollstreckbare Gerichtsentscheidung umzuwandeln. Oft müssen verschiedene Verfahren eingeleitet werden, zumindest aber Umgangs- und Unterhaltsverfahren. Für die Berechnung der Kosten werden zwei Varianten unterschieden:

- Gerichtliche Umgangs- und Unterhaltsverfahren werden zur gleichen Zeit begonnen (Va-

⁶⁵ Dies ist unwahrscheinlich, wenn zuvor eine Mediation stattgefunden hat.

⁶⁶ Im Detail: 3,5 Gebühren: 1,3 Verfahrensgebühr VV Nr. 1300 (Vergütungsverzeichnis), 1,2 Terminsgebühr VV Nr. 3104, 1,0 gerichtliche Vergleichsgebühr VV Nr. 1000, 1003, 1004 zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer.

riante 1);

- Es wird nur ein Umgangsverfahren eingeleitet, und später umfasst die gerichtlich protokollierte Vereinbarung auch Unterhaltsfragen (Variante 2).

Variante 1: Sowohl ein Umgangs- wie auch ein Unterhaltsverfahren werden eingeleitet

Die gesetzliche Grundlage für die Honorare der Rechtsanwälte ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und das Vergütungsverzeichnis (VV inkl. Anlage 1 Vergütungsverzeichnis).

Verfahren zur elterlichen Verantwortung (vom Gericht festgelegter Wert von 6.000 € wegen Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten).

Gerichtsgebühren: entweder 82,50 € (kein Anwalt erforderlich), oder für den Fall, dass das Gericht das Verfahren in zwei verschiedenen Akten führt, beträgt die Gerichtsgebühr auf der Grundlage eines Wertes von 3.000 € für jedes Verfahren $2 \times 54 \text{ €} = 108 \text{ €}$.

Zusätzliches Unterhaltsverfahren (vom Gericht festgesetzter Wert von 2.400 €)

Gerichtsgebühren: 108 €, für jeden Anwalt (zwingend): $860,97 \text{ €} = (1.721,94 \text{ €} + 108 \text{ €}) = 1.829,94 \text{ €}$,

Gesamt $1.829,94 \text{ €}$ (Unterhalt) + 108 € (Sorgerecht und Umgang) = **1.938,94 €**.

Die Kosten können höher sein, wenn für die mündliche Verhandlung ein Dolmetscher erforderlich ist oder wenn ein Verfahrensbeistand bestellt wird. In diesem Fall liegen die Gesamtkosten zwischen 2.200 € und 2.600 €, werden aber bei mehreren Kindern in der Familie höher sein, da der Verfahrensbeistand pro Kind bezahlt wird (je nach vom Gericht bestimmten Aufgabenkreis 350 € oder 550 € für jedes Kind).

Die Anwaltskosten können höher sein, wenn ein individueller Vertrag zwischen Anwalt und Elternteil über das Anwaltshonorar vereinbart wurde. Sie werden niedriger sein, wenn Verfahrenskostenhilfe gewährt wird.

Variante 2: Es wird lediglich ein Umgangsverfahren eingeleitet

Diese Alternative wird derzeit in der Praxis recht selten genutzt, könnte aber möglicherweise der schnellste Weg sein, eine familienrechtliche Vereinbarung verbindlich und vollstreckbar zu machen. Voraussetzung

Deutsches Recht

ist hierfür, dass beide Elternteile anwaltlich vertreten werden. Diese Variante **führt zu recht hohen Kosten. Aus wirtschaftlicher Sicht** kann dieser Weg deswegen nicht empfohlen werden.

In diesem Szenario wird von den Beteiligten lediglich ein kontradiktorisches Umgangsverfahren eingeleitet. Beide Elternteile werden von jeweils einem Rechtsanwalt vertreten. Das Verfahren wird mit einer gerichtlich protokollierten Vereinbarung nicht nur über den Umgang mit dem Kind, sondern auch über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil als Angelegenheit der elterlichen Sorge sowie über den Kindesunterhalt abgeschlossen. In dieser Situation wird das Gericht wahrscheinlich einen Wert von 3.000 € für das ursprüngliche Umgangsverfahren und von 8.400 € für die Vereinbarung ansetzen (im Einzelnen: 3.000 € für den Umgang, 3.000 € für die Herausgabe des Kindes, 2.400 € als Jahresbetrag für den Unterhalt). Die Gerichtsgebühren für das ursprünglich eingeleitete Verfahren betragen 54 € und für die Protokollierung der Vereinbarung 41,25 €, somit insgesamt 95,25 €.

Jeder Rechtsanwalt berechnet in dieser Variante 2.080,60 € auf der Grundlage von RVG und VV (Vergütungsverzeichnis inkl. Anlage 1 Vergütungsverzeichnis)⁶⁷, für zwei Rechtsanwälte sind es also 4.121,20 €. Zuzüglich den Gerichtsgebühren von 95,25 € ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von 4.216,45 € zuzüglich eventueller Kosten für einen Dolmetscher oder einen Verfahrensbeistand. Auch hier können die Anwaltskosten höher ausfallen, wenn ein individueller Vertrag zwischen Anwalt und Elternteil über das Anwaltshonorar vereinbart wurde. Sie werden niedriger sein, wenn Verfahrenskostenhilfe gewährt wird.

Wie weiter unten erläutert werden wird, scheint eine Kombination aus Methode A und Methode B, um eine durch Mediation oder auf andere Art und Weise erzielte Vereinbarung auf familienrechtlichem Gebiet rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen, eine weniger teure und möglicherweise schnellere Option zu sein.

⁶⁷ 1,3 Verfahrensgebühr nach einem Wert von 3.000 €: § 13 RVG, 3100 VV = 245,70 €

+ 0,8 Gebühr für Mehrvergleich nach § 13 RVG, 30101 Nr. 2 und 3100, da nach § 15 RVG eine Obergrenze zu beachten ist = 270,40 €

+ Terminsgebühr nach einem Wert von 8.400 €: 1,2 Gebühr § 13 RVG, VV 3104 = 538,80 €

+ Einigungsgebühr nach 3.000 €, § 13 RVG Nr. 1003, 1000 = 189 €

+ außergerichtliche Einigungsgebühr nach einem Wert von 5.400 €, § 13 RVG 1000 VV: 1,5 Gebühr = 484,50 € (hier ist die Obergrenze nach § 15 RVG schon berücksichtigt)

+ 20 € Auslagenpauschale nach VV 7002 sind insgesamt 1.748,40 €

+ 19 % USt. auf alles, Nr. 7008 VV = 332,20 €

DEUTSCHLAND: Zeitbedarf

Es ist schwierig, die ungefähre Dauer für die Erlangung einer vollstreckbaren Gerichtsentscheidung oder eines vollstreckbaren Vergleichs durch die oben beschriebenen Vorgehensweisen vorherzusagen.

Alle Kindschaftssachen sollen vom Gericht zügig durchgeführt werden. Verfahren, die den Aufenthaltsort eines Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren, die auf einer Gefährdung des Kindeswohls beruhen, haben Vorrang; das Verfahren ist beschleunigt und zügig durchzuführen (§ 155 Abs. 1 FamFG) und die Anhörung der Beteiligten hat innerhalb eines Monats stattzufinden (§ 155 Abs. 2 FamFG). Unter der Annahme, dass die Eltern ein kontradiktorisches Verfahren über die elterliche Verantwortung eingeleitet und sich während des Gerichtsverfahrens geeinigt haben – oder so getan haben, als ob sie sich geeinigt hätten, während das Verfahren vor dem Familiengericht anhängig war – kann es möglich sein, eine abschließende gerichtliche Entscheidung innerhalb von circa ein bis zwei Monaten zu erwirken.

In Unterhaltsverfahren muss der Gerichtskostenvorschuss gezahlt werden, bevor der Antrag dem Antragsgegner zugestellt wird. Die Gerichtsgebühr ist vom Antragsteller zu entrichten. Sie kann gleichzeitig mit der Einreichung des Antrags gezahlt werden – was in der Praxis nicht sehr oft geschieht. Es scheint nahezu unmöglich zu sein, eine Entscheidung in einem Unterhaltsfall innerhalb eines Monats nach Antragstellung zu erwirken. Im Durchschnitt mögen drei bis vier Monate realistisch sein, aber es kann auch leicht neun Monate dauern.

Die erforderliche Zeit hängt sehr stark von der Arbeitsbelastung des betreffenden Richters bzw. des zuständigen Familiengerichts im Allgemeinen ab.

DEUTSCHLAND: Vollstreckbarkeit

Die Frage, wann eine oder mehrere Gerichtsentscheidungen, die eine Vereinbarung (oder Teile davon) endgültig rechtsverbindlich machen, in Kraft treten und ob sie unmittelbar vollstreckbar sind, hängt wiederum vom Gegenstand und der Art und Weise ab, wie die Vereinbarung in eine Gerichtsentscheidung integriert oder in eine solche umgewandelt wurde. Die meisten Vereinbarungen, die vor einem Familiengericht als gerichtlicher Vergleich protokolliert werden und bei de-

Deutsches Recht

nen keine ergänzende Gerichtsentscheidung erforderlich ist, treten sofort in Kraft.

Angenommen, dass die Eltern ein kontradiktorisches Verfahren eingeleitet und sich während des Gerichtsverfahrens geeinigt haben:

Scheidung: Eine Einigung über die Scheidung ist in Deutschland nicht möglich. Eine Scheidung muss vom Gericht ausgesprochen werden. Endgültige Gerichtsentscheidungen in Ehesachen werden wirksam, wenn sie rechtskräftig sind (§ 116 Abs. 2 FamFG). Wenn während des Scheidungsverfahrens eine Vereinbarung zur Regelung aller Scheidungsfolgen getroffen wurde, ist diese Vereinbarung, die „für den Fall der Rechtskraft der Ehescheidung“ getroffen wird, erst rechtsverbindlich und vollstreckbar, wenn die Scheidung rechtskräftig wird.

Kindschaftsverfahren (Elterliche Sorge, Umgang, Kindesherausgabe) als isolierte Angelegenheit: Der Beschluss wird wirksam mit der Bekanntgabe an den Beteiligten, für den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist (§ 40 Abs. 1 FamFG). Entweder teilt der Richter den Beteiligten den Beschluss mit, indem er in ihrer Gegenwart die Beschlussformel verliest, oder die Beteiligten werden schriftlich benachrichtigt (§ 41 FamFG). Der Beschluss ist mit seinem Wirksamwerden vollstreckbar (§ 86 Abs. 2 FamFG). Eine Vollstreckungsklausel ist erforderlich, wenn die Vollstreckung nicht von dem Gericht durchgeführt wird, das den Beschluss erlassen hat.

Kindes- oder Ehegattenunterhalt als isolierte Angelegenheit: Die Regeln unterscheiden sich von denen, die die Vollstreckbarkeit in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung regeln. Gerichtsentscheidungen in Unterhaltssachen werden wirksam, wenn sie rechtskräftig und verbindlich sind (§ 116 Abs. 2 FamFG). Bei Unterhaltspflichten muss das Gericht jedoch anordnen, dass die Entscheidung sofort wirksam wird (§ 116 Abs. 3 Satz 3 FamFG). Die Zwangsvollstreckung wird auf der Grundlage einer mit der gerichtlichen Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils/Beschlusses (vollstreckbare Ausfertigung) betrieben (§ 113 Abs. 1 FamFG und § 724 Abs. 1 ZPO).

DEUTSCHLAND: Zusammenfassung

Zurück zu dem obigen Beispiel einer Umzugsvereinbarung, die mithilfe von Methode A für vollstreckbar erklärt werden soll:

a. Die Eltern müssten ein Verfahren über die elterliche Verantwortung und ein zweites Antragsverfahren über den Umgang mit den Großeltern (da die Großeltern nicht Beteiligte des ersten Verfahrens sind, siehe oben unter der Überschrift „Deutschland – Verfahrensvorschriften nach deutschem Recht“ – „Elterliche Verantwortung“) sowie ein zusätzliches Unterhaltsverfahren einleiten. Das wird einige Zeit dauern und recht teuer werden, da bei Unterhaltsverfahren die Vertretung durch Rechtsanwälte obligatorisch ist; oder:

b. Die Eltern könnten versuchen, nur ein Verfahren zur elterlichen Verantwortung einzuleiten und dieses mit einer Vereinbarung **über die gesamte von ihnen gewünschte Regelung** als gerichtlich protokollierten Vergleich mit Billigung des Gerichts zur Umgangsregelung abzuschließen. Dieser Weg sollte schneller gehen, ist aber noch kostspieliger und macht trotzdem ein weiteres Verfahren bezüglich des Umgangs mit den Großeltern notwendig.

Zusammengefasst: Die verschiedenen Optionen, eine außergerichtlich erzielte Vereinbarung in Deutschland rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen, sind schwierig, unklar, teuer, zeitaufwändig und ohne anwaltliche Vertretung und Beratung kaum durchführbar. Diese Schlussfolgerung gilt bereits für eine recht einfache Umzugsvereinbarung, die nur Umgangs- und Unterhaltsfragen umfasst. Für eine umfassendere Vereinbarung ist der Prozess noch schwieriger, teurer und zeitaufwändiger.

DEUTSCHLAND: Erfordernisse zur Sicherstellung der grenzüberschreitenden Vollstreckbarkeit unter Anwendung von EU-/internationalem Recht (wenn Deutschland Vollstreckungsstaat ist)***DEUTSCHLAND: Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung***

Das Ausgangsrechtssystem in dieser Konstellation ist wiederum der (nunmehr ausländische) Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, in dem die Umzugsvereinbarung mithilfe einer Gerichtsentscheidung vollstreckbar gemacht wurde.

Eine Gerichtsentscheidung aus einem EU-Mitgliedstaat in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts wird in Deutschland anerkannt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens nach der Unter-

Deutsches Recht

haltsverordnung oder der Brüssel IIa-Verordnung bedarf. Darüber hinaus ist, wenn die Bescheinigung gemäß Artikel 41 der Brüssel IIa-Verordnung in Bezug auf das Umgangsrecht und dem Formblatt in Anhang I der Unterhaltsverordnung in Bezug auf den Unterhalt ausgestellt worden ist, keine Vollstreckbarerklärung erforderlich. Wenn nach der Brüssel IIa-Verordnung eine Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, sind die zuständigen Behörden auf dem Europäischen Justizportal zu finden, wo die Mitgliedstaaten ihre Angaben über die zuständigen Behörden im Einklang mit der Verpflichtung aus der Verordnung veröffentlichen. Die Informationen für Deutschland sind auch auf der Website der deutschen Zentralen Behörde (des Bundesamtes für Justiz) verfügbar⁶⁸.

Auch die nach der Verordnung tatsächlich für die Vollstreckung zuständigen Behörden werden im Europäischen Justizportal angezeigt.

Sowohl unter der Brüssel-IIa-Verordnung als auch unter der EU-Unterhaltsverordnung wurden in allen Mitgliedsstaaten Zentrale Behörden eingerichtet, die Antragsteller bei der grenzüberschreitenden Vollstreckung von Entscheidungen unterstützen, die in den Anwendungsbe- reich der Verordnungen fallen.

Wenn eine Vollstreckbarerklärung für eine gerichtliche Entscheidung über elterliche Verantwortung und Unterhalt nach der Brüssel IIa-Verordnung und der Unterhaltsverordnung erforderlich ist, kann es sein, dass verschiedene örtliche Behörden oder Gerichte dafür zuständig sind.

Eine wichtige Frage für deutsche Gerichte, die sich mit Anerkennungs- und Vollstreckungsfragen nach der Brüssel IIa-Verordnung befassen, wird immer sein, ob und wie das Kind im ausländischen Staat angehört worden ist. Wenn dies nicht ausreichend erfolgt ist, besteht die Gefahr, dass es zu Schwierigkeiten bei der Anerkennung und Vollstreckung kommt.

Darüber hinaus muss betont werden, dass zwischen den Rechtssystemen gravierende Unterschiede bestehen, was die Anforderungen an die Genauigkeit eines Umgangs- oder Unterhaltsbeschlusses betrifft, damit dieser einen „vollstreckbaren Inhalt“ hat. In Deutschland müssen die Umgangsregelungen alle Modalitäten des Umgangs im Detail regeln: Datum, Zeit und Ort des Umgangs, Häufigkeit der Übernachtungen müssen ebenso detailliert geregelt werden wie die Modalitäten von Ferienregelungen (eine Umgangsregelung, die einem Vater pauschaliert jedes zweite Wochenende Umgangsrechte einräumt, hät-

⁶⁸ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Gerichte/Gerichte_node.html (abgerufen am 13. August 2020).

te in Deutschland keinen vollstreckbaren Inhalt). Ebenso müssen Unterhaltsentscheidungen sehr detailliert sein.

DEUTSCHLAND: Zuständigkeit für Vollstreckbarerklärung und Vollstreckung

In Deutschland gibt es besondere Zuständigkeiten für die Vollstreckbarerklärung nach der EU-Unterhalts- und der Brüssel IIa-Verordnung, allerdings können je nach Verordnung verschiedene Gerichte oder Abteilungen zuständig sein. Die Zuständigkeit ist in speziellen Gesetzen und je nach Gegenstand geregelt. Dies funktioniert parallel zur Zuständigkeit für Haager Entführungsfälle und Unterhaltsanträge nach der EU-Unterhaltsverordnung (siehe oben).

DEUTSCHLAND: Elterliche Verantwortung nach der Brüssel IIa-Verordnung:

Anwendbar sind hier die §§ 10 bis 12 IntFamRVG (Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts).

In Verfahren über die Vollstreckbarerklärung nach Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 entscheidet das Familiengericht am Sitz des jeweiligen Oberlandesgerichts. In Berlin, Sitz des Kammergerichts als Oberlandesgericht, entscheidet das Amtsgericht Pankow/Weißensee.

Ausschließlich örtlich zuständig ist das Familiengericht, in dessen Bezirk zum Zeitpunkt der Antragstellung

1. die Person, gegen die sich der Antrag richtet, oder das Kind, auf das sich die Entscheidung bezieht, sich gewöhnlich aufhält oder
2. bei Fehlen einer Zuständigkeit nach Nummer 1 das Interesse an der Feststellung hervortritt oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht,
3. sonst das im Bezirk des Berliner Kammergerichts zur Entscheidung berufene Gericht.

Die Zuständigkeit liegt somit bei 22 erstinstanzlichen Familiengerichten und für Berufungsentscheidungen bei 22 Berufungsgerichten. Ein Link zu einer detaillierten Liste ist auf der Webseite des Bundesamtes für Justiz zu finden⁶⁹. Dieselben Gerichte sind zuständig, wenn in einem grenzüberschreitenden Umgangsverfahren die ausländische Entscheidung nach Artikel 48 der Brüssel IIa-Verordnung angepasst werden muss.

⁶⁹ Bundesjustizamt.de/sorgerecht, siehe Fußnote 57.

Deutsches Recht

Für die tatsächliche Vollstreckung der ausländischen gerichtlichen Entscheidung über die elterliche Verantwortung, die in den Anwendungsbereich der Brüssel IIa-Verordnung fällt, werden die zuständigen deutschen Gerichte nach dem IntFamRVG bestimmt. Maßgeblich ist dabei der Zeitpunkt, zu dem der Vollstreckungsantrag bei Gericht eingeht (§ 44, 10 bis 12 IntFamRVG). Wenn für die Vollstreckung dasselbe spezialisierte Familiengericht zuständig ist wie für die Vollstreckbarerklärung, wird der Antrag in der Regel von derselben Abteilung bearbeitet.

Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung werden vom Familienrichter vollstreckt, im Fall der Herausgabe des Kindes möglicherweise mithilfe eines Gerichtsvollziehers; dies bearbeitet im Allgemeinen derselbe Richter bzw. dieselbe Abteilung wie zuvor. Bei Verstoß gegen einen in Deutschland zu vollstreckenden Titel nach Kapitel III der Brüssel IIa-Verordnung soll das Gericht ein Ordnungsgeld verhängen, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, soll das Gericht Ordnungshaft anordnen. Bietet die Verhängung von Ordnungsgeld keine Aussicht auf Erfolg, soll das Gericht sofort Ordnungshaft anordnen.

Eine Entscheidung über die Herausgabe des Kindes (als Sorgerechtsache, nicht im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht) wird vom Gericht von Amts wegen vollstreckt (§ 44 Abs. 3 IntFamRVG).

Die Zuständigkeit für die Vollstreckung liegt beim Oberlandesgericht, sofern der Beschluss von diesem Gericht für vollstreckbar erklärt, erlassen oder bestätigt wurde.

DEUTSCHLAND: Unterhalt und Unterhaltsverordnung:

Unterhaltsentscheidungen, die in Verfahren nach dem 18. Juni 2011 in anderen EU-Staaten als Dänemark und dem Vereinigten Königreich ergangen sind, bedürfen im Allgemeinen keiner Vollstreckbarerklärung mehr. Insofern eine solche Vollstreckbarerklärung erforderlich ist, wird sie in Deutschland gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 von dem Amtsgericht – Familiengericht – am Sitz eines Oberlandesgerichts erlassen, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in dem die Vollstreckung betrieben wird (Zuständigkeitskonzentration). Für Berlin, hier ist das Kammergericht das OLG, entscheidet das Amtsgericht Pankow/Weißensee (§ 35 Abs. 1 und 2 AUG).

Als allgemeine Information und zur Vereinfachung kann man sagen, dass die zuständigen Gerichte für Anträge auf Vollstreckbarerklärung in Fragen der elterlichen Verantwortung und des Unterhalts fast immer dieselben sind. In der Regel ist es das örtliche Familiengericht,

in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht liegt. Es gibt insgesamt 24 Familiengerichte dieser Art in Deutschland. Eine Ausnahme gilt im Bundesland Niedersachsen, wo sich die Zuständigkeit nach der Unterhaltsverordnung auf drei Gerichte konzentriert hat, aber nur ein Amtsgericht, nämlich das in Celle, für Anerkennungs- und Vollstreckungssachen nach der Brüssel IIa-Verordnung zuständig ist.

Die tatsächliche Vollstreckung ausländischer Unterhaltsentscheidungen muss je nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen mithilfe eines Gerichtsvollziehers erfolgen. Wenn in besonderen Situationen eine Entscheidung eines Richters erforderlich wäre, wäre derselbe Richter bzw. dieselbe Abteilung des jeweiligen Gerichts auch für die Vollstreckbarerklärung zuständig.

DEUTSCHLAND: Angelegenheiten, die unter die Güterrechtsverordnung fallen

In Deutschland gilt die Verordnung zur Regelung des ehelichen Güterstandes für in den Geltungsbereich der Verordnung fallende Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche usw. aus EU-Staaten, die an diese Verordnung gebunden sind. Sie können nach Art. 60, 42, 44 ff. der Verordnung durch deutsche Fachgerichte, die nach § 4 IntGüRVG (Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz) bestimmt werden, für vollstreckbar erklärt werden. Wie in den Ausführungsgesetzen IntFamRVG und AUG obliegt die Entscheidung hierbei dem Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat und in dessen Bezirk der Schuldner seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bzw. in dessen Bezirk die Vollstreckung betrieben wird.

DEUTSCHLAND: Angelegenheiten, die nicht unter eine bestimmte EU Verordnung fallen

Wo keine vorrangigen EU oder internationalen Regeln zur Vollstreckung oder Vollstreckbarerklärung und damit keine der Lex-specialis Umsetzungsgesetze anwendbar sind, gilt das deutsche nationale Verfahrensrecht, §§ 108- 110 FamFG. Es gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregeln; eine fachliche Zuständigkeit existiert hier nicht. Dies kann dazu führen, dass ein anderes Gericht zuständig ist als dasjenige, das nach der Brüssel IIa-Verordnung oder der Unterhaltsverordnung für Vollstreckbarerklärungen zuständig wäre.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dasselbe örtliche Gericht und dieselbe Abteilung bzw. derselbe Richter für eine Vollstreckbarerklärung oder die Voll-

Deutsches Recht

streckung in verschiedenen Angelegenheiten zuständig sein kann. Es ist aber auch möglich, dass sich zwei oder drei verschiedene Gerichte und Richter mit Fragen der Anerkennung und Vollstreckung befassen müssen, je nach den unterschiedlichen Themenbereichen der ausländischen Entscheidung. Abhängig von den verschiedenen deutschen (Ausführungs-)Gesetzen liegt die Zuständigkeit manchmal bei einem spezialisierten Familiengericht oder dem Familiengericht, das in Fällen zuständig ist, in denen keine Anerkennungs- und Vollstreckungsbestimmungen einer EU Verordnung oder eines Haager Übereinkommens gelten, und hängt entweder vom gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes oder vom gewöhnlichen Aufenthalt des Antragsgegners oder des Schuldners etc. ab.

Die geschäftsplanmäßige Zuständigkeitsverteilung innerhalb des international und örtlich zuständigen Gerichts kann ferner dazu führen, dass zwei verschiedene Abteilungen und Richter zuständig sind, selbst wenn es um die beiden in diesem Zusammenhang am häufigsten angewendeten Verordnungen Brüssel IIa- und die EU Unterhaltsverordnung geht.

DEUTSCHLAND: Zusätzliche Anmerkungen zu sogenannten „Paketvereinbarungen“

Hinsichtlich der Vollstreckung sogenannter „**Paketvereinbarungen**“ (d. h. familienrechtliche Vereinbarungen, die sich auf eine Reihe von unterschiedlichen Aspekten beziehen, wie z. B. Unterhalt, elterliche Verantwortung und andere), die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat stammen, ist die derzeitige Rechtslage in Deutschland nicht zufriedenstellend, ähnlich der Situation auf rein nationaler Ebene, wenn eine familienrechtliche Vereinbarung innerhalb Deutschlands rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden soll.

Eltern wünschen sich, dass das gesamte Paket gültig, verbindlich und vollstreckbar ist. Jetzt finden sie sich in einer Situation wieder, in der sie – möglicherweise wie bereits im Ursprungsstaat der Vereinbarung – mehrere unterschiedliche Verfahren einleiten müssen.

Ohne juristische Kenntnisse und Fachwissen im internationalen Privatrecht scheint es fast unmöglich, dies zu bewältigen.

In diesem Dokument wurden einige andere Themen nicht behandelt, wie z. B. Vereinbarungen über die Familienwohnung, wenn diese keinem der Elternteile gehört, wenn die Eltern nicht verheiratet sind, güterrechtliche Fragen, wenn die noch neue Verordnung über den ehelichen Güterstand nicht anwendbar ist, Umgangs-kosten, Umgangsrechte für andere Verwandte, Details der Erziehung wie Sprachunterricht, religiöse Angelegenheiten, Kontaktverbote. Die Regelungen zu den

einzelnen Punkten sind häufig miteinander verknüpft, um ein zwischen den Eltern ausgewogenes Ergebnis zu erzielen und die Zustimmung dazu hängt oft vom Abschluss des Gesamtpakets ab.

Wenn es um Fragen der Anerkennung und Vollstreckung geht, ist manchmal ein spezialisiertes Familiengericht zuständig. Häufig wird jedoch das „normale“ Familiengericht zuständig sein (denn für diese anderen Angelegenheiten, die nicht unter die internationalen Rechtsnormen zu subsumieren sind, gibt es keine konzentrierte und spezialisierte Zuständigkeit). Dieses Gericht sieht möglicherweise sogar kein Rechtsschutzbedürfnis für Fragen der Anerkennung oder Vollstreckbarerklärung, solange Probleme nicht offensichtlich sind. Das kann zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass verschiedene Gerichte angerufen werden müssen, wenn eine in einem ausländischen Staat geschlossene und in eine Gerichtsentscheidung umgewandelte Vereinbarung in Deutschland vollstreckbar gemacht und – teilweise – vollstreckt werden soll.



Fallkonstellation I: Umzugsvereinbarung (Methode B)

Methode B: Der Vereinbarung als solcher zu grenzüberschreitender Gültigkeit verhelfen

121. Bei Methode B wird für eine grenzüberschreitende Anerkennung der Umzugsvereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde oder vollstreckbaren Vereinbarung gesorgt. Um eine solche öffentliche Urkunde zu erhalten, muss entweder die Vereinbarung als öffentliche Urkunde förmlich errichtet oder als solche eingetragen werden (siehe Definition „Öffentliche Urkunde“ oben Absatz 6). Ob und unter welchen Umständen eine solche öffentliche Urkunde erhältlich ist, hängt von dem jeweiligen nationalen Recht ab. Denn nach nationalem Recht besteht unter Umständen auch die Möglichkeit, diese durch ein anderes Verfahren für vollstreckbar zu erklären.

Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen

122. So wie bei Methode A auch müssen zunächst die in der Vereinbarung behandelten Themen analysiert werden, um festzustellen, welcher rechtlichen Kategorie sie zugeschrieben werden können, insbesondere ob sie sich ganz allgemein wie folgt einordnen lassen:

- „elterliche Verantwortung“ (a.-c.) (möglicherweise f., siehe Absatz 111)
- „Kindesunterhalt“ - (d.) (möglicherweise f., siehe Absatz 111)
- „Ehegattenunterhalt“ (e.)

Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen

123. Entsprechend der oben festgelegten Rechtskategorien für die betreffenden Bereiche können dann die jeweils maßgeblichen europäischen bzw. internationalen Rechtsinstrumente ermittelt werden:

- „elterliche Verantwortung“ (a.-c.) - Brüssel-IIa-Verordnung, Haager Übereinkommen von 1996
- „Kindesunterhalt“ (d.) – Unterhaltsverordnung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere
- „Ehegattenunterhalt“ (e.) – Unterhaltsverordnung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere

124. Nachdem festgestellt wurde, in welchen Staaten die Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden sollte, muss untersucht werden, ob die einschlägigen europäischen bzw. internationalen Instrumente zwischen den betreffenden Rechtssystemen überhaupt Gültigkeit haben.

125. In unserem obigen Fallbeispiel ist der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts der Familie ein EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark), nämlich **Deutschland**. Der Staat, in den umgezogen wird, ist ein anderer EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark).

Bestimmung des Ausgangsrechtssystems

126. Wie oben bereits erläutert, könnte nun argumentiert werden, dass weder in der Brüssel-IIa-Verordnung noch in der Unterhaltsverordnung die Anerkennung und Vollstreckung einer öffentlichen Urkunde von der Einhaltung der Bestimmungen der Verordnungen zur internationalen Zuständigkeit abhängt. Das Gleiche gilt für die bei einer Behörde aufgesetzten vollstreckbaren Vereinbarungen. Gemäß dieser Argumentation richtet sich das Ausgangsrechtssystem nicht zwangsläufig nach den Bestimmungen zur internationalen Zuständigkeit dieser Instrumente. Dennoch wird in dem Best-Practice-Tool bei bestehenden Zweifeln, insbesondere im Hinblick auf die Erlaubnis der Nichtberücksichtigung der internationalen Zuständigkeitsregeln aus der Brüssel-IIa-Verordnung und im Sinne einer Vereinfachung der zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise

erforderlichen Anerkennung und Vollstreckung außerhalb der EU⁷⁰ die Berücksichtigung der internationalen Zuständigkeitsregeln zur Erzielung eines nachhaltigen Ergebnisses empfohlen.

127. Als „ideales Ausgangsrechtssystem“ gilt der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes.⁷¹

128. Daher soll in unserer Fallkonstellation der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, also **Deutschland**, als Ausgangsrechtssystem gewählt werden.

70 Wenn eine vor einer Behörde geschlossene Vereinbarung als „Kinderschutzmaßnahme“ nach dem Haager Übereinkommen von 1996 grenzüberschreitend gültig sein soll, müssen die Bestimmungen des Übereinkommens über die internationale Zuständigkeit eingehalten werden, siehe Art. 23 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens.

71 Wie auch in den „Leitlinien für die Fallkonstellation I“, Methode A, dargelegt, ist es aber auch denkbar, dass die Eltern in einem konfliktfreien Umzugsfall ihre Vereinbarung erst nach dem rechtmäßigen Umzug rechtlich bindend und vollstreckbar machen lassen; dann wäre der Ort des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das ideale Ausgangsrechtssystem. Zu den Besonderheiten dieser Konstellation siehe weiter unten: „Leitlinien für Fallkonstellation II“ für Fälle, in denen die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben.



Deutsches Recht

Fallkonstellation I: Umzugsvereinbarung (Methode B)

DEUTSCHLAND: Optionen zur Errichtung einer öffentlichen Urkunde in Deutschland / Erlangung einer vollstreckbaren Vereinbarung

Die Möglichkeit, eine „Paketvereinbarung“ im Ganzen durch das Errichten einer öffentlichen Urkunde für rechtsverbindlich und vollstreckbar zu erklären, besteht in Deutschland nicht. Die förmliche Abfassung einer Vereinbarung als öffentliche Urkunde muss stets vor dem Hintergrund von Artikel 46 der Brüssel IIa-Verordnung und Artikel 48 der EU-Unterhaltsverordnung betrachtet werden. Wie vorstehend ausgeführt, müssen in Deutschland Vereinbarungen zu einer Sorgerechtsänderung vom Gericht beschlossen oder zum Umgang durch einen Gerichtsbeschluss gebilligt werden. Das Gericht muss daher in diesen Fällen stets eingeschaltet werden. Deswegen ist in Deutschland die Errichtung einer öffentlichen Urkunde eher bei finanziellen Fragen üblich.

Bei einer ausschließlich zum Kindesunterhalts getroffenen Vereinbarung kommen in der Regel zwei Arten von Urkunden in Frage: einerseits die notarielle Beurkundung, sowie die vom Jugendamt ausgestellte öffentliche Urkunde.

Eine Vereinbarung zum Ehegattenunterhalt kann nicht vom Jugendamt, sondern nur notariell beurkundet werden. Gleiches gilt für andere finanzielle Angelegenheiten, beispielsweise Vereinbarungen zum Güterrecht. Im Falle einer Paketvereinbarung, d.h. einer Vereinbarung auf familienrechtlichem Gebiet über verschiedene bzw. mehrere Angelegenheiten, ist theoretisch die Errichtung durch einen Notar in Form einer öffentlichen Urkunde zulässig. Aber: Sämtliche die elterliche Verantwortung betreffenden Inhalte haben lediglich deklaratorischen Charakter. Entscheidungen über die elterliche Verantwortung können nur durch Umwandlung in eine familiengerichtliche Entscheidung vollstreckbar gemacht werden.

DEUTSCHLAND: Wichtige Hinweise zum Verfahren in Deutschland

DEUTSCHLAND: Notarielle Beurkundung - Errichtung einer öffentlichen Urkunde beim Notar

Die Ausstellung von Urkunden durch einen deutschen Notar ist in der Bundesnotarordnung (BNotO) und dem Beurkundungsgesetz (BeurkG) geregelt. Letzteres gilt mit Ausnahme von § 5 Abs. 2 für alle anderen zulässigen Beurkundungen.

Voraussetzung für jede Beurkundung ist allerdings das „Erfordernis“ der Beurkundung nach BNotO in der betreffenden Situation, § 15 Abs. 1 BNotO. Dies gilt für alle Unterhaltsansprüche und -vereinbarungen, die rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden sollen. Bei Umgangs- und Sorgerechtsvereinbarungen kann dies infrage gestellt werden, da diese durch die notarielle Beurkundung nicht vollstreckbar werden. Um eine Vereinbarung über die elterliche Verantwortung rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen, ist die Einschaltung eines Familiengerichts erforderlich; eine beurkundete Vereinbarung solchen Inhalts ist kein Vollstreckungstitel im Sinne von § 86 Abs. 1 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen (FamFG). Eine Vereinbarung über den Umgang oder die Herausgabe eines Kindes ist vom Gericht durch einen entsprechenden Beschluss zu billigen, § 156 Abs. 2 FamFG, über die Übertragung des Sorgerechts wird durch einen Beschluss des Familiengerichts entschieden; insofern sind Vereinbarungen selbst mit notarieller Beurkundung nicht wirksam.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn noch keine gemeinsame elterliche Sorge vorliegt. Dann besteht die Möglichkeit der sogenannten gemeinsamen Sorgeerklärung vor einem Notar, § 1626d BGB.

Notare erarbeiten häufig Ehe- oder Scheidungsfolgenverträge bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, oder auch während der Anhängigkeit eines Scheidungsverfahrens. In dieser Situation kann der Notar auch die Kinder betreffende Angelegenheiten wie Umgangsregelungen oder die Erklärung der Eltern, die elterliche Sorge auch künftig gemeinsam ausüben zu wollen, protokollieren, doch hat dies in der Regel nur deklaratorischen Charakter. Der Notar soll die Beteiligten über die rechtliche Tragweite aufklären und belehren, auf Unklarheiten

Deutsches Recht

achten und auf mögliche Grenzen hinweisen, § 17 Abs. 1 BeurkG (Beurkundungsgesetz). D.h. der Notar müsste die Eltern darauf hinweisen, dass nur die Familiengerichte über die elterliche Sorge entscheiden können oder dass eine Vereinbarung zum Umgang ohne Billigung des Gerichts nicht rechtsverbindlich ist.

Daher können sich die Parteien zwar zwecks Beurkundung einer Paketvereinbarung an einen Notar wenden, allerdings hauptsächlich zur Regelung finanzieller Fragen. Fragen der elterlichen Sorge können zwar zusammen mit Unterhaltsregelungen aufgenommen werden, aber eine z. B. nach einer Mediation erzielte Vereinbarung, die sich neben dem Ehegatten- und Kindesunterhalt auch mit Umgangs- und Sorgerechtsregelungen befasst, kann auf diese Art und Weise und als Ganzes nicht rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden.

Für Eltern kann dieser Weg also ziemlich riskant sein. Die rechtlichen Folgen, wenn eine Vereinbarung nur in Teilen bindend und vollstreckbar ist, werden von Eltern oft unterschätzt. Notare wiederum sind nicht immer auf Familienrecht spezialisiert, was Eltern manchmal gar nicht so bewusst ist. Selbst für auf Familienrechtsangelegenheiten spezialisierte Notare stellt der zusätzliche internationale Bezug oft ein Problem dar.

DEUTSCHLAND: Durch das Jugendamt ausgestellte öffentliche Urkunden

Für die Beurkundung einer Vereinbarung durch das Jugendamt gibt es nur einen sehr begrenzten Spielraum. Hauptsächlich ist dies beim Kindesunterhalt⁷², § 59 Abs. 1 Nr. 3, 60 SGB VIII möglich. Hierbei kann eine speziell dafür geschulte Sachbearbeiterin des Jugendamts die Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung eines Elternteils gegenüber dem eigenen Kind vornehmen, einschließlich der Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. Normalerweise erfolgt dies nach vorheriger Terminvereinbarung bei dem Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind oder der Schuldner gemeldet ist.

Besteht noch keine gemeinsame elterliche Sorge, kann eine Beurkundung der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge auch durch das Jugendamt oder einen Notar erfolgen, siehe § 1626d BGB, § 59 Abs. 1 Nr. 8, SGB VIII.

⁷² Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass das Jugendamt auch die Unterhaltsforderung der Mutter oder unter bestimmten Umständen auch des Vaters aus Anlass der Geburt zu Protokoll nehmen kann, § 1615l BGB, § 59 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

DEUTSCHLAND: Verfahrensrechtliche Anforderungen an eine Beurkundung

Wünschen Eltern eine Beurkundung durch einen Notar, sollten sie sich zwar auf die finanziellen Fragen der Familienvereinbarung konzentrieren, dafür ist diese Methode aber relativ einfach und schnell zugänglich. Es muss lediglich ein Beurkundungstermin mit dem Notar vereinbart werden. Eine besondere örtliche Zuständigkeit gibt es nicht.

Die örtliche Zuständigkeit des Jugendamtes richtet sich nach dem Meldeort des Kindes oder des Schuldners (nicht nach seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort!).

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Beteiligten ist weder für die Beurkundung durch den Notar noch durch das Jugendamt erforderlich.

Bei einer notariellen Beurkundung ist es unerheblich, in welchem Land die Vereinbarung aufgesetzt wurde.

Der Notar darf eine Beurkundung in einer Fremdsprache vornehmen, § 5 Abs. 2 BeurkG, sofern er über gute Kenntnisse der betreffenden Sprache verfügt, er ist jedoch nicht zu einer solchen Beurkundung verpflichtet, vgl. § 15 Abs. 1 BNotO. In der Praxis können bei der Vollstreckung eines nichtdeutschsprachigen Dokuments Probleme auftreten. Um dies zu vermeiden, wäre unter Umständen die Beurkundung einer zweisprachigen Vereinbarung zu erwägen, unter Angabe der insbesondere für die Vollstreckung maßgeblichen Sprachfassung, sollten Auslegungsprobleme auftreten.

Die Frage der internationalen Zuständigkeit sollte von Amts wegen durch den Notar oder das Jugendamt geklärt werden.

DEUTSCHLAND: Inhaltliche Prüfung der Vereinbarung

Der Notar soll den Parteien mitteilen, ob ausländisches Recht anwendbar sein wird oder ob insoweit Zweifel bestehen, § 17 Abs. 3 BeurkG. Ist ausländisches Recht anzuwenden, so sollte eine Prüfung des Vertragsinhalts nach diesem Recht von Amts wegen erfolgen, ebenso wie dies bei der Anwendung deutschen Rechts erfolgen würde.

Gleiches gilt für das Jugendamt. Hier kann die/der Sachbearbeiter/in allerdings unter Umständen die Er-

Deutsches Recht

richtung einer Urkunde ablehnen, wenn nicht nur ein internationaler Bezug besteht, sondern darüber hinaus auch noch die Anwendung ausländischen Rechts in Betracht kommt. Möglicherweise gibt es im Jugendamt nicht hinreichende Kenntnisse des internationalen oder ausländischen Rechts.

Bei einer notariellen Beurkundung kann dies allerdings ebenso der Fall sein. Wie bereits oben ausgeführt, sind nicht alle Notare auf Familienrecht spezialisiert und von denen, die über besondere Kenntnisse im Familienrecht verfügen, wird es einige geben, die sich jedenfalls nur sehr bedingt mit internationalem Privatrecht, europäischem, internationalem oder ausländischem Recht auskennen.

Sowohl der Notar als auch das Jugendamt werden keine Urkunde errichten, die gegen den *ordre public* verstößt. Eine besondere Rolle spielt hier die Höhe des vereinbarten Kindesunterhalts (vgl. auch oben unter Methode A und der Überschrift „Inhaltliche Prüfung der Vereinbarung - Parteiautonomie - Kindesunterhalt“). In Deutschland kann ein minderjähriges Kind von dem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, einen gewissen Geldbetrag als sog. Mindestunterhalt fordern, vgl. § 1612a BGB. Dieser beträgt aktuell: (Stand November 2019) nach Verrechnung mit der Hälfte des Kindergelds: 257 € für ein Kind unter 6 Jahren, 309 € für ein Kind im Alter von 6 bis 11 Jahren, 379 € für ein Kind im Alter von 12 bis 17 Jahren. Je nach Einkommen des/der Unterhaltspflichtigen⁷³ kann ein höherer Unterhalt verlangt werden. Daher werden sowohl der Notar als auch der Jugendamtsmitarbeiter nach Einzelheiten und Gründen fragen, wenn der monatliche Unterhalt für das Kind nur 200 € betragen soll, und diese Gründe eventuell im Dokument erläutern. Für die Zukunft kann auf den Unterhalt nicht verzichtet werden, vgl. § 1614 BGB. Weder eine Behörde noch ein Notar würde eine Urkunde dieses Inhalts errichten. Sollte der Notar oder der Sachbearbeiter des Jugendamts der Auffassung sein, dass die Vereinbarung gesetzwidrig ist, würden sie die Beurkundung verweigern.

DEUTSCHLAND: Anhörung des Kindes

In Deutschland stellt die Anhörung des Kindes in einem Unterhaltsverfahren weder die gängige Praxis dar noch ist sie rechtlich geboten. Daher erfolgt dies weder beim Notar noch beim Jugendamt.

Wie bereits oben ausgeführt hat die Beurkundung

⁷³ Weitere Einzelheiten finden sich in der sogenannten Düsseldorfer Tabelle http://www.olg-duesseldorf.nrw.de/infos/Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle-2019/Duesseldorfer-Tabelle-2019.pdf (abgerufen am 1. Mai 2020).

einer Vereinbarung über Fragen der elterlichen Sorge oder zum Umgang - mit Ausnahme der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge bei nichtehelichen Kindern - ausschließlich deklaratorischen Charakter, so dass eine Anhörung des Kindes durch den Notar sehr unwahrscheinlich ist.

DEUTSCHLAND: Kostenaufwand

Die Beurkundung des Kindesunterhalts erfolgt sowohl beim Jugendamt als auch beim Notar gebührenfrei, siehe GNotKG (Gerichts- und Notarkostengesetz), Anlage 1, Teil 2 Kostenverzeichnis, Vorbemerkung 2 Abs. 3.

Allerdings kann der Notar die Erstattung von Kopierkosten und Porto fordern.

Bei der Beurkundung anderer Erklärungen, z.B. zum Ehegattenunterhalt, richten sich die Gebühren nach dem vom Notar festgesetzten Wert, wobei die Gebühr basierend auf diesem Wert 20/10 nach dem Kostenverzeichnis in der Anlage des GNotKG, Nr. 212000 beträgt. Diese beläuft sich bei einem auf 5.000 € festgesetzten Wert auf 90 € oder aber auf 150 € bei einer Festsetzung auf 10.000 €, zuzüglich jeweils 20 € Auslagen zzgl. USt. Doch je nach der konkreten Regelung, dem Alter des/r Anspruchsberechtigten und der Dauer der Unterhaltsverpflichtung, kann der vom Notar gemäß § 52 GNotKG festzusetzende Wert deutlich höher ausfallen.

DEUTSCHLAND: Zeitaufwand

Die notarielle Beurkundung einer Vereinbarung ist wahrscheinlich der schnellste und einfachste Weg, um eine Vereinbarung über finanzielle Fragen einschließlich Ehegatten- und Kindesunterhalt rechtsverbindlich und vollstreckbar zu machen. Gleiches gilt für die Beurkundung einer ausschließlich den Kindesunterhalt betreffenden Vereinbarung durch das Jugendamt. Die Eltern müssen lediglich einen Termin vereinbaren, der je nach Flexibilität der Beteiligten und der Arbeitsbelastung des Jugendamtes bzw. des Notars früher oder später liegen kann; es kann einige Wochen dauern (ein bis sechs Wochen vermutlich).

DEUTSCHLAND: Vollstreckung

Die so entstandene öffentliche Urkunde ist dann unmittelbar vollstreckbar soweit es um Unterhalt und anderer finanzieller Fragen geht, sofern sich der/die Schuldner in der Urkunde wegen des titulierten Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat, vgl. § 794 Abs. 5 ZPO, wie es üblicherweise erfolgt.

Das Ausfüllen des Formblatts in Anhang III der Unterhaltsverordnung sollte durch den mit der Beurkundung der Unterhaltsverpflichtung beauftragten Notar bzw. das Jugendamt erfolgen. In der Praxis scheint dies in Deutschland eher unbekannt zu sein.

Weder Jugendamt noch Notar sind befugt, die Formblätter aus dem Anhang der Brüssel IIa-Verordnung auszufüllen.

Zusammenfassend und Bezug nehmend auf das Beispiel für die schon oben (Fallkonstellation I, Methode A) vorgestellte Vereinbarung zum Auslandszug: Das Kind (10 Jahre alt) wird im Haushalt der Mutter leben; Vater und Kind werden jedes zweite Wochenende und während der Schulferien miteinander Umgang haben; der Vater zahlt einen monatlichen Kindesunterhalt in Höhe von 200 €.

Diese Vereinbarung kann in Deutschland durch öffentliche Beurkundung nicht als Ganzes rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden. Die Errichtung einer öffentlichen Urkunde mithilfe von Methode B um die Vereinbarung auf diese Weise grenzüberschreitend anerkennungsfähig und vollstreckbar zu machen, funktioniert nur bei finanziellen Belangen. Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung fallen nicht unter Artikel 46 der Brüssel IIa-Verordnung, der sich auf „Vereinbarungen zwischen den Parteien, die in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind“ bezieht. Daher ist in diesen Fällen das Familiengericht anzurufen.

DEUTSCHLAND: Erfordernisse, um die grenzüberschreitende Anerkennung und Vollstreckung bei Anwendung der europäischen /internationalen Normen sicherzustellen (angenommen Deutschland ist der Vollstreckungsstaat)

Das Ausgangsrechtssystem bei dieser Konstellation ist wiederum der (nunmehr aus deutscher Sicht ausländische) Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, in dem die Bedingungen der Umzugsvereinbarung (ganz oder teilweise) in einer öffentlichen Urkunde festgehalten wurden.

Eine öffentliche Urkunde aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (mit Ausnahme von Dänemark) im Sinne der Brüssel IIa-Verordnung wird in Deutschland ohne weiteres anerkannt und kann gemäß Artikel 46 der Brüssel IIa-Verordnung und Artikel 48

Abs. 1 der Unterhaltsverordnung problemlos für vollstreckbar erklärt werden (sofern eine Vollstreckbarerklärung erforderlich ist).

Soweit die Bescheinigung gemäß Artikel 41 der Brüssel IIa-Verordnung in Bezug auf das Umgangsrecht und dem Formblatt in Anhang III der Unterhaltsverordnung beigebracht werden, ist keine Vollstreckbarerklärung erforderlich. Im Hinblick auf die Vollstreckbarerklärung teilen die Mitgliedsstaaten der EU die zuständigen Behörden/Gerichte mit; diese Information wird dann auf der Website des Europäischen Justizportals veröffentlicht. Ferner sind diese Angaben auch auf der Website der deutschen Zentralen Behörde zu finden⁷⁴. Die zuständigen Behörden für eine Vollstreckung aufgrund der Unterhaltsverordnung werden ebenfalls auf der Website des Europäischen Justizportals angezeigt.

Ist laut Brüssel IIa-Verordnung bzw. Unterhaltsverordnung eine Vollstreckbarerklärung für eine öffentliche Urkunde aus dem Ausland über die elterliche Verantwortung und Unterhalt erforderlich, muss genau geprüft werden, welche Behörde für die Ausstellung einer Vollstreckbarerklärung und für die Vollstreckung selbst zuständig ist. In diesem Zusammenhang sei auf die oben beschriebene Methode A, Stichwort „Vollstreckbarerklärung bzw. Vollstreckung“ verwiesen.

Hinweis: Betrifft das Verfahren die Vollstreckbarkeit einer notariellen Urkunde im Sinne der Unterhaltsverordnung, kann die Urkunde auch durch einen Notar für vollstreckbar erklärt werden, § 35 Abs. 3 AUG (Auslandsunterhaltsgesetz).

In der Praxis scheinen die Anerkennung und Vollstreckbarkeit ausländischer öffentlicher Urkunden in Deutschland bisher keine Rolle zu spielen .

⁷⁴ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/HKUE/Gerichte/Gerichte_node.html
(letzter Aufruf 1. Mai 2020).



Leitlinien für Fallkonstellation II: Grenzüberschreitender Umgang bzw. Unterhalt

129. Bei einem grenzüberschreitenden Umgangs- bzw. grenzüberschreitenden Unterhaltsfall handelt es sich um eine Situation, bei der der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des einen Elternteils und des minderjährigen Kindes nicht mit dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des anderen Elternteils übereinstimmt und es Streitigkeiten zwischen den Eltern über den Umgang bzw. Unterhalt gibt.

130. Zum Zwecke dieses Best-Practice-Tools soll hier der folgende Beispielfall analysiert werden: Mutter und Kind haben derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, und zwar **Deutschland**, wobei sich der gewöhnliche Aufenthalt des Vaters in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet (nicht Dänemark). Zur Beilegung von Umgangs- bzw. Unterhaltsstreitigkeiten haben die Eltern eine Vereinbarung mit den folgenden Schwerpunkten geschlossen:

- a. Umgangsregelung zwischen Vater und Kind, d.h. die Besuchszeiten des Vaters beim Kind und der Besuch des Kindes im Ausland zum Umgang mit dem Vater;
- b. Umgangsregelung mit den Großeltern väterlicherseits in einem anderen Mitgliedstaat;
- c. Übernahme der Reisekosten
bzw.
- d. Höhe des Kindesunterhalts und
- e. Höhe des Ehegattenunterhalts.

131. Zu Vermeidung von Wiederholungen sei hier nur auf die Unterschiede zu Fallkonstellation I verwiesen: In diesem Kapitel soll es um Umzugsvereinbarungen gehen.

Unterschiede zu Fallkonstellation I

132. Im Gegensatz zu Fallkonstellation I haben die Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in dem gle-

Fallkonstellation II: Grenzüberschreitender Umgang bzw. Unterhalt

ichen Staat. Dies wirkt sich auf die Analyse der internationalen Zuständigkeitsregeln für die in der Vereinbarung behandelten Punkte aus und kann somit auch die Bestimmung des „Ausgangsrechtssystems“ beeinflussen.

133. Fallkonstellationen I und II ähneln sich insofern, als dass sich die Eltern u. a. in Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung geeinigt haben; daher stellt hier der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes das ideale Ausgangsrechtssystem dar.⁷⁵ Wird zwischen den Parteien bereits in einem anderen Staat ein Verfahren über von der Vereinbarung geregelte Angelegenheiten geführt, kann die Einschätzung des idealen Ausgangsrechtssystems auch anders ausfallen.

134. In unserem Beispielfall wird kein Verfahren geführt, daher wäre das „ideale Ausgangsrechtssystem“ für eine die Punkte a. bis e. betreffende Vereinbarung der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, d. h. **Deutschland**. Bei Methode A wäre dies der Staat, in dem die Entscheidung mit dem Inhalt der Vereinbarung herbeigeführt werden müsste.

135. Möchte man in Bezug auf die Vereinbarung über Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung in Fallkonstellation II die Methode B anwenden, muss noch ein weiterer Aspekt beachtet werden. In Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung wird auf „Vereinbarungen zwischen den Parteien, die in dem Ursprungsmitgliedstaat vollstreckbar sind“, Bezug genommen, so dass dem Ort, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde, besondere Bedeutung zukommt. Diese Besonderheit wird in Erwägungsgrund 21 der Mediationsrichtlinie noch einmal unter Bezugnahme auf Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung hervorgehoben: „In Fällen, in denen der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung über eine familienrechtliche Streitigkeit in dem Mitgliedstaat, in dem die Vereinbarung geschlossen und ihre Vollstreckbarkeit beantragt wurde, nicht vollstreckbar ist, sollte diese Richtlinie die Parteien daher nicht dazu veranlassen, das Recht dieses Mitgliedstaats zu umgehen, indem sie ihre Vereinbarung in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckbar machen lassen.“ In keinem der Rechtsinstrumente wird

⁷⁵ Die Einschränkungen durch Art. 9 Abs. 1 der Brüssel-IIa-Verordnung über den Verbleib der Zuständigkeit während einer Dauer von drei Monaten nach dem rechtmäßigen Umzug bei den Gerichten des früheren gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes kommen hier nicht zur Anwendung, da die Parteien gemäß Art. 9 Abs. 2 der Brüssel-IIa-Verordnung die Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedsstaats des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Hinblick auf Umgangsachen anerkennen können.

ausgeführt, was unter dem Ort, an dem die Vereinbarung geschlossen wurde, zu verstehen ist, aber es ist denkbar, dass neben der reinen Unterzeichnung der Vereinbarung auch Faktoren wie der Ort der Mediation usw. maßgeblich sind. In der Praxis, in denen eine Mediation bei internationalen Familienstreitigkeiten mithilfe von entsprechenden Fernkommunikationsmitteln auch grenzüberschreitend durchgeführt werden könnte, ist es nicht immer leicht, den Ursprungsstaat der Vereinbarung zu bestimmen. Bei unserem Beispielfall ist anzumerken, dass im Sinne der Einhaltung der internationalen Zuständigkeitsregeln und bei Zugrundelegung des Staates des gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes als ideales Ausgangsrechtssystem auch in diesem Staat die Vereinbarung „geschlossen“ werden sollte, um so von Artikel 46 der Brüssel-IIa-Verordnung zu profitieren.

136. Die gemäß Fallkonstellation II untersuchten Vereinbarungen umfassen lediglich grenzüberschreitende Unterhaltsfälle im Gegensatz zu den gemäß Fallkonstellation I untersuchten Vereinbarungen, die sich ja als „Umzugsvereinbarungen“ zwangsläufig mit Fragen der elterlichen Verantwortung befassen, insbesondere mit dem rechtmäßigen Wohnortwechsel eines minderjährigen Kindes von einem Staat in den anderen. Regelt eine Vereinbarung ausschließlich Unterhaltsangelegenheiten, ist es den Parteien überlassen, ob sie ihre Vereinbarung zunächst in dem Staat, in dem der Elternteil mit dem minderjährigen Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vollstreckbar machen lassen, oder in dem Staat, in dem der andere Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (Artikel 3 Buchstabe a und b der Unterhaltsverordnung).



Deutsches Recht

Fallkonstellation II: Grenzüberschreitender Umgang bzw. Unterhalt

DEUTSCHLAND: Besonderheiten der nationalen Gesetzgebung in dieser Konstellation

Ausgangsrechtssystem in der oben beschriebenen Situation ist Deutschland, da das Kind hier seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wie oben dargelegt, gibt es kein einfaches und direktes Verfahren, um eine Umgangs- und Unterhaltsvereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar machen, und zwar weder nach Methode A noch nach Methode B, siehe oben.

Darüber hinaus ist die Eröffnung von Verfahren vor dem Familiengericht mit zwei oder mehr unterschiedlichen Anträgen zur elterlichen Verantwortung und zum Unterhalt ziemlich kostspielig und zeitaufwändig (siehe oben Fallkonstellation I unter dem Stichwort „Kosten“ und „Zeitaufwand“). Entscheidet man sich dennoch für Methode A, sei darauf hingewiesen, dass für ein Verfahren über die elterliche Verantwortung das Amtsgericht örtlich zuständig wäre, an dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (siehe oben unter der Überschrift „Örtliche Zuständigkeit“, „Elterliche Verantwortung“), wohingegen bei Unterhaltsverfahren nach der Unterhaltsverordnung das spezialisierte Familiengericht zuständig wäre (siehe oben unter der Überschrift „Örtliche Zuständigkeit“, „Unterhalt“), das sich durchaus auch an einem anderen Ort befinden kann.

Am zweckmäßigsten wäre es vielleicht, wenn die Möglichkeiten des deutschen nationalen Rechts bewertet werden, eine Kombination aus Methode A und B zu wählen. Die Umgangsgestaltung zwischen Vater und Kind sowie mit den in einem anderen Staat lebenden Großeltern könnte als Vereinbarung vom Familiengericht gebilligt werden, wenn zunächst ein Umgangsverfahren unter Beteiligung der Großeltern eingeleitet wird. Hier könnte unter Umständen auch eine Regelung zu den Reisekosten getroffen werden, falls nur eine allgemeine Aussage dazu getroffen werden soll. Es kann jedoch auch sein, dass das Familiengericht die Angelegenheit unter zwei Aktenzeichen behandelt oder der Verfahrenswert höher angesetzt wird, da beim Umgang zwischen Kind und Großeltern sowie zwischen Kind und Vater verschiedene Beteiligte betroffen sind. Dennoch ist eine anwaltliche Vertretung bei dieser Verfahrensweise nicht zwingend erforderlich. Der Richter sollte lediglich um die Festsetzung eines baldigen Anhörungstermins gebeten werden, da der Vater und die Groß-

eltern zur mündlichen Anhörung nach Deutschland reisen müssen, um so für eine Umsetzung der Vereinbarung durch einen Gerichtsbeschluss zu sorgen.

Mögliche Verzögerungen durch Zustellungsschwierigkeiten im Ausland können dadurch vermieden oder zumindest verringert werden, dass der im Ausland lebende Vater und die Großeltern einen Zustellungsbevollmächtigten bestimmen, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat, § 184 Abs. 1 ZPO.

Alle finanziellen Fragen - Kindes- und Ehegattenunterhalt sowie alle die Reisekosten betreffenden Punkte - sofern Höhe, Art und Frist der Zahlung ausreichend konkret formuliert sind, können in notariellen Urkunde vollstreckungsfähig beurkundet werden.

Zu den Kosten: Zwei Verfahren über die elterliche Verantwortung - ohne Anwalt - bedeuten Gerichtskosten in Höhe von $2 \times € 54 = € 104$ (Einzelheiten bei Fallkonstellation I, Methode A, siehe oben unter der Überschrift „Kostenaufwand“). Für finanzielle Angelegenheiten kann der Notar etwa € 150 bis € 350 berechnen, u. U. auch mehr, je nach dem durch den Notar festgesetzten Wert, der sich wiederum nach der Höhe des Unterhalts richtet (siehe auch oben unter Methode B „Kostenaufwand“) Kindesunterhalt wird kostenfrei beurkundet.

Rechtverbindlichkeit für Vereinbarungen in allen betreffenden Rechtssystemen erlangen

Fallkonstellationen mit internationalem Entführungskontext



Vereinbarungen im Falle einer internationalen Kindesentführung für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären lassen

137. Die hier behandelten Fallkonstellationen betreffen das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes im Sinne von Artikel 3 des Haager Kinderentführungsübereinkommens von 1980 und Artikel 2 der Brüssel-IIa-Verordnung (bzw. Artikel 2 der neuen Brüssel-IIb-Verordnung).

Besonderheiten bei internationalen Kindesentführungen

138. Der Sachverhalt bei internationalen Kindesentführungen unterscheidet sich in vielerlei Hinsicht erheblich von einem geplanten grenzüberschreitenden Umzugs-, Umgangs- oder Unterhaltsfall. Zunächst einmal haben die Streitigkeiten wahrscheinlich ein deutlich höheres Konfliktpotential. Oft ist der Kontakt zwischen dem zurückgelassenen Elternteil und dem Kind aufgrund des widerrechtlichen Verbringens bzw. Zurückhaltens schlagartig abgebrochen und erst einmal auch nicht wiederaufgenommen worden. Bei internationalen Kindesentführungen ist größte Eile geboten, denn um das Kind vor den negativen Auswirkungen einer internationalen Kindesentführung

zu schützen, ist eine schnelle Konfliktbeilegung unabdingbar. Das durch die Brüssel-IIa-Verordnung untermauerte Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 sieht ein Eil-Rückführungsverfahren vor; gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Brüssel-IIa-Verordnung erlässt das Gericht seine Anordnung in einem Haager Rückführungsverfahren spätestens sechs Wochen nach seiner Befassung mit dem Antrag.⁷⁶ Bei jedwedem Verfahren zum Herbeiführen einer gütlichen Streitbeilegung muss dieses eng gesteckte Zeitfenster eingehalten werden.⁷⁷ Eine weitere Herausforderung bei internationalen Kindesentführungen stellt die mögliche Strafverfolgung im Staat der Entführung dar, die eine Konfliktbeilegung erschweren kann.

139. Besondere Regeln für die internationale Zuständigkeit ergeben sich für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung bei internationalen Kindesentführungen laut Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung (und außerhalb deren geographischen Geltungsbereichs gemäß Artikel 7 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996) siehe oben Absatz 40. Laut dieser Bestimmungen bleibt die internationale Zuständigkeit bei den Behörden in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor der Entführung. Darüber hinaus

⁷⁶ Auch in der neuen Brüssel-IIb-Verordnung wird die „Sechs-Wochen“-Regelung aufrechterhalten und jedwede Zweifel an der Auslegung ausgeräumt, dass die Sechs-Wochen-Frist für die erste Instanz gilt und eine weitere Sechs-Wochen-Frist für die nächsthöhere Instanz; Art. 24 der Verordnung. Diese Vorschrift gilt für alle ab dem 1.8.2022 eröffneten Verfahren.

⁷⁷ Besondere Herausforderungen bei der Mediation in internationalen Kindesentführungsfällen siehe Kap. 2 des Leitfadens Mediation auf Grundlage des Haager Übereinkommens.

enthält das Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 in Artikel 16 eine negative Zuständigkeitsregel für Sorgerechtsverfahren. Ist den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Staats, in den das Kind verbracht wurde, das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten des Kindes mitgeteilt worden, so dürfen sie eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen, wenn entschieden ist, dass das Kind nicht zurückzugeben ist, oder wenn innerhalb angemessener Frist nach der Mitteilung kein Antrag auf Rückgabe gestellt wird. Dieses Regelwerk wurde zum Schutz der von internationaler Kindesentführung betroffenen Kinder ausgearbeitet. Die Bestimmungen basieren auf der Annahme, dass der geeignetste Gerichtsstand für eine langfristige Sachentscheidung über das Sorgerecht normalerweise der Staat ist, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und dass das Verbringen oder Zurückhalten des Kindes durch einen Elternteil bei Verstoß gegen das Sorgerecht des anderen Elternteils keinen Zuständigkeitswechsel und somit Verfahrensvorteile für den verbringenden Elternteil zur Folge haben sollte.

140. Unbeabsichtigterweise können diese Sonderregelungen zur Zuständigkeit zu einigen Problemen führen, wenn elterliche Vereinbarungen in einem Entführungsfall rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden sollen. Bei der Aufnahme einer elterlichen Vereinbarung darüber, wo und mit dem das Kind leben soll, sowie über die entsprechenden Umgangsregelungen – alles typische Bestandteile von Rückführungs- oder Nichtrückführungsvereinbarungen – in eine Entscheidung ist eine internationale Zuständigkeit für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung erforderlich. Solange die internationale Zuständigkeit nicht in den Staat wechselt, in dem das Haager Rückführungsverfahren stattfindet, fehlt dem mit dem Verfahren betrauten Richter die internationale Zuständigkeit, die elterliche Vereinbarung über die oben genannten Punkte in eine Entscheidung aufzunehmen.⁷⁸ Demzufolge müssten sich Eltern an den Staat wenden, aus dem das Kind verbracht wurde (*d. h.* der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes unmittelbar vor seinem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten), um eine Sorgerechts- und Umgangsvereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen.

141. Allerdings ist diese Lösung aus vielerlei Gründen nicht die einfachste. Zunächst einmal ist das zuständige Gericht in dem Staat, in dem das Kind zum

⁷⁸ Sollte die internationale Zuständigkeit in Sachen elterliche Sorge in den Staat gewechselt haben, in dem das Haager Rückführungsverfahren stattfindet, kommt es auf das jeweilige Prozessrecht in dem Land an, ob der Haager Richter örtlich und sachlich zuständig ist, um die Vereinbarung über Sachentscheidungen über das Sorgerecht in eine Entscheidung aufzunehmen.

Zeitpunkt der Entführung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte – im Gegensatz zu dem mit dem Haager Rückführungsverfahren befassten Gericht – nicht dazu verpflichtet, sich dieses Falls im Eilverfahren anzunehmen, sodass das Verfahren u.U. zu lang dauert, um das im anderen Staat anhängige Haager Rückführungsverfahren aufrechtzuerhalten. Folglich bleibt den Eltern letzten Endes nur eine in Teilen bindende Vereinbarung: Die vereinbarte Rückführung oder Nichtrückführung wird mit dem Abschluss des Verfahrens durch den Haager Richter rechtlich bindend, während die Billigung der damit verbundenen Vereinbarung über Sorgerecht und Umgang noch aussteht. Für die Eltern, die sich unter ganz klaren Bedingungen auf eine Rückführung oder Nichtrückführung geeinigt haben, ist das eine sehr unbefriedigende und bedenkliche Situation. Zudem ist das Erfordernis sich an die Behörden des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zum Zeitpunkt der Entführung wenden zu müssen, dann hinderlich, wenn der Elternteil, der das Kind entführt hat, angesichts einer möglichen strafrechtlichen Verfolgung nicht dorthin reisen kann, das dortige zuständige Gericht zur Aufnahme der elterlichen Vereinbarung in eine Sorgerechtsentscheidung aber auf die Anwesenheit beider Parteien besteht. Ferner kann es sein, dass eine Anhörung des Kindes vor Gericht erforderlich ist.⁷⁹

142. In den untenstehenden Leitlinien zu Übereinkommen über die Rückführung bzw. Nichtrückführung wird beleuchtet, wie der mit dem Haager Rückführungsverfahren betraute Richter dabei behilflich sein kann, Vereinbarungen rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen. Dort wird dargelegt, unter welchen Bedingungen von einem Wechsel der internationalen Zuständigkeit ausgegangen werden kann. In dem Best-Practice-Tool für das jeweilige Land werden alle Auswirkungen des nationalen Prozessrechts im Detail erläutert.

143. Es sei darauf hingewiesen, dass die neue Brüssel-IIb-Verordnung dem oben beschriebenen, durch die Sonderregeln über die Zuständigkeit ausgelösten ungewollten Dilemma Abhilfe zu schaffen geeignet scheint: Im Falle des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens kann gemäß Artikel 10 der neuen Verordnung eine Vereinbarung über die Zuständigkeit getroffen werden, siehe Artikel 9 der neuen Brüssel-IIb-Verordnung. In Erwägungsgrund 22 der neuen Verordnung werden zudem die Mitgliedsstaaten mit konzentrierter Zuständigkeit dazu angehalten, „in Erwägung [zu] ziehen, dem mit dem Rückgabeantrag nach dem Haager Übereinkommen von 1980 befassten Gericht zu er-

⁷⁹ Natürlich kann ein solches Gespräch auch per Videoübertragung stattfinden.

möglichen, auch die Zuständigkeit in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung wahrzunehmen, auf die sich die Parteien gemäß dieser Verordnung geeinigt oder die sie anerkannt haben, sofern im Laufe des Rückgabeverfahrens eine Vereinbarung zwischen den Parteien zustande gekommen ist. Derartige Vereinbarungen sollten Vereinbarungen sowohl über die Rückgabe als auch über die Nichtrückgabe des Kindes abdecken. Ist die Nichtrückgabe vereinbart, so sollte das Kind in dem Mitgliedstaat des neuen gewöhnlichen Aufenthalts bleiben, und die Zuständigkeit für künftige Sorgerechtsverfahren dort sollte aufgrund des neuen gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes bestimmt werden.“

144. Auch wenn die in Erwägungsgrund 22 vorgeschlagene Lösung äußerst vielversprechend scheint, so bleiben in der neuen Brüssel-IIb-Verordnung einige Fragen unbeantwortet. Zum Beispiel steht in der Verordnung nichts zu Zuständigkeitskonflikten, die dann entstehen würden, wenn es ein laufendes Sorgerechtsverfahren in dem Staat gibt, aus dem das Kind entführt wurde, und zeitgleich aber in dem anderen Staat ein Haager Rückführungsverfahren geführt wird. Dann müsste das Sorgerechtsverfahren wohl eingestellt werden (oder die Zuständigkeit an den Haager Gerichtshof verwiesen werden), bevor sich der Haager Gerichtshof auf Grundlage der Zuständigkeitsvereinbarung für zuständig erklärt, um eine Rechtsanhängigkeit zu vermeiden.



Fallkonstellation III: Internationale Kindesentführung – Rückführungsvereinbarung

Leitlinien für Fallkonstellation III: Internationale Kindesentführung – Rückführungsvereinbarung

145. Bei dem hier beschriebenen Sachverhalt geht es um das widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wobei sich der zurückgelassene und der verbringende Elternteil im Verlauf eines anhängigen Haager Rückführungsverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) gemäß der Haager Übereinkunft von 1980 auf den Abschluss einer „Rückführungsvereinbarung“ geeinigt haben. Das heißt, dass die Eltern übereingekommen sind, dass das Kind (entweder mit oder ohne den verbringenden Elternteil) in den Staat zurückkehrt, in dem das Kind bis zum widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei solchen Vereinbarungen einigen sich die Eltern in der Regel nicht nur auf die Rückführungsmodalitäten, sondern auch auf Regelungen die Sorge und den Umgang nach der Rückkehr betreffend und manchmal sogar auf Unterhaltsfragen. Letzteres kommt meist dann zum Tragen, wenn der mit dem Kind zurückkehrende verbringende Elternteil von den Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils abhängig ist.

146. Daher kann eine „Rückführungsvereinbarung“ folgende Bereiche umfassen:

- a. die Rückführungsmodalitäten bezüglich des Kindes;
- b. bei wem das Kind unmittelbar nach der Ankunft wohnt und wie der Umgang mit dem anderen Elternteil geregelt wird;
- c. bei wem das Kind langfristig leben wird und wie der Umgang mit dem anderen Elternteil geregelt wird;
- d. wie der Umgang mit den Großeltern geregelt wird; einschließlich der Frage, ob das Kind zum Zwecke des Umgangs in den Staat reisen kann, in den es widerrechtlich verbracht bzw. in dem es widerrechtlich zurückgehalten wurde;
- e. wie und in welcher Höhe Reise- und Unterbringungskosten bei den Eltern-Kind-Besuchen zwischen den Elternteilen aufgeteilt werden;

f. welchen Betrag das Kind bzw. der mit dem Kind lebende Elternteil von dem jeweils anderen Elternteil für kindbedingte Ausgaben erhält; Art und Frist der monatlichen Zahlungen;

g. ob einem Ehepartner (oder früheren Ehepartner) regelmäßige Zahlungen des anderen zustehen; Art und Frist der monatlichen Zahlungen.

147. Im Sinne des Best-Practice-Tools wird davon ausgegangen, dass das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten des Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte (mit Ausnahme von Dänemark) und nun in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbracht worden ist (nicht Dänemark), und zwar **Deutschland**, in dem das Rückführungsverfahren nach der Haager Übereinkunft von 1980 derzeit anhängig ist.

Methode A oder Methode B

148. Bei Methode A verwenden wir die „Form“ einer Gerichtsentscheidung, um die Gültigkeit des Inhalts der Vereinbarung auch grenzüberschreitend zu gewährleisten. Die Vereinbarung muss daher in eine Gerichtsentscheidung umgewandelt werden, damit dann mithilfe der europäischen und internationalen Rechtsnormen die Anerkennung und Vollstreckung der Vereinbarung im anderen Staat erwirkt werden kann. Bei Methode B wird dafür gesorgt, dass die Rückführungsvereinbarung in Form einer öffentlichen Urkunde oder vollstreckbaren Vereinbarung grenzüberschreitend anerkannt wird.

149. In Fallkonstellation III wird in mindestens einem Staat bereits ein Gerichtsverfahren geführt, und zwar das Haager Rückführungsverfahren in dem Staat, in den das Kind verbracht worden ist. Darüber hinaus ist es wahrscheinlich, dass zeitgleich auch ein Sorgerechtsverfahren in dem anderen Staat eingeleitet wurde. Die Aufnahme der Vereinbarung in eine Entscheidung vor einem dieser Gerichte, *d. h.* die Anwendung von Methode A scheint in diesem Fall eine praktikable Lösung zu sein. Wie jedoch oben ausgeführt (Absatz 138 *ff.*) kann es durch die internationale Zuständigkeit, die innerstaatliche Zuständigkeit und die Fristen sowie verschiedene praktische Hürden problematisch sein, die gesamte Vereinbarung zeitgleich mit bzw. vor dem Ende

des Haager Verfahrens rechtlich bindend zu machen.⁸⁰ Dies kann fatale Folgen haben, denn durch Abschluss des Haager Verfahrens mit einer Rückführungsentscheidung mit Einwilligung usw. wird die Vereinbarung de facto teilweise bindend, was die ausgewogene Vereinbarung zwischen den Parteien aus dem Gleichgewicht bringen und von der begünstigten Partei ausgenutzt werden kann. Andererseits kann sich der Abbruch aller Gerichtsverfahren, insbesondere die vorzeitige Beendigung des Haager Rückführungsverfahrens zwecks Anwendung von Methode B, um die gesamte Vereinbarung sofort rechtlich bindend zu machen, als katastrophaler Fehler für den zurückgelassenen Elternteil erweisen. Die Einstellung des Haager Rückführungsverfahrens durch Klagerücknahme schafft rechtliche Tatsachen, durch die der zurückgelassene Elternteil seine gute Ausgangsposition für das Erwirken der Kindesrückführung aufgibt, da es keinen anderen auch nur annähernd so wirksamen Rückführungsmechanismus wie das Haager Rückführungsverfahren gibt.

150. Im folgenden Abschnitt wird daher ausführlich beschrieben, wie und in welchem Maße eine Rückführungsvereinbarung zügig in einen Gerichtsbeschluss aufgenommen werden kann, wobei im günstigsten Fall die konkrete nach jeweiligem nationalen Recht bestehende Lage berücksichtigt wird (im Best-Practice-Tool für das jeweilige Land). Methode B kann hier nur eine untergeordnete Rolle spielen, doch im Hinblick auf die Aufnahme der elterlichen Vereinbarung das Sorgerecht und den Umgang betreffend in die Rückführungsvereinbarung kann diese Methode hilfreich sein.

Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen

151. Bei Methode A müssen zunächst die in der Vereinbarung behandelten Themen analysiert werden, um festzustellen, welcher rechtlichen Kategorie sie zugeschrieben werden können, insbesondere ob sie sich ganz allgemein wie folgt einordnen lassen:

- „elterliche Verantwortung“ - (b. bis d.) (ggf. e.)
- „Kindesunterhalt“ - (f.) (ggf. e.)
- „Ehegattenunterhalt“ - (g.)

152. In der oben genannten Beispielvereinbarung (siehe Absatz 145) können die unter b. und c. zusammengefassten Bestimmungen der Vereinbarung,

⁸⁰ Wie bereits oben ausgeführt wird in der neuen Brüssel-IIb-Verordnung ein neuer Lösungsweg für dieses Dilemma vorgeschlagen (vgl. Absatz 143).

d. h. alle Fragen dazu, wo und bei wem das minderjährige Kind leben wird und wie sich der Umgang zwischen Eltern und Kind gestalten soll, als Bereiche der elterlichen Verantwortung kategorisiert werden, ebenso wie die unter d. zusammengefassten Bestimmungen der Vereinbarung zum Umgang zwischen dem Kind und den Großeltern (siehe Absatz 109 oben). Die unter f. zusammengefassten Bestimmungen der Beispielvereinbarung können als „Kindesunterhalt“, die unter g. als „Unterhalt zwischen Ehegatten- und früheren Ehegatten“ angesehen werden. Zur Einordnung der Reisekosten (e.) als Teil der „Ausübung der elterlichen Verantwortung“ oder Teil des „Kindesunterhalts“ siehe oben Absatz 111.

Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen

153. Als nächster Schritt können die europäischen bzw. internationalen Rechtsinstrumente ermittelt werden, die für die oben festgelegte Kategorie maßgeblich sind:

- „Elterliche Verantwortung“ (b. bis d.) – Brüssel-IIa-Verordnung⁸¹, Haager Übereinkommen von 1996
- „Kindesunterhalt“ (e.) – Unterhaltsverordnung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere
- „Ehegattenunterhalt“ (f.) – Unterhaltsregelung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere.

154. Der Punkt „Rückführung“ des Kindes wird – unbeschadet des Sorgerechtsverhältnisses – durch das Haager Rückführungsverfahren geregelt, das ein Verfahren sui generis zur zügigen Kindesrückführung im Sinne des Haager Kinderschutzübereinkommens darstellt.

155. Nachdem festgestellt wurde, in welchen Staaten die Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar sein soll, muss der geographische Geltungsbereich der oben genannten Rechtsinstrumente geprüft werden, d. h., es muss untersucht werden, ob die einschlägigen europäischen bzw. internationalen Instrumente zwischen den betreffenden Rechtssystemen anwendbar sind.

156. In unserem obigen Fallbeispiel handelt es sich bei dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seinem widerrechtlichen Verbringen um einen EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark). Der Staat, in den das Kind verbracht wurde und in dem ein Haager Rückführungsverfahren anhängig ist, ist ein anderer EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark), nämlich **Deutschland**.

⁸¹ Zukünftig die neue Brüssel-IIb-Verordnung.

157. Bei allen „Sachentscheidungen über das Sorgerecht“ ist die Brüssel-IIa-Verordnung für die Regelung der internationalen Zuständigkeit in EU-Staaten (außer Dänemark) maßgeblich. Diese Verordnung hat Vorrang vor den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1996. Da die Brüssel-IIa-Verordnung jedoch nur Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung enthält, bleibt das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 für die Bestimmung des in EU-Staaten anwendbaren Rechts weiterhin maßgeblich (zu weiteren Einzelheiten siehe oben Absätze 23 ff.).

158. Für Angelegenheiten des Kindes- und Ehegattenunterhalts ist in unserem Fall die Unterhaltsverordnung das anwendbare Rechtsinstrument. Das Haager Übereinkommen von 2007 und möglicherweise andere internationale Rechtsinstrumente zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland kämen nur dann zum Tragen, wenn eine Vollstreckung außerhalb der EU erforderlich wäre.

Bestimmung des Ausgangsrechtssystems

159. Die Regeln der internationalen Zuständigkeit für Angelegenheiten

- die „elterliche Verantwortung“ (a. bis c.) betreffend sind in Artikel 8 ff. der Brüssel-IIa-Verordnung aufgeführt mit Sonderregeln zur internationalen Zuständigkeit bei Kindesentführungen in Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung;
- den „Kindesunterhalt“ (d.) und den „Ehegattenunterhalt“ (e.) betreffend sind in Artikel 3 ff. der Unterhaltsverordnung aufgeführt.

160. Angesichts der Besonderheiten im Hinblick auf die Zuständigkeit bei internationalen Kindesentführungen (siehe Absatz 139 ff.) stellt bei unserer Beispielkonstellation der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten das „ideale“ Ausgangsrechtssystem dar. Die Zuständigkeit die elterliche Verantwortung betreffend verbleibt gemäß Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung in diesem Staat; sollte es eine Rückführungsvereinbarung geben, kann nicht von einem Zuständigkeitswechsel ausgegangen werden. Die Behörden in dem Herkunftsstaat sind in Unterhaltsbelangen nach Artikel 3 der Unterhaltsverordnung international zuständig.

161. Wie bereits oben ausgeführt (Absatz 139 ff.) ist es in der Praxis deutlich einfacher, die Rückführungs-

vereinbarung zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Rückführungsverfahrens rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen, was so auch von der neuen Brüssel-IIb-Verordnung anerkannt wird, die für ab dem 1. August 2022 eingeleitete Verfahren die Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung betreffend die elterliche Verantwortung vorsieht und Staaten dazu anhält, den Haager Richter mit der entsprechenden Zuständigkeit nach dem nationalen Prozessrecht auszustatten.

162. Da angesichts der derzeitigen Rechtslage nach Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung bei einer Rückführungsvereinbarung kein Wechsel der internationalen Zuständigkeit die elterliche Verantwortung betreffend möglich ist, muss ausgelotet werden, inwiefern der Haager Richter dennoch bestmöglich behilflich sein kann, die Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen. Aus Sicht des europäischen oder internationalen Rechts kann der Haager Richter dann folgende Punkte, auf die man sich geeinigt hat, in eine Entscheidung aufnehmen: a. die Rückführungsmodalitäten (als Teil der Anordnung der Rückgabe gemäß Artikel 12 des Haager Kindesentführungsübereinkommens); e. und f. die Bestimmungen zum Kindes- und Ehegattenunterhalt (gemäß der Unterhaltsverordnung⁸²). Allerdings ist es eine Frage des nationalen Prozessrechts, ob der Haager Richter tatsächlich auch nicht mit der Kindesrückführung in Zusammenhang stehende Punkte in die Entscheidung aufnehmen kann.

163. Um beiden Parteien in dieser komplexen Situation zu helfen, ist hier die direkte gerichtliche Kommunikation unbedingt ratsam,⁸³ denn dadurch kann der Haager Richter dazu beitragen, dass die Vereinbarung in dem Herkunftsstaat zügig rechtlich bindend gemacht wird.

⁸² Es lässt sich argumentieren, dass für die internationale Zuständigkeit in Unterhaltssachen gemäß der EU-Unterhaltsverordnung (sofern kein gewöhnlicher Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten in dem Staat des Haager Rückführungsverfahrens angegeben wird) Art. 5 der Unterhaltsverordnung herangezogen werden könnte.

⁸³ Zu weiteren Einzelheiten zur direkten gerichtlichen Kommunikation, siehe: Das Ständige Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht, Brochure on Direct Judicial Communications, Den Haag, 2013, abrufbar auf der Webseite der Haager Konferenz unter <www.hcch.net> im Abschnitt „Kindesentführung“ sowie „Draft document to inform lawyers and judges about direct judicial communications, in specific cases, within the context of the International Hague Network of Judges“, Preliminary Document for the attention of the Seventh Meeting of the Special Commission on the practical operation of the 1980 Child Abduction Convention and of the 1996 Child Protection Convention – October 2017, abrufbar auf der Webseite der Haager Konferenz unter <www.hcch.net> unter „Übereinkommen“, dann „Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung“, dann „Spezialkommissionen“.

Deutsches Recht

Fallkonstellation III: Internationale Kindesentführung –
Rückführungsvereinbarung

DEUTSCHLAND: Optionen, wenn das Haager Rückführungsverfahren in Deutschland geführt wird

DEUTSCHLAND: Innerstaatliche Zuständigkeit für das Haager Rückführungsverfahren

In Deutschland stellt das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) (zu Einzelheiten siehe: Fallkonstellation I, unter der Überschrift „Besonderheiten bei Verfahren zur elterlichen Verantwortung mit internationalem Bezug“) das Ausführungsgesetz zur u. a. der Brüssel IIa-Verordnung und dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ) dar. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Zuständigkeitskonzentration bei Haager Rückführungsverfahren. Anstelle aller 638 Familiengerichte in Deutschland sind nur 22 von ihnen für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ zuständig, und zwar jeweils das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für diesen Bezirk. *Örtlich richtet sich die Zuständigkeit wiederum danach, wo sich das Kind beim Eingang des Rückführungsantrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht, vgl. §§ 11, 12 Abs. 1 IntFamRVG. Mit Beschwerdeentscheidungen befassen sich 22 Revisionsgerichte⁸⁴. Einen Link zu einer detaillierten Liste finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Justiz als deutscher Zentraler Behörde⁸⁵.*

Bei den meisten dieser Gerichte mit spezialisierter Zuständigkeit steht gemäß deren Geschäftsverteilungsplänen nur eine begrenzte Anzahl von Richtern für die Befassung mit Haager Entführungsfällen zur Verfügung. Die Entscheidung, wie viele Richter für solche Fälle zuständig sind, obliegt jedem Gericht selbst, allerdings haben sich in den letzten zehn Jahren fast alle Gerichte dazu entschlossen, die Zuständigkeit in ein, zwei oder drei Abteilungen, was gleichbedeutend mit der Anzahl der Richter/innen, ist zu bündeln.

Bei allen mit Verfahren nach dem HKÜ befassten Richtern handelt es sich um auf Familienrecht spezialisierte Richter, die zudem regelmäßig an Fortbildungen zum Thema internationale Kindschaftskonflikte teilnehmen. Im Allgemeinen bleiben die Richter lange genug in dieser Position, um fundierte Kenntnisse und ausreichend Er-

⁸⁴ In Deutschland gibt es insgesamt 24 Revisionsgerichte, nur in Niedersachsen wurde festgelegt, dass Celle für alle drei niedersächsischen OLG-Bezirke ausschließlich zuständig ist.

⁸⁵ Bundesjustizamt.de/sorgerecht.



fahrung in diesem Bereich zu sammeln. Die auf Lebenszeit ernannten Richter an deutschen Familiengerichten sind nicht dazu verpflichtet, ihre Position/Zuständigkeitsbereiche in regelmäßigen Abständen zu wechseln, allerdings kann dies in der Praxis je nach Gericht unterschiedlich gehandhabt werden.

Während der Anhängigkeit eines Haager Rückführungsverfahrens oder anderer Angelegenheiten, die unter die §§ 10 - 12 IntFamRVG fallen, ist das Haager Gericht auch für alle Fragen des Sorgerechts, des Umgangs und der Herausgabe des Kindes im Sinne von § 151 Nr. 1 - 3 FamFG zuständig.

Eine weitere Zuständigkeit dieser spezialisierten Familiengerichte ist in § 13 Abs. 2 IntFamRVG geregelt: Sofern ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens, des Haager Kindesentführungsübereinkommens oder des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens hat, kann ein Antrag auf Sorgerecht, Umgang oder Herausgabe des Kindes (§ 151 Nr. 1 - 3 FamFG) ebenfalls vor diesem fachlich zuständigen Familiengericht gestellt werden.

Ferner wird in § 13 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG Folgendes geregelt: „Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind andere Familiensachen, an denen diese beteiligt sind, an das nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Gericht abzugeben.“

Während des Haager Rückführungsverfahrens wird vom Gericht in der Regel ein Verfahrensbeistand für das Kind bestimmt. Ferner ist das Jugendamt zu hören.

DEUTSCHLAND: Vollstreckbarmachung der Vereinbarung im Ganzen oder zumindest in Teilen

Gegenstand einer zwischen den Eltern während des Haager Rückführungsverfahrens geschlossenen sogenannten Paketvereinbarung können neben der Rückführung des Kindes in den Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthalts auch Regelungen zu tatsächlicher Sorge und Umgang nach der Rückführung, dem Wohnort des mit dem Kind zurückkehrenden Elternteils, Kindesunterhalt und manchmal sogar zu Partner- oder Ehegattenunterhalt sein.

Deutsches Recht

Die Rückführung des Kindes an sich und alle Rückführungsmodalitäten, d. h. der genaue Zeitpunkt, das Verkehrsmittel, wer das Kind begleitet, wer Flug- oder Zugfahrkarten kauft und bezahlt, fallen in die Zuständigkeit des Rückführungsgerichts. Wenn die Rückführung selbst, zu der sich der Antragsgegner im Vergleich verpflichtet hat, nicht erfolgt, wird der gerichtliche Vergleich in der Regel vom Antragsteller entsprechend einer üblicherweise in den Vergleich aufgenommenen Widerrufs Klausel widerrufen. Das Gericht wird daraufhin eine Entscheidung über den Rückführungsantrag treffen und gegebenenfalls vollstrecken.

Die Beachtung einiger Punkte kann eine grenzüberschreitende Anerkennung der Vereinbarung begünstigen. Die internationale Zuständigkeit muss für die weiteren Punkte, über die sich die Beteiligten einigen wollen, gegeben sein. Wenn die Zuständigkeit nicht per se bei deutschen Gerichten liegt, wie bei der sicheren Rückführung des Kindes an sich, dann sollte jedenfalls eine Zuständigkeitsvereinbarung insoweit zulässig sein. Der Inhalt der Vereinbarung sollte nach deutschem Recht rechtsgültig sein und natürlich nicht in offensichtlichem Widerspruch zu den Gesetzen des Rückführungsstaates stehen. Darüber hinaus sollte der Inhalt nach dem Verständnis des Rückführungsstaates, in dem später unter Umständen eine Vollstreckung erwirkt werden soll, auch vollstreckbar sein. Wenn zu diesem Zeitpunkt Probleme bezüglich des ausländischen Rechts auftreten, können die Verbindungsrichter/innen des Internationalen Haager Richternetzwerks (IHNJ) oder des Europäischen Justiziellen Netzes (EJN) um Hilfe gebeten werden. Informationen zum ausländischen Recht können normalerweise sehr schnell auf informellem Wege am Telefon oder per E-Mail eingeholt werden. Die deutsche Verbindungsrichterin kann von dem für das Haager Rückführungsverfahren zuständigen Richter kontaktiert werden und leitet dann alle Fragen zum ausländischen Recht an den/die Kollegen/in in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes weiter. Die Verbindungsrichter können auch eine direkte richterliche Kommunikation zwischen den beiden zuständigen Richtern der beteiligten Staaten vermitteln, falls in dem anderen Staat bereits ein Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung anhängig ist. In dieser Situation kann es hilfreich sein herauszufinden, wodurch bzw. wie schnell eine etwaige Vereinbarung sich in dem Ausgangsrechtssystem, welches der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seiner Entführung wäre, rechtlich bindend machen ließe.

Die Kontaktdaten der deutschen Verbindungsrichter sind allen spezialisierten deutschen Richtern bekannt,

aber auch online verfügbar⁸⁶. Unterstützung kann auch von der Zentralen Behörde⁸⁷ geleistet werden.

Die innerstaatliche Zuständigkeit für alle elterlichen Sorgerechtsangelegenheiten liegt ausdrücklich so lange beim Rückführungsgericht, wie das Verfahren anhängig ist, § 13 IntFamRVG. Dieses hat natürlich die internationale Zuständigkeit zu respektieren, soll aber intern die umfassende Zuständigkeit des Haager Richters sicherstellen. Bereits anhängige die elterliche Verantwortung betreffende Verfahren müssen an das Haager Gericht abgegeben werden, nachdem der Rückführungsantrag dort eingegangen ist, § 13 Abs. 3 IntFamRVG.

Generell ist es bei Haager Rückführungsverfahren ebenso wie bei anderen Familienverfahren möglich, Vereinbarungen über den anhängigen Fall hinaus zu treffen und diese dann als einen vom Gericht zu Protokoll genommenen Vergleich festzuschreiben. Bei Familienstreitsachen, wie beispielsweise Unterhaltsverfahren, ist eine anwaltliche Vertretung erforderlich⁸⁸. In der Praxis sind in Haager Rückführungsverfahren regelmäßig beide Elternteile anwaltlich vertreten.

Sieht man sich die Einzelheiten von Rückführungsvereinbarungen näher an, so stellt man fest, dass die Regelung aller Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung problematisch ist. In Ermangelung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 8 ff. der Brüssel IIa-Verordnung und Art. 5 - 9 des Haager Kinderschutzübereinkommens von 1996 kann das Rückführungsgericht diese Angelegenheiten nicht rechtlich bindend in Form einer gerichtlichen Entscheidung umsetzen. Langfristige Entscheidungen über die Ausübung der elterlichen Verantwortung und über das Sorgerecht an sich können daher in dem Zufluchtsstaat nicht rechtsverbindlich und vollstreckbar gemacht werden.

Für lediglich kurzfristige/ zeitnahe und eilbedürftige Regelungen kann die Zuständigkeit in dringenden Fällen nach Art. 20 Brüssel IIa-Verordnung gegeben sein. Das Gericht kann notwendige Maßnahmen anordnen, d. h. „einstweilige Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen“ (siehe oben Absatz 31, Fußnote 32).

86 Abrufbar online: https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/EJNZH/Verbindungsrichter/Kontaktaten_Verbindungsrichter.html?nn=3620232 (zuletzt abgerufen am 13. August 2020).

Für das Internationale Haager Richternetzwerk (IHNJ) gibt es ein separates Datenblatt: <https://assets.hcch.net/docs/665b2d56-6236-4125-9352-c22bb65bc375.pdf> (letzter Aufruf 13. August 2020).

87 Die Website der Deutschen Zentralen Behörde ist unter folgender Adresse zu finden: [bundesjustizamt.de/sorgerecht](https://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht)

88 Bei „Familienstreitsachen“ handelt es sich um einen prozessrechtlichen Begriff, siehe § 112 FamFG.

Deutsches Recht

Das deutsche Gericht, dass mit seiner Rückführungsentscheidung eine Schutzmaßnahme zum Zweck der sicheren Rückführung des Kindes anordnet oder aber diese in einer separaten einstweiligen Anordnung erlässt, sollte klar und genau begründen, warum Eile geboten und die Schutzmaßnahme notwendig ist. Gleiches gilt für die vor dem Haager Gericht zur Beilegung des Rückführungsverfahrens geschlossenen Vereinbarungen.

Im Hinblick auf Unterhaltsvereinbarungen - dazu können auch Regelungen zu Reisekosten gehören, wenn die Eltern diese Kosten eindeutig und ausdrücklich dem Unterhalt zuordnen - steht es den Beteiligten frei, eine Regelung zu treffen (zur internationalen Zuständigkeit in dieser Situation, siehe Absatz 162, Fußnote 80). Daher können die Eltern die unterhaltsrechtlichen Teile der Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich protokollieren lassen, sofern im Herkunftsstaat kein Unterhaltsverfahren anhängig ist und infolgedessen die Zuständigkeit Rückführungsgerichts nicht gegeben ist. Eine gesonderte Gerichtsentscheidung ergeht in diesen Fällen nicht; nur ein Vergleich über den Umgang mit dem Kind oder seine Herausgabe betreffend müsste vom Gericht gebilligt werden (siehe oben).

Bezüglich anderer nicht durch europäische, internationale oder binationale Gesetzgebung geregelter Sachverhalte, z. B. der Frage, welcher der Elternteile in der ehemaligen gemeinsamen Wohnung verbleiben wird, können die Parteien die von ihnen getroffene Vereinbarung als einen bei Gericht zu Protokoll genommenen Vergleich festschreiben. Ist dieser ausreichend detailliert, kann er in Deutschland rechtsverbindlich und vollstreckbar werden. Die Frage nach der Anerkennung und Vollstreckbarkeit im Herkunftsstaat ist nach dem internationalen Privatrechts und nationalen Recht des betreffenden Staates zu beurteilen. Auch hier können die Verbindungsrichter wieder eine Hilfe sein.

Einige typische Klauseln einer Rückführungsvereinbarung, zum Beispiel eine sog. „Mediationsklausel“ (die Einigung auf Rückkehr in das Mediationsverfahren bei neu auftretenden Streitigkeiten), werden wahrscheinlich im Herkunftsstaat keine Rechtskraft erlangen, selbst wenn sie sich in der Praxis für die beteiligten Parteien oft als hilfreich erweisen.

Wenn die Gerichte im Staate des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes eingeschaltet werden, bei denen gemäß der Brüssel IIa-Verordnung die internationale Zuständigkeit für Fragen der elterlichen Verantwortung verbleibt und somit im Sinne eines ideales Ausgangsrechtssystems die Zuständigkeit, um die Vereinbarung bindend und vollstreckbar zu machen, (siehe Absatz

139 ff.) verbleibt, kann sich direkte richterliche Kommunikation als äußerst sinnvoll erweisen. Der Kontakt zum Richter im Ursprungsstaat kann entweder durch die Anwälte der Parteien oder durch die Verbindungsrichter/innen hergestellt werden. Insbesondere die Verbindungsrichterinnen *können hier eine große Hilfe dabei sein, die Situation* zu erläutern- von Richter.

Im Verfahren im ausländischen Staat kann die Anwesenheit des entziehenden Elternteils und des Kindes erforderlich sein und das wiederum kann es schwierig oder gar unmöglich machen, vor oder zumindest zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Verfahrens die gesamte Vereinbarung im Herkunftsstaat bindend und vollstreckbar zu machen. Der verbringende Elternteil wird nicht in den Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts reisen wollen, bevor die gesamte Vereinbarung Rechtsverbindlichkeit erlangt hat; er oder sie hat vielleicht auch Angst, bei seiner bzw. ihrer Rückkehr strafrechtlich verfolgt zu werden. Durch die geschlossene Vereinbarung wurde gerade das Gleichgewicht zwischen den Parteien wiederhergestellt und könnte nun von der begünstigten Partei missbraucht werden, falls der verbringende Elternteil mit dem Kind zurückkehrt, bevor die gesamte Vereinbarung weitestgehend rechtsverbindlich gemacht wurde.

Anders könnte es aussehen, wenn die Möglichkeit besteht, dass in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts die Vereinbarung in einem zügigen und einfachen Verfahren für rechtsgültig und vollstreckbar erklärt wird, z. B. durch eine einfache Registrierung. Hier können die im Rahmen dieses Projekts durch die anderen EU-Mitgliedstaaten ausgearbeiteten nationalen Best-Practice-Tools ausgesprochen hilfreich sein. Ansonsten kann man sich auch mit dieser Frage wieder an die Verbindungsrichter wenden, um herauszufinden, ob es einen unkomplizierten Weg gibt, die gesamte Vereinbarung oder Teile davon im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor Abschluss des Haager Rückführungsverfahrens bindend zu machen.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Wenn es keine Möglichkeit gibt, wenigstens einen Teil der Vereinbarung die elterliche Verantwortung betreffend in dem Rückführungsstaat (d. h. dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor dessen Entführung) zügig für rechtsverbindlich erklären zu lassen, müsste der Haager Richter das Rückführungsverfahren beenden, bevor die Rückführungsvereinbarung in vollem Umfang rechtsverbindlich wird. Allerdings könnte der Haager Richter immerhin die Ergebnisse der Rückführungsvereinbarung als gerichtlichen Vergleich protokollieren. Für die langfristige Regelung der elterlichen Verantwort-

Deutsches Recht

tung liegt keine internationale Zuständigkeit vor, jedwede Vereinbarung diesbezüglich kann zu diesem Zeitpunkt nur deklaratorischen Charakters sein und muss erst durch die Gerichte bzw. Behörden in dem Staat mit internationaler Zuständigkeit für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklärt werden. Die Beteiligten sollten darauf hingewiesen werden, dass das Rückführungsgericht insoweit nicht zuständig ist und sie sich an die Behörden in dem Ursprungsstaat wenden müssen, um diesen Teil ggf. für rechtsverbindlich erklären zu lassen. Soweit vor einem deutschen Gericht ein Rückführungsvergleich geschlossen wird, ist üblich, eine Klausel aufzunehmen, die den Antragsteller berechtigt, den Vergleich zu widerrufen, wenn die Rückführung durch den verbringenden Elternteil nicht vorgenommen wird; nur dann muss das Gericht einen Rückführungsbeschluss erlassen und auch unter Umständen vollstrecken. Im Anschluss an die Beendigung des Anhörungstermins mit der zu Protokoll genommenen Vereinbarung ergeht ein Beschluss durch das Haager Gericht zur Billigung, insoweit wie dort Umgangsregelungen und die Herausgabe des Kindes als kurzfristige Regelungen zum Zweck der sicheren *Rückführung* des Kindes enthalten sind. Dies gilt ausdrücklich lediglich für Angelegenheiten, bei denen von einer internationalen Zuständigkeit ausgegangen werden kann,

DEUTSCHLAND: Optionen wenn Deutschland Herkunftsstaat ist

Im Gegensatz zu dem oben beschriebenen Fall liegt die internationale Zuständigkeit für alle Angelegenheiten die elterliche Verantwortung betreffend bei den örtlich zuständigen deutschen Familiengerichten, in deren Zuständigkeitsbereich das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Spezialisierte Gerichte gibt es für diesen Fall nicht.

Wie bereits oben erläutert gibt es keine Möglichkeit, die Vereinbarung als Ganzes zügig und unkompliziert für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen. Für alle finanziellen Belange kann theoretisch durch eine notarielle Beurkundung Rechtsverbindlichkeit erwirkt werden (siehe oben Methode B). Allerdings stellt das in dieser Situation nicht das eigentliche Problem dar.

Entscheidungen über die elterliche Sorge *können nur von einem Familiengericht* erlassen werden. Umgangsregelungen oder Regelungen, die die Herausgabe des Kindes betreffen *müssen vom Familiengericht*

gebilligt werden. Dafür *müssen sich die Eltern an das zuständige Familiengericht wenden. In Deutschland muss das Verfahren als reguläres elterliche Sorge- oder Umgangsverfahren* geführt werden. Leichter wird es, wenn ein solches Verfahren bereits anhängig ist, denn dann hat das Gericht immerhin schon von der Sachlage Kenntnis und kann von den Rechtsanwältinnen oder dem ausländischen Richter, u. U. mit Unterstützung der Verbindungsrichterinnen, mit weiteren Anträgen angerufen werden. Sind bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Verfahren beim Familiengericht in Deutschland anhängig, dann gestaltet sich die Lage komplizierter; ein Verfahren, das nunmehr erst eingeleitet werden muss, könnte wahrscheinlich nicht rechtzeitig vor Beendigung des Haager Rückführungsverfahrens im Zufluchtstaat abgeschlossen zu werden. Die ist natürlich abhängig insbesondere davon, wie viel Zeit dort noch vor Ablauf der sechswöchigen Frist bzw. der Beendigung des Verfahrens verbleibt.

In jedem Fall aber ist bei dem Verfahren vor dem Familiengericht in Deutschland die Anwesenheit des entziehenden Elternteils zwecks persönlicher Anhörung vor dem Familiengericht nach § 160 FamFG erforderlich. Von der Anhörung darf nur aus schwerwiegenden Gründen abgesehen werden, § 160 Abs. 2 FamFG. Normalerweise wird der entziehende Elternteil nicht bereit sein, bei einem anhängigen Haager Rückführungsverfahren nach Deutschland zurückzureisen, insbesondere nicht zusammen mit dem Kind, bevor nicht die gesamte Vereinbarung wirksam, bindend und vollstreckungsfähig ist. An dieser Stelle kann eine Anhörung der Eltern per Videokonferenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 des Rates über die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Beweisaufnahme in Zivil- oder Handelssachen erwogen werden. Doch auch das will vorbereitet sein und wird einige Wochen in Anspruch nehmen (von mindestens 4 bis 6 Wochen dürfte auszugehen sein)). Angesichts des eng gesteckten Zeitfensters für das Haager Rückführungsverfahren in dem ausländischen Staat scheint eine solche formelle Beweisaufnahme kaum realisierbar zu sein. Unter gewissen Umständen und nach Ermessen des entscheidenden Richters könnten die beschriebenen Anhörungserfordernisse insofern modifiziert werden, als der Richter von der persönlichen Anwesenheit beider Beteiligten absehen kann, wenn diese von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin vertreten werden, der/die den Wunsch des Klienten bzw. der Klientin vermitteln und seine/ ihre Ansichten übermitteln kann.

Auch das Kind muss vom Richter angehört werden, sofern es mindestens drei Jahre alt ist. Eine Anhörung des Kindes per Videokonferenz scheint bei dieser Art von

Deutsches Recht

Verfahren nicht angemessen. Für ein Kind ist die gerichtliche Anhörung eine nicht ganz einfache Situation, insbesondere wenn es noch sehr klein ist und in einem so hochemotionalen Zusammenhang wie einer Kindesentführung. Bei einer Videokonferenz kann der die Anhörung anordnende Richter wenig oder sogar keinen Einfluss auf die Umstände der Anhörung nehmen, z. B. die Anwesenheit des entziehenden Elternteils, einen für ein Kind unpassenden Ort im Gericht usw.

Das alles macht es schwer oder gar unmöglich die Vereinbarung der Eltern in Deutschland vor oder zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Verfahrens in einem anderen Mitgliedstaat rechtlich verbindlich zu machen. Theoretisch wäre es jedoch möglich, so wie oben beschrieben, wenn das Verfahren in Deutschland bereits anhängig ist und der deutsche Richter überzeugt werden könnte, die Beteiligten zu einer sofortigen Anhörung zu laden und der entziehende Elternteil gewillt wäre, mit dem Kind zur Anhörung nach Deutschland zu kommen. Einem Richter, der sich dieser Schwierigkeiten bewusst und bereit ist, schnell zu handeln, um zusammen mit ebenso gewillten Anwälten einen zeitnahen Anhörungstermin durchzuführen, kann dies in 1 bis 3 Wochen gelingen. jedoch kann dies auch leicht einen Monat oder gar länger in Anspruch nehmen. Muss zudem das Kind angehört werden, funktioniert das nur, wenn das Kind auch anwesend ist.

Besondere Eilverfahren sind in einem derartigen Fall nicht möglich, da diese nach deutschem Recht eine eigene Verfahrensart darstellen, mit denen ein Sachverhalt für eine vorübergehende Zeit geregelt werden kann. Einstweilige Anordnungen eignen sich nicht für eine dauerhafte Regelung der elterlichen Sorge oder des Umgangs, wofür ein Hauptsacheverfahren erforderlich ist.



Fallkonstellation IV: Internationale Kindesentführung – Nichtrückführungsvereinbarung

Leitlinien für Fallkonstellation IV: Internationale Kindesentführung – Nichtrückführungsvereinbarung

164. In dem hier beschriebenen Fall geht es um das internationale widerrechtliche Verbringen oder Zurückhalten eines Kindes, wobei sich der zurückgelassene und der verbringende Elternteil im Verlauf eines anhängigen Haager Rückführungsverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark) gemäß der Haager Übereinkunft von 1980 auf den Abschluss einer „Nichtrückführungsvereinbarung“ geeinigt haben, d. h., dass die Eltern übereingekommen sind, dass das Kind *nicht* in den Staat des zum Zeitpunkt des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehrt, sondern in dem Staat verbleibt, in den es verbracht worden ist. In der Praxis hat sich gezeigt, dass in Nichtrückführungsvereinbarungen in der Regel Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Umgang mit dem Kind und zu Reisekosten- und Unterhaltssachen enthalten sind.

165. Somit kann eine solche „Nichtrückführungsvereinbarung“ Folgendes umfassen:

- a. dass das Kind nicht in den Staat des vor der Entführung gewöhnlichen Aufenthalts zurückgeführt wird;
- b. bei wem das Kind leben und wie der Umgang mit dem anderen Elternteil geregelt wird;
- c. wie der Umgang mit den Großeltern organisiert werden soll;
- d. welchen Betrag das Kind bzw. der mit dem Kind lebende Elternteil von dem jeweils anderen Elternteil für kindbedingte Ausgaben erhält; Art und Frist der monatlichen Zahlungen;
- e. ob einem Ehepartner (oder früheren Ehepartner) regelmäßige Zahlungen des anderen zustehen; Art und Frist der monatlichen Zahlungen; sowie
- f. wer die Reisekosten für Eltern-Kind-Besuche übernimmt.

166. Im Sinne des Best-Practice-Tools wird davon ausgegangen, dass das Kind vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten des Kindes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte (nicht Dänemark) und dann nach **Deutschland** verbracht worden ist, wo das Rückführungsverfahren nach der Haager Übereinkunft von 1980 derzeit anhängig ist.

Methode A oder Methode B

167. Ähnlich den Ausführungen oben zu Fallkonstellation III (in Absatz 149) sprechen die besonderen Umstände einer internationalen Kindesentführung ganz klar für Methode A, um die Nichtrückführungsvereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen. Im Gegensatz zu Fallkonstellation III ist es bei Fallkonstellation IV durch die bei einer Nichtrückführungsvereinbarung mögliche Änderung der internationalen Zuständigkeit nach Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung deutlich einfacher, die gesamte Vereinbarung vor oder zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Rückführungsverfahrens rechtlich bindend zu machen.⁸⁹ Hat die internationale Zuständigkeit nicht gewechselt, kann Methode B sinnvoll sein, wie auch bei Fallkonstellation III (siehe Absatz 150) ausgeführt, um die in der Nichtrückführungsvereinbarung enthaltene elterliche Vereinbarung Sorgerecht und Umgang betreffend in dem Staat rechtlich bindend zu machen, aus dem das Kind entführt wurde. Sollte sich die internationale Zuständigkeit geändert haben, aber dem Haager Richter gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen nicht die Zuständigkeit gewährt werden, die gesamte Nichtrückführungsvereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen, kann sich Methode B als sinnvoll erweisen, um die Vereinbarung neben dem laufenden Haager Verfahren rechtlich bindend zu machen.

Bestimmung der in der Vereinbarung enthaltenen Themen

168. Zunächst müssen die in der Vereinbarung behandelten Themen analysiert werden, um festzustellen, welcher rechtlichen Kategorie sie zugeschrieben werden können, insbesondere ob sie sich ganz allgemein wie folgt einordnen lassen:

⁸⁹ Wie bereits oben ausgeführt sieht die neue Brüssel-IIb-Verordnung in solchen Fällen die Möglichkeit einer internationalen Zuständigkeitsvereinbarung vor und hält die Staaten dazu an, den mit dem Haager Rückführungsverfahren befassten Richter die Billigung der Nichtrückführungsvereinbarung zu ermöglichen (siehe Absatz 143).

- a. „Elterliche Verantwortung“ - (b., c.) (möglicherweise f., siehe Absatz 111)
- b. „Kindesunterhalt“ - (d.) (möglicherweise f., siehe Absatz 111))
- c. „Ehegattenunterhalt“ - (e.)

169. In der Beispielvereinbarung oben (siehe Absatz 165) können die unter b. und c. der Vereinbarung zusammengefassten Bestimmungen als Angelegenheiten elterlicher Verantwortung betrachtet werden (siehe Absatz 109 zum Umgang mit den Großeltern).

170. Die unter d. zusammengefassten Bestimmungen der Beispielvereinbarung können als „Kindesunterhalt“, die unter e. als „Unterhalt zwischen Ehegatten- und früheren Ehegatten“ qualifiziert werden.

Bestimmung der relevanten europäischen und internationalen Rechtsnormen

171. Als nächster Schritt können die europäischen bzw. internationalen Rechtsinstrumente ermittelt werden, die für die oben festgelegte Kategorie maßgeblich sind:

- a. „Elterliche Verantwortung“ (b. bis d.) – Brüssel-IIa-Verordnung⁹⁰, Haager Übereinkommen von 1996
- b. „Kindesunterhalt“ (e.) – Unterhaltsverordnung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere
- c. „Ehegattenunterhalt“ (f.) – Unterhaltsregelung, Haager Übereinkommen von 2007 und andere.

172. Der Punkt „Nichtrückführung“ gilt infolge des Verzichts des zurückgelassenen Elternteils auf die weitere Forderung der Rückführung des Kindes gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 *de facto* als umgesetzt.

173. Nachdem festgestellt wurde, in welchen Staaten die Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar sein soll, muss der geographische Geltungsbereich der oben genannten Rechtsinstrumente geprüft werden, *d. h.*, es muss untersucht werden, ob die einschlägigen europäischen bzw. internationalen Rechtsinstrumente zwischen den betreffenden Rechtssystemen anwendbar sind.

⁹⁰ Zukünftig die Brüssel-IIb-Verordnung.

174. In unserem obigen Fallbeispiel handelt es sich bei dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor seinem widerrechtlichen Verbringen um einen EU-Mitgliedstaat (nicht Dänemark). Der Staat, in den das Kind verbracht wurde und in dem ein Haager Rückführungsverfahren anhängig ist, ist ein anderer EU-Mitgliedstaat, nämlich **Deutschland**.

175. Für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung ist die Brüssel-IIa-Verordnung das maßgebliche Rechtsinstrument, das zwischen den beiden betreffenden Staaten gilt. Diese Verordnung hat Vorrang vor den Bestimmungen des Haager Übereinkommens von 1996. Da die Brüssel-IIa-Verordnung jedoch nur Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung enthält, bleibt das Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 weiterhin maßgeblich für die Bestimmung des anwendbaren Rechts in den EU-Staaten (zu weiteren Einzelheiten siehe oben Absätze 23 ff.).

176. Für Fragen des Kindes- und Ehegattenunterhalts ist in unserem Fall die Unterhaltsverordnung das einschlägige Rechtsinstrument. Das Haager Übereinkommen von 2007 und möglicherweise andere internationale Rechtsinstrumente zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland kämen nur dann zum Tragen, wenn eine Vollstreckung außerhalb der EU erforderlich wäre.

Bestimmung des Ausgangsrechtssystems

177. Die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit für Angelegenheiten

- a. die „elterliche Verantwortung“ (a. bis c.) betreffend sind in Artikel 8 ff. der Brüssel-IIa-Verordnung aufgeführt mit Sonderregeln zur internationalen Zuständigkeit bei Kindesentführungen in Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung;
- b. den „Kindesunterhalt“ (d.) und „Ehegattenunterhalt“ (e.) betreffend sind in Artikel 3 ff. der Unterhaltsverordnung aufgeführt.

178. Angesichts der Besonderheiten im Hinblick auf die Zuständigkeit bei internationalen Kindesentführungen (siehe Absatz 139 ff.) stellt in unserer Fallkonstellation der Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes vor dem widerrechtlichen Verbringen oder Zurückhalten das „ideale“ Ausgangsrechtssystem dar. Die Zuständigkeit die elterliche Verantwortung betreffend verbleibt gemäß Artikel 10 der Brüssel-IIa-Ver-

ordnung bei diesem Staat. Die Behörden in diesem Staat sind hinsichtlich Unterhaltspflichten nach Artikel 3 der Unterhaltsverordnung international zuständig.

179. Wie bereits oben ausgeführt (Absatz 139 ff.) ist es in der Praxis deutlich einfacher, die Rückführungsvereinbarung zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Rückführungsverfahrens rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen, was so auch von der neuen Brüssel-IIb-Verordnung anerkannt wird, die für ab dem 1. August 2022 eingeleitete Verfahren die Möglichkeit der Gerichtsstandsvereinbarung die elterliche Verantwortung betreffend vorsieht und Staaten dazu anhält, den Haager Richter mit der entsprechenden Zuständigkeit nach dem nationalen Prozessrecht auszustatten.

180. Im Gegensatz zu den „Rückführungsvereinbarungen“ kann durch die Umstände in den Fällen, in denen sich Eltern auf eine Nichtrückführungsvereinbarung einigen, ein Zuständigkeitswechsel gemäß Artikel 10 der Brüssel-IIa-Verordnung begründet sein. Sobald ein Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts in den Staat erfolgt ist, in dem das Haager Verfahren anhängig ist, ist es ausreichend, dass die Eltern (sofern ihnen allein die elterliche Verantwortung obliegt) dem Verbleib des Kindes in diesem Staat zustimmen (Artikel 10 Buchstabe a der Brüssel-IIa-Verordnung).⁹¹

91 Art. 16 des Haager Kinderentführungsübereinkommens von 1980 stellt keinen Hinderungsgrund für die Aufnahme der elterlichen Sorgerechtsvereinbarung in eine Entscheidung durch den Haager Richter dar. Art. 16 besagt nur, dass das Gericht „eine Sachentscheidung über das Sorgerecht erst treffen [darf], wenn entschieden ist, dass das Kind aufgrund dieses Übereinkommens nicht zurückzugeben ist“. Wie in dem Entwurf zum Praxisleitfaden der Haager Konferenz in Abs. 30 bis 31 ausgeführt kann man argumentieren, dass angesichts der wörtlichen, systematischen und teleologischen Auslegung von Art. 16 des Haager Übereinkommens von 1980 diese Bestimmung kein Hinderungsgrund für das Haager Gericht darstellen sollte, der Vereinbarung zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Rückführungsverfahrens Wirksamkeit zu verleihen. Wie in dem Erläuternden Bericht zum Haager Übereinkommen von 1980 dargelegt, zielt Art. 16 darauf ab, „die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens hinsichtlich der Rückgabe des Kindes zu erleichtern“ (siehe Abs. 121 des Erläuternden Berichts zum Haager Übereinkommen von 1980) Der Artikel soll jedweden Missbrauch von Sorgerechtsverfahren durch den entziehenden Elternteil in dem Staat, in den das Kind verbracht worden ist, durch das Erwirken von widersprüchlichen Sorgerechtsentscheidungen und das Umgehen des Rückführungsmechanismus des Übereinkommens verhindern. Wenn das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht das Verfahren mit der Billigung der elterlichen Nichtrückführungsvereinbarung abschließt, wird das Haager Übereinkommen von 1980 nicht umgangen, sondern ordnungsgemäß angewendet. Daher sollte auch Art. 16 des Haager Übereinkommens von 1980 der Billigung der Vereinbarung durch das Gericht nicht im Wege stehen. Diese Argumentation wird von dem Erläuternden Bericht zum Haager Übereinkommen von 1980 gestützt, in dem das Ziel von Art. 16 wie folgt beschrieben wird: „In der Tat ist es vollkommen logisch vorzusehen, dass die Verpflichtung, [hinsichtlich eines Verbots einer Sachentscheidung über das Sorgerecht] endet, sobald festgestellt ist, dass die Voraussetzungen für eine Rückgabe des Kindes nicht erfüllt sind, entweder weil sich die Parteien gütlich geeinigt haben oder weil eine der Ausnahmen nach Artikel 13 und 20 zu beurteilen ist.“ (Siehe Abs. 121 des Erläuternden Berichts zum Haager Übereinkommen von 1980). Um jedwede Zweifel im Hinblick auf die „Rechtmäßigkeit“ der gerichtlichen Billigung einer langfris-

In einem solchen Fall erstreckt sich die Zuständigkeit des Haager Richters aus Sicht des europäischen bzw. internationalen Rechts auf Entscheidungen über den Inhalt der gesamten Nichtrückführungsvereinbarung. Ob dem Richter nach dem nationalen Prozessrecht die maßgebliche örtliche und sachliche Zuständigkeit gewährt wird, wird im nationalen Best-Practice-Tool erläutert.

tigen Sorgerechtsvereinbarung nach Art. 16 des Haager Übereinkommens von 1980 auszuräumen, könnte das mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht (sofern nach dem nationalen Prozessrecht zulässig) das Haager Rückführungsverfahren mit der Ausführung der Nichtrückführungsvereinbarung abschließen und unmittelbar ein neues Verfahren zur Billigung der übrigen Bestandteile der Vereinbarung eröffnen.

Deutsches Recht

Fallkonstellation IV: Internationale Kindesentführung –
Nichtrückführungsvereinbarung

DEUTSCHLAND: Optionen, wenn das Haager Rückführungsverfahren in Deutschland geführt wird

DEUTSCHLAND: Innerstaatliche Zuständigkeit für das Haager Rückführungsverfahren

In Deutschland stellt das Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) (zu Einzelheiten siehe: Fallkonstellation I, unter der Überschrift „Besonderheiten bei Verfahren zur elterlichen Verantwortung mit internationalem Bezug“) das Ausführungsgesetz zur u. a. der Brüssel IIa-Verordnung und dem Haager Kindesentführungsübereinkommen von 1980 (HKÜ) dar. Dieses Gesetz regelt unter anderem die Zuständigkeitskonzentration bei Haager Rückführungsverfahren. Anstelle aller 638 Familiengerichte in Deutschland sind nur 22 von ihnen für Rückführungsverfahren nach dem HKÜ zuständig, und zwar jeweils das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für diesen Bezirk. *Örtlich richtet sich die Zuständigkeit wiederum danach, wo sich das Kind beim Eingang des Rückführungsantrags bei der Zentralen Behörde aufgehalten hat oder das Bedürfnis der Fürsorge besteht, vgl. §§ 11, 12 Abs. 1 IntFamRVG.* Mit Beschwerdeentscheidungen befassen sich 22 Revisionsgerichte⁹². Einen Link zu einer detaillierten Liste finden Sie auf der Website des Bundesamtes für Justiz als deutscher Zentraler Behörde⁹³.

Bei den meisten dieser Gerichte mit spezialisierter Zuständigkeit steht gemäß deren Geschäftsverteilungsplänen nur eine begrenzte Anzahl von Richtern für die Befassung mit Haager Entführungsfällen zur Verfügung. Die Entscheidung, wie viele Richter für solche Fälle zuständig sind, obliegt jedem Gericht selbst, allerdings haben sich in den letzten zehn Jahren fast alle Gerichte dazu entschlossen, die Zuständigkeit in ein, zwei oder drei Abteilungen, was gleichbedeutend mit der Anzahl der Richter/innen, ist zu bündeln.

Bei allen mit Verfahren nach dem HKÜ befassten Richtern handelt es sich um auf Familienrecht spezialisierte Richter, die zudem regelmäßig an Fortbildungen zum Thema internationale Kindschaftskonflikte teilnehmen. Im Allgemeinen bleiben die Richter lange genug in die-

⁹² In Deutschland gibt es insgesamt 24 Revisionsgerichte, nur in Niedersachsen wurde festgelegt, dass Celle für alle drei niedersächsischen OLG-Bezirke ausschließlich zuständig ist.

⁹³ Bundesjustizamt.de/sorgerecht.



ser Position, um fundierte Kenntnisse und ausreichend Erfahrung in diesem Bereich zu sammeln. Die auf Lebenszeit ernannten Richter an deutschen Familiengerichten sind nicht dazu verpflichtet, ihre Position/Zuständigkeitsbereiche in regelmäßigen Abständen zu wechseln, allerdings kann dies in der Praxis je nach Gericht unterschiedlich gehandhabt werden.

Während der Anhängigkeit eines Haager Rückführungsverfahrens oder anderer Angelegenheiten, die unter die §§ 10 - 12 IntFamRVG fallen, ist das Haager Gericht auch für alle Fragen des Sorgerechts, des Umgangs und der Herausgabe des Kindes im Sinne von § 151 Nr. 1 - 3 FamFG zuständig.

Eine weitere Zuständigkeit dieser spezialisierten Familiengerichte ist in § 13 Abs. 2 IntFamRVG geregelt: Sofern ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzübereinkommens, des Haager Kindesentführungsübereinkommens oder des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens hat, kann ein Antrag auf Sorgerecht, Umgang oder Herausgabe des Kindes (§ 151 Nr. 1 - 3 FamFG) ebenfalls vor diesem fachlich zuständigen Familiengericht gestellt werden.

Ferner wird in § 13 Abs. 3 Satz 2 IntFamRVG Folgendes geregelt: „Auf übereinstimmenden Antrag beider Elternteile sind andere Familiensachen, an denen diese beteiligt sind, an das nach Absatz 1 oder Absatz 2 zuständige Gericht abzugeben.“

Während des Haager Rückführungsverfahrens wird vom Gericht in der Regel ein Verfahrensbeistand für das Kind bestimmt. Ferner ist das Jugendamts zu hören.

DEUTSCHLAND: Wie kann die Vereinbarung – zumindest teilweise – in Deutschland vollstreckbar gemacht werden?

Nach den Ausführungen oben zu Fallkonstellation III könnte im Falle einer Vereinbarung, das Kind nicht zurück zu führen, ein Wechsel der internationalen Zuständigkeit für Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung gemäß Artikel 10 der Brüssel IIa-Verordnung in Betracht kommen. Ob ein solcher Wechsel der internationalen Zuständigkeit angenommen werden kann,

Deutsches Recht

muss im Einzelfall geprüft werden. Wenn der Zuständigkeitswechsel bejaht wird, wird dadurch die Umsetzung der Vereinbarung in eine rechtlich verbindliche Form vor oder zeitgleich mit dem Abschluss des Haager Rückführungsverfahrens erheblich erleichtert. Das setzt natürlich voraus, dass auch im Hinblick auf die anderen Punkte der Vereinbarung von einer internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte ausgegangen werden kann und dass insbesondere in einem anderen Staat keine Verfahren derselben Art anhängig sind.

Das deutsche mit dem Haager Rückführungsverfahren befasste Gericht ist dann in der Lage, die Vereinbarung der Beteiligten hinsichtlich Fragen der elterlichen Verantwortung (Sorgerecht/Umgang), Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und eventuell noch andere Angelegenheiten betreffend in eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung/ einen gerichtlichen Vergleich zu integrieren. Das nationale deutsche Verfahrensrecht gewährt dem spezialisierten Rückführungsgericht die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Diesem Familiengericht obliegt während der Anhängigkeit des Rückführungsverfahrens ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit für alle Familiensachen dasselbe Kind betreffend, gemäß § 151, Nr. 1 - 3 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) -dazu gehören: elterliche Sorge, Umgangsrecht, Kindesherausgabe-, in Verbindung mit §13 Abs. 1 IntFamRVG (Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz). Selbstverständlich ist auch hier die internationale Zuständigkeit zu beachten. Ganz allgemein ist es bei Rückführungsverfahren wie bei anderen Familienverfahren auch möglich, Regelungen über den anhängigen Verfahrensgegenstand hinausgehend zu treffen und diese dann in einem vom Gericht zu Protokoll genommenen Vergleich festzuschreiben. Anwaltliche Vertretung ist erforderlich, sobald es sich bei dem Gegenstand der Einigung um eine Familienstreitsache wie etwa Unterhalt handelt; dann jedoch ist auch insoweit ein Vergleich vor dem Gericht möglich, § 113 FamFG, 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO). In der Praxis werden normalerweise beide Elternteile im Haager Rückführungsverfahren anwaltlich vertreten. Alle anderen Familiensachen wie Finanz- und Haushaltsfragen usw. können ebenfalls als Vergleich vor dem Familiengericht zu Protokoll genommen werden.

Das Gerichtsverfahren wird durch die übereinstimmende Erklärung beider Parteien insoweit in dem gerichtlichen Vergleich beendet. Ein Gerichtsbeschluss, der das Verfahrens formal „beendet“ ist nach deutschem Recht nicht erforderlich. Das Gericht muss abschließend nur über die Kosten entscheiden, und sollte der Umgang oder die Herausgabe des Kindes Teil der

Vereinbarung sein, ist ein billigender Gerichtsbeschluss erforderlich.

Problematisch wird es dann, wenn Verfahren zur elterlichen Verantwortung oder zum Unterhalt in dem anderen Staat anhängig sind, da die anderweitige Rechtsanhängigkeit zu respektieren ist. Auch hier können die Verbindungsrichterinnen beider Staaten, sei es im Internationalen Haager Richternetzwerk oder im Europäischen Justiziellen Netz dabei behilflich sein, direkte richterliche Kommunikation zwischen den beteiligten Richter/innen zu vermitteln. Ein deutscher Richter kann sich an eine/n der deutschen Verbindungsrichter/innen wenden, um Kontakt zu den ausländischen Richtern herzustellen. So kann beispielsweise geklärt werden, ob tatsächlich Verfahren derselben Art anhängig sind – unter Umständen handelt es sich in dem ausländischen Staat nur um ein einstweiliges Anordnungsverfahren und nicht um ein Hauptsacheverfahren - bzw. wie sich das Verfahren dort abschließen lässt oder welche Möglichkeiten bestehen, die Vereinbarung in diesem Staat (teilweise) für rechtsverbindlich und vollstreckbar erklären zu lassen.

Kosten: Grundlage ist wiederum der vom Gericht festzusetzende Wert. Die Kosten für den Abschluss eines Vergleichs vor Gericht richten sich nach den zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen. Die Kosten bei Vergleichsabschluss sind höher als nur für das Rückführungsverfahren selber, da der Vergleichswert auch höher ist, bedingt durch die über die Rückführung selber hinausgehenden Vereinbarungen. Zusätzliche Anwalts- und Gerichtskosten werden fällig. Die Gerichtsgebühr selbst fällt eher gering aus, für das Rückführungsverfahren ist sie auf 240 € festgesetzt (Nr. 1710 Kostenverzeichnis FamGKG). Hinzu kommen jedoch die Kosten für den während des Haager Rückführungsverfahrens üblicherweise bestellten Verfahrensbeistands für das Kind. Das sind 550 € pro Kind, als Teil der Gerichtskosten ist dieser Betrag von den Beteiligten zu entrichten. Weiterhin können Dolmetscherkosten anfallen, in der Regel 75 € / Stunde, § 9 Abs. 3 Justizvergütungsgesetz (JVEG). Bei all diesen Kosten handelt es sich um gerichtsbezogene Kosten, die sich schnell auf 1.000 € bei einem Kind oder mehr bei mehreren Kindern belaufen können. Das Honorar für beide Anwälte liegt höher und muss ebenfalls mitberechnet werden. Je nach dem von dem Gericht für den gerichtlich protokollierten Vergleich festgesetzten Wert kann jeder Anwalt durchaus ca. 2.000 € in Rechnung stellen (zu weiteren Einzelheiten siehe oben). Insgesamt können so 5.000 € bis 6.000 € als Kosten anfallen. Die Gebühren der Anwälte sind geringer, wenn Verfahrenskostenhilfe gewährt wird. Abhängig von

Deutsches Recht

den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des einzelnen Beteiligten und den Erfolgsaussichten der Rechtsverteidigung bzw. –verfolgung kann für sie oder ihn das gesamte Verfahren sogar kostenlos sein. Die genaue Kostenaufteilung zwischen den Parteien ist von ihnen in dem Vergleich festzulegen und richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

Dieser zuletzt geschilderte gerichtliche Weg, der Methode A verwendet, um eine Vereinbarung, die nach einer Mediation oder aufgrund von Verhandlungen im bereits anhängigen Rückführungsverfahren zustande gekommen ist, rechtlich bindend und vollstreckbar zu machen, scheint in einer solchen Situation der am Besten geeignete zu sein.

Theoretisch wäre es auch möglich, alle finanziellen Belange durch notarielle Beurkundung zu regeln, doch dies kann u. U. zu lange dauern, in Anbetracht des engen Zeitrahmens für das Rückführungsverfahren. Der abschließende gerichtliche Anhörungstermin findet häufig nur wenige Tage vor Ablauf der sechswöchigen Frist für das Rückführungsverfahren statt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Eltern oft erst unmittelbar vor diesem Termin eine -etwa mit Hilfe von Mediation-herbeigeführte -Vereinbarung erzielen. Dann reicht die Zeit nicht, um die Vereinbarung bei einem Notar beurkunden zu lassen. Außerdem kann es vorteilhaft sein, die Vereinbarung nicht zu teilen, sondern als Ganzes rechtsverbindlich und damit vollstreckungsfähig zu machen, was nur bei einem vor dem Familiengericht geschlossenen Vergleich möglich ist. Nur so werden die Absichten der Eltern deutlich, und es zeigt sich, wie die einzelnen Punkte einander bedingen, insbesondere der Zusammenhang zwischen finanziellen und sorgerechten Angelegenheiten.

Festgestellte Probleme



Festgestellte Probleme

181. Auch wenn alle modernen europäischen und internationalen Rechtsinstrumente ausdrücklich darauf abstellen, einvernehmliche Lösungen für internationale Familienrechtsstreitigkeiten zu fördern und die grenzüberschreitende Gültigkeit von bestimmten Kategorien vollstreckbarer Vereinbarungen zu ermöglichen, steht bei ihnen dennoch die grenzüberschreitende Anerkennung von Entscheidungen im Fokus, sodass sie den Erfordernissen einer grenzüberschreitenden Anerkennung von familienrechtlichen Vereinbarungen nicht ganz gerecht werden. Die meisten dieser Rechtsinstrumente enthalten keine besonderen Bestimmungen für die Anerkennung und Vollstreckung von Vereinbarungen, sondern verweisen stattdessen auf die Regelungen zur Anerkennung von Entscheidungen. Diese Regelungen jedoch sind für diesen Zweck nicht geeignet. Bezeichnend ist, dass die Beteiligten als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“ oder „Beklagte“ bezeichnet werden, auch wenn die Parteien einer Vereinbarung sich gar nicht in einem Streitverfahren befinden.

182. Zudem ist es sehr wahrscheinlich, dass sich aus einer Mediation oder ähnlichen Streitschlichtungsmechanismen ergebende familienrechtliche Vereinbarungen auch auf eine Reihe von familienrechtlichen Angelegenheiten beziehen, die nicht zwangsläufig in den sachlichen Anwendungsbereich desselben europäischen oder internationalen Rechtsinstruments fallen.

183. Die Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtslage zeigt, dass die Parteien einer familienrechtlichen Vereinbarung nicht mit Sicherheit davon ausgehen können, dass sich auch alle Teile ihrer Paketvereinbarung sofort rechtlich bindend machen lassen können. Folglich liegt ihnen am Ende möglicherweise nur eine teilweise bindende Vereinbarung vor, die das ausgehandelte Gleichgewicht gefährdet.

184. Die zu berücksichtigende komplexe Rechtslage, wenn eine Vereinbarung rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden soll, sowie die erforderlichen Sachkenntnisse zu den Optionen nach den einschlägigen nationalen Gesetzen machen es den Parteien und Mediatoren fast unmöglich vorherzusagen, wie eine konkrete im Rahmen einer Mediation geschlossene Vereinbarung in beiden oder sogar noch weiteren betroffenen Staaten rechtlich bindend und vollstreckbar gemacht werden kann.

185. In der gegenwärtigen Lage sind die Parteien in einigen Staaten gezwungen, Streitigkeiten vorzugeben, damit sie ein Gerichtsverfahren eröffnen können, um ihre Vereinbarung (außergerichtlich) rechtlich bindend machen zu lassen, was kostspielig und wenig zielführend ist.

186. Nach Abschluss einer Paketvereinbarung müssen sich die Parteien u. U. an verschiedene Gerichte wenden bzw. verschiedene Verfahren einleiten, um ihre Vereinbarung rechtlich bindend machen zu lassen.

187. Manche Parteien sind sich vielleicht der Mediationskosten bewusst, aber die Kosten, um die Vereinbarung rechtlich bindend zu machen, kommen dann noch hinzu und lassen sich nur schwer abschätzen.

188. Es kann sehr lang dauern, eine Vereinbarung rechtlich bindend zu machen. Angesichts der enormen Unterschiede im nationalen Recht und in der Praxis lässt sich hier nur schwer eine zeitliche Prognose treffen.

189. Bei familienrechtlichen Paketvereinbarungen stellen die bestehenden Regelungen zur internationalen Zuständigkeit im einschlägigen EU-Recht eine besondere Herausforderung dar.

190. Diese Unsicherheit in so vielerlei Hinsicht ist in der Praxis alles andere als hilfreich und erweist sich als ein schwerwiegendes Hindernis beim Einsatz von Mediation bei internationalen Familienkonflikten.



Deutsches Recht

Festgestellte Probleme

Vereinbarungen ohne Entführungskontext

Auch wenn im deutschen nationalen Familienverfahrensrecht die Gerichte ausdrücklich angehalten sind, in Kindschaftssachen auf Einvernehmen hinzuwirken und die Eltern sogar zu einem Beratungsgespräch über Mediation verpflichten können, die Gerichte darüber hinaus stets auf eine gütliche Einigung hinwirken sollen, ergeben sich erhebliche Probleme, wenn eine außergerichtlich, etwa im Wege der Mediation, erzielte Paketeinigung rechtlich bindend gemacht werden soll. Dies gilt bereits in einem rein nationalen Kontext und erschwerend bei grenzüberschreitendem Bezug.

Es gibt im deutschen Recht keinen einfachen Weg, eine außerhalb eines anhängigen Gerichtsverfahrens erzielte Paketvereinbarung rechtsverbindlich und durchsetzbar zu machen. Es besteht insbesondere keine Möglichkeit, einer familienrechtlichen Vereinbarung, die mehrere Positionen umfasst, sofort und als Ganzes Rechtsverbindlichkeit zu verleihen. Die Mediation als Mittel der außergerichtlichen Streitbeilegung wird in Familienstreitigkeiten gefördert, dennoch sieht das deutsche Verfahrensrecht keine Möglichkeit vor, beispielsweise ein Gericht anzurufen oder sich an eine Behörde zu wenden, um die Paketvereinbarung durch einen einfachen Registrierungsprozess oder Integration in eine gerichtliche Entscheidung rechtsverbindlich zu machen oder sie anderweitig zu genehmigen. Auch an anderen Stellen wie etwa Notaren räumt das Gesetz eine solche Kompetenz nicht ein, um einer Paketvereinbarung Rechtskraft zu verleihen.

Eltern, die eine Mediation in Anspruch genommen und eine Vereinbarung getroffen haben (nach Trennung, vor der Scheidung, vor einem Umzug, später, wenn Probleme bei der Durchführung einer Umgangsvereinbarung aufgetreten sind, etc.), wollen das gesamte Paket rechtsverbindlich machen und nicht nur einzelne Punkte. Die bestehenden Möglichkeiten, zumindest einzelne Teile der Vereinbarung rechtsverbindlich zu machen - Angelegenheiten der elterlichen Sorge, Umgangsregelungen, Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt, güterrechtliche Angelegenheiten - sind recht kompliziert, der Weg ist unklar, teuer, zeitaufwendig und ohne Rechtsberatung oder teilweise anwaltliche Vertretung eigentlich nicht durchführbar. Für alle Fragen der elterlichen Verantwortung ist es erforderlich, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, was die Eltern eigentlich vermeiden wollten. Sie riskieren, dass durch eine nur teilweise

erfolgende Anerkennung das sorgfältig ausbalancierte Ergebnis der Mediation aus dem Gleichgewicht gerät.

Die Situation ist nicht zufriedenstellend und sollte verbessert werden. Es wäre wünschenswert, im deutschen Recht eine Möglichkeit zu schaffen, eine familienrechtliche Paketvereinbarung in irgendeiner Form zu registrieren, um ihr sofort und als Ganzes Rechtsverbindlichkeit zu verleihen. Dies könnte durch ein Familiengericht geschehen, wo die Möglichkeit besteht, gegebenenfalls auch das Kind anzuhören. Wenn das Registrierungsverfahren zu einer öffentlichen Urkunde, einer Vereinbarung im Sinne von Art. 46 Brüssel IIa Verordnung oder einer gerichtlichen Entscheidung führen würde, wäre sie immerhin im Hinblick auf die Regelungen zur elterlichen Verantwortung und zum Unterhalt nach der Brüssel IIa Verordnung wie auch der EU- Unterhaltsverordnung anzuerkennen und vollstreckbar. Weitere Positionen wären dann zumindest nach nationalem Recht verbindlich und vollstreckbar, was eine grenzüberschreitende Anerkennung jedenfalls erleichtern würde.

Vereinbarungen mit Entführungskontext

Deutschland als Staat, in dem das Rückführungsverfahren geführt wird

Soweit es um Rückführungsverfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen geht, bietet das deutsche Recht grundsätzlich gute Möglichkeiten, eine Vereinbarung rechtsverbindlich zu machen, zumindest für den Fall, das die internationale Zuständigkeit auf Deutschland übergegangen ist. Das spezialisierte Gericht ist nicht nur für die Rückführung selber, sondern auch für alle Angelegenheiten der elterlichen Sorge, des Umgangs oder der Herausgabe des Kindes zuständig. Das Gericht kann die Vereinbarung der Parteien in einer vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung / einem gerichtlichen Vergleich über Angelegenheiten der elterlichen Verantwortung (Sorgerecht/Umgang), Kindesunterhalt, Ehegattenunterhalt und möglicherweise andere Angelegenheiten verankern. Das nationale Verfahrensrecht gibt dem Gericht die entsprechende örtliche und sachliche Zuständigkeit.

Deutsches Recht

Ein Aspekt könnte jedoch problematisch werden: Das Jugendamt muss grundsätzlich bei Verfahren zur Sorge oder zum Umgang angehört werden. Hier könnte über eine Ausnahmeregelung nachgedacht werden.

Schwieriger wird es, wenn die Eltern sich im Wege der Mediation darauf geeinigt haben, das Kind in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückzubringen- wie es in der überwiegenden Zahl der Verfahren passiert. Die Verpflichtungen, die sich aus den internationalen Zuständigkeitsregelungen ergeben, sind bindend; die internationale Zuständigkeit für langfristige Fragen der elterlichen Verantwortung liegt im Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts.

Als gute Praxis wird vorgeschlagen:

- Es kann versucht werden, zumindest Teile der Vereinbarung im Herkunftsstaat vor Beendigung des Rückführungsverfahrens rechtsverbindlich zu machen; Netzwerkrichter und direkte gerichtliche Kommunikation können helfen.

- Für Unterhaltsfragen kann die Zuständigkeit des Haager Gerichts gegeben sein oder gewählt werden.

- Das Haager Gericht kann das Ergebnis der Rückführvereinbarung protokollieren und dabei vermerken, dass den Eltern bewusst ist, dass in Fragen der langfristigen elterlichen Verantwortung die Zuständigkeit beim Gericht des gewöhnlichen Aufenthalts liegt. Regelungen wären insoweit nur deklaratorischer Natur.

Deutschland als Staat, in den das Kind zurückgeführt wird

Die internationale Zuständigkeit für langfristige Fragen der elterlichen Verantwortung liegt in diesem Fall in Deutschland als dem Staat des früheren gewöhnlichen Aufenthalts. Das deutsche Familiengericht müsste eine im Ausland zwischen den Eltern geschlossene Vereinbarung über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes durch einen Gerichtsbeschluss genehmigen, bzw. über Fragen des Sorgerechts entscheiden. Dafür ist es erforderlich, dass sich die Eltern an das zuständige Familiengericht wenden. Im gerichtlichen Verfahren müssen die Eltern persönlich angehört werden. Dasselbe gilt für das Kind, zumindest wenn es älter als 3 Jahre ist.

Eine gute Vorgehensweise könnte sein - zumindest wenn bereits ein Verfahren zur elterlichen Verantwortung anhängig ist: Die Anwälte der Eltern könnten dem zuständigen deutschen Gericht die Situation erläutern, es könnte zeitnah ein Termin für eine Anhörung anberaumt werden und die Anhörung der Eltern und des Kindes könnte per Videokonferenz erfolgen. Dann wäre es möglich, eine Entscheidung zu treffen, bevor das Haager Verfahren im ausländischen Staat abgeschlossen ist. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dies in der Praxis tatsächlich umsetzbar ist.

Vollstreckbarerklärung/Vollstreckung einer Paketfamilienvereinbarung aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat in Deutschland

Die derzeitige Rechtslage ist ähnlich wie die rein nationale Situation: Es gibt keinen einfachen Weg zur Anerkennung oder/und Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Vereinbarung, die etliche Punkte umfasst. Es kann dazu kommen, dass verschiedene Gerichte angerufen werden müssen:

In Deutschland gibt es eine Zuständigkeitskonzentration für die Vollstreckbarerklärung nach der EU-Unterhaltsverordnung und der Brüssel IIa-Verordnung, aber es können verschiedene Gerichte – in Niedersachsen, wo eine Zuständigkeitskonzentration für Verfahren nach der Brüssel IIa Verordnung in Celle besteht, nicht jedoch für Auslandsunterhaltsverfahren- oder Abteilungen zuständig sein.

Angelegenheiten, die nicht unter die beiden EU-Verordnungen fallen, müssen vom örtlich zuständigen (Familien-)Gericht nach nationalem Recht anerkannt bzw. für vollstreckbar erklärt werden. Das kann bei einer Paketvereinbarung das dritte oder vierte Gericht/Richterin sein, das mit dem Fall befasst ist und der dritte/vierte Antrag, der von den Eltern gestellt werden muss. Dieses Gericht zweifelt möglicherweise sogar am Rechtsschutzbedürfnis für Anerkennungs- oder Vollstreckbarkeitsfragen, solange Probleme in diesem Bereich nicht offensichtlich sind.

Als gute Praxis wird daher vorgeschlagen:

Bei den spezialisierten Gerichten in Deutschland sollte dieselbe Abteilung/ Richter/in sowohl für die Anerkennung und Vollstreckung nach Brüssel IIa als auch nach der Unterhaltsverordnung zuständig sein. In Niedersachsen könnte erwogen werden, die Zuständigkeitskonzentration für Auslandsunterhaltsverfahren ebenfalls beim Amtsgericht Celle anzusiedeln oder jedenfalls Zuständigkeiten für Verfahren nach dem IntFamRVG und AUG bei jeweils denselben Gerichten anzusiedeln.

Nur durch Änderung der Gesetzgebung kann es erreicht werden, ein besonderes Verfahren der Anerkennung von – ausländischen – Paketvereinbarungen insgesamt und dafür zuständige spezialisierte Gerichte zu schaffen.



